

13.08.04

U - A - Fz - In - Wi - Wo

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG)**A. Problem und Ziel**

Der vorliegende Entwurf des Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUPG) dient im wesentlichen der Anpassung des Bundesrechts an die zwingenden Vorgaben der SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme ABl. EG Nr. L 197, S. 30). Die SUP-Richtlinie ist bis zum 21. Juli 2004 in nationales Recht umzusetzen. Gleichzeitig werden die Vorgaben des UN-ECE-Protokolls über die Strategische Umweltprüfung vom 21. Mai 2003 zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention) vom 25. Februar 1991 (SEA-Protokoll) in das deutsche Recht übernommen. Die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Gemeinschaft haben das SEA-Protokoll am 21. März 2003 in Kiew gezeichnet.

B. Lösung

Durch das SUPG werden das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und das Wasserhaushaltsgesetz an die Vorgaben der SUP-Richtlinie angepasst. Inhaltlich wird damit die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung bei der Ausarbeitung, Annahme oder Änderung bestimmter Pläne und Programme verbindlich geregelt. Wegen der Sachnähe zur Umweltverträglichkeitsprüfung auf der Zulassungsebene erfolgt eine zusammenhängende Regelung im UVPG. Das UVPG dient nach dieser Regelungskonzeption künftig nicht nur für die Umweltverträglichkeitsprüfung, sondern auch für die Strategische Umweltprüfung als „Stammgesetz“. Es gibt damit die wesentlichen

Fristablauf: 24.09.04

Regelungsmaßstäbe und das Anforderungsprofil für ergänzende Vorschriften des Fachrechts über die Strategische Umweltprüfung vor.

Für die Gebiete Raumordnung und Bauleitplanung sollen die besonderen fachrechtlichen Anforderungen der Strategischen Umweltprüfung außerhalb des vorliegenden SUP-Gesetzes, nämlich in dem Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau - EAG Bau, BR Drs. 395/04), geregelt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch das Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung keine zusätzlichen Kosten.

2. Vollzugaufwand

Die Neufassung des UVPG beinhaltet eine Erhöhung des Verwaltungs- und Vollzugaufwandes für Bund, Länder und Gemeinden. Von den damit verbundenen Kostenbelastungen sind vor allem die Länder, die für die Ausarbeitung, Annahme und Änderungen der meisten Pläne und Programme zuständig sind, betroffen. Den vereinzelt für die SUP zuständigen Kommunen wird, zum Beispiel bei der Ausarbeitung, Annahme und Änderung von Abfallwirtschaftsplänen, Lärminderungs- und Luftreinhalteplänen, ebenfalls ein erhöhter Verwaltungs- und Vollzugaufwand entstehen. Die Höhe dieser Kosten in Ländern und Kommunen für die gemeinschaftsrechtlich vorgegebene Durchführung der SUP ist derzeit nicht abschätzbar. Dem Bund können in Bereichen, in denen er selbst planerisch tätig wird oder Planungen in seinem Auftrag durch Dritte vorbereitet werden, ganz oder teilweise zusätzliche Kosten erwachsen. Diese Kosten lassen sich gegenwärtig ebenfalls noch nicht quantifizieren. Die dem Bund entstehenden Mehrausgaben sowie ein Mehrbedarf an Planstellen werden innerhalb des jeweils betroffenen Einzelplans eingespart.

E. Sonstige Kosten

Durch die Neuregelungen werden keine Kosten für Unternehmen und Wirtschaft erwartet, da die Anforderungen die Planungen der Behörden betreffen. Mittelbar könnten so auch Kostenersparnisse für die Wirtschaft erreicht werden, da mit einer verstärkten frühzeitigen Einbeziehung von Umweltbelangen in der Planungsphase zukünftig entsprechend mögliche Planungsdefizite vermieden werden und so auch zuverlässigere Entscheidungsgrundlagen für unternehmerisches Handeln geschaffen werden sollen.

13.08.04

U - A - Fz - In - Wi - Wo

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strategischen
Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG
(SUPG)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 13. August 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strategischen
Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG
(SUPG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit.

Mit freundlichen Grüßen
Gerhard Schröder

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur
Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG)***

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel ... [2] des Gesetzes vom ... [18. Juni 2002] (BGBl. I S. ... [1914]), wird wie folgt geändert:

1. Nach der Eingangsformel wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht

Teil 1. Allgemeine Vorschriften für die Umweltprüfungen

§ 1	Zweck des Gesetzes
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Anwendungsbereich

Teil 2. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Abschnitt 1. Voraussetzungen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3a	Feststellung der UVP-Pflicht
§ 3b	UVP-Pflicht aufgrund Art, Größe und Leistung der Vorhaben
§ 3c	UVP-Pflicht im Einzelfall
§ 3d	UVP-Pflicht nach Maßgabe des Landesrechts
§ 3e	Änderungen und Erweiterungen UVP-pflichtiger Vorhaben
§ 3f	UVP-pflichtige Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben
§ 4	Vorrang anderer Rechtsvorschriften bei der UVP

*) Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197, S.30) sowie der Umsetzung von Artikel 2 und 3 Nr. 1 der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. EU Nr. L 156, S. 17).

Abschnitt 2. Verfahrensschritte der Umweltverträglichkeitsprüfung

- § 5 Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen
- § 6 Unterlagen des Trägers des Vorhabens
- § 7 Beteiligung anderer Behörden
- § 8 Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung
- § 9 Einbeziehung der Öffentlichkeit
- § 9a Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung
- § 9b Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei ausländischen Vorhaben
- § 10 Geheimhaltung und Datenschutz
- § 11 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen
- § 12 Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung
- § 13 Vorbescheid und Teilzulassungen
- § 14 Zulassung eines Vorhabens durch mehrere Behörden

Teil 3. Strategische Umweltprüfung (SUP)

Abschnitt 1. Voraussetzungen für eine Strategische Umweltprüfung

- § 14a Feststellung der SUP-Pflicht
- § 14b SUP-Pflicht in bestimmten Plan- oder Programmbereichen und im Einzelfall
- § 14c SUP-Pflicht aufgrund einer Verträglichkeitsprüfung
- § 14d Ausnahmen von der SUP-Pflicht

Abschnitt 2. Verfahrensschritte der Strategischen Umweltprüfung

- § 14e Vorrang anderer Rechtsvorschriften bei der SUP
- § 14f Festlegung des Untersuchungsrahmens
- § 14g Umweltbericht
- § 14h Beteiligung anderer Behörden
- § 14i Beteiligung der Öffentlichkeit
- § 14j Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
- § 14k Abschließende Bewertung und Berücksichtigung
- § 14l Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme des Plans oder Programms
- § 14m Überwachung
- § 14n Gemeinsame Verfahren
- § 14o SUP-Verfahren nach Maßgabe des Landesrechts

Teil 4. Besondere Verfahrensvorschriften für die Umweltprüfungen

- § 15 Linienbestimmung und Genehmigung von Flugplätzen
- § 16 Raumordnungsverfahren [Die Vorschrift wird im laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Europarechtsanpassungsgesetz – EAG Bau, BR Drs. 395/04, novelliert.]
- § 17 Aufstellung von Bauleitplänen [Die Vorschrift wird im laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Europarechtsanpassungsgesetz – EAG Bau, BR Drs. 395/04, novelliert.]

- § 18 Bergrechtliche Verfahren
- § 19 Flurbereinigungsverfahren
- § 19a Durchführung der Strategischen Umweltprüfung bei
Landschaftsplanungen
- § 19b Strategische Umweltprüfung bei Verkehrswegeplanungen auf
Bundesebene

Teil 5. Vorschriften für bestimmte Leitungsanlagen und andere Anlagen (Anlage 1 Nr. 19)

- § 20 Planfeststellung, Plangenehmigung
- § 21 Entscheidung, Nebenbestimmungen
- § 22 Verfahren
- § 23 Bußgeldvorschriften

Teil 6. Schlussvorschriften

- § 24 Verwaltungsvorschriften
- § 25 Übergangsvorschrift

2. Vor § 1 werden die Überschriften

„Teil 1

Umweltverträglichkeitsprüfung in verwaltungsbehördlichen Verfahren“

und

„Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften“

durch die Überschrift

„Teil 1

Allgemeine Vorschriften für die Umweltprüfungen“

ersetzt.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Vorhaben“ die Wörter „sowie bei bestimmten Plänen und Programmen“ eingefügt.
- b) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Umwelt“ die Wörter „im Rahmen von Umweltprüfungen (Umweltverträglichkeitsprüfung und Strategische Umweltprüfung)“ eingefügt.

c) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Ergebnisse der durchgeführten Umweltprüfungen

- a) bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben,
- b) bei der Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen so früh wie möglich berücksichtigt werden.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,“

b) Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Linienbestimmungen und Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren nach den §§ 15 und 16“

c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Die Strategische Umweltprüfung ist ein unselbständiger Teil behördlicher Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen, die von einer Behörde, einer Regierung oder im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens angenommen werden. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Pläne und Programme im Sinne dieses Gesetzes sind bundesrechtlich vorgesehene Pläne und Programme, zu deren Ausarbeitung, Annahme oder Änderung eine Behörde durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verpflichtet ist. Ausgenommen sind Pläne und Programme, die ausschließlich den Zielen der Verteidigung oder des Katastrophenschutzes dienen, sowie Finanz- und Haushaltspläne und -programme.

(6) Öffentlichkeit im Sinne dieses Gesetzes sind einzelne oder mehrere natürliche oder juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen. Betroffene Öffentlichkeit im Sinne dieses Gesetzes ist für die Beteiligung in Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 jede Person, deren Belange durch eine Entscheidung im Sinne des Absatzes 3 oder einen Plan oder ein Programm im Sinne des Absatzes 5 berührt werden; hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch eine Entscheidung im Sinne des Absatzes 3 oder einen Plan oder ein Programm im Sinne des Absatzes 5 berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes.“

5. In § 3 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Dieses Gesetz gilt ferner für Pläne und Programme aus den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie einschließlich des Bergbaus, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung, die in der Anlage 3 aufgeführt sind, sowie für sonstige Pläne und Programme, für die nach den §§ 14b bis 14d eine Strategische Umweltprüfung oder Vorprüfung durchzuführen ist. Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Umsetzung von bindenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, in die Anlage 3 aufzunehmen.“

6. Vor § 3a werden folgende Überschriften eingefügt:

„Teil 2

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Abschnitt 1

Voraussetzungen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung“

7. § 3c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach den Wörtern „Für das“ wird das Wort „erstmalige“ eingefügt.

- bb) Nach dem Wort „Überschreiten“ werden die Wörter „und jedes weitere Überschreiten“ eingefügt.
 - cc) Die Angabe „§ 3b Abs. 2 und 3“ wird durch die Angabe „§ 3b Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Bezeichnung „a)“ gestrichen und Buchstabe b) aufgehoben.
8. In der Überschrift von § 4 werden nach dem Wort „Rechtsvorschriften“ die Wörter „bei der UVP“ eingefügt.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Anhörung Gelegenheit zur Äußerung zu dem Vorhaben gegeben.“
 - b) Absatz 3 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung gegeben wird,“
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird vor dem Wort „Öffentlichkeit“ das Wort „betroffenen“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
11. Nach § 14 wird folgender Teil 3 eingefügt:

Strategische Umweltprüfung (SUP)

Abschnitt 1

Voraussetzungen für eine Strategische Umweltprüfung

§ 14a**Feststellung der SUP-Pflicht**

- (1) Die zuständige Behörde stellt frühzeitig fest, ob nach den §§ 14b bis 14d eine Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung besteht.
- (2) Die Feststellung nach Absatz 1 ist, sofern eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 14b Abs. 2 oder § 14d vorgenommen worden ist, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen; soll eine Strategische Umweltprüfung unterbleiben, ist dies einschließlich der dafür wesentlichen Gründe bekannt zu geben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

§ 14b**SUP-Pflicht in bestimmten Plan- oder Programmbereichen
und im Einzelfall**

- (1) Eine Strategische Umweltprüfung ist durchzuführen bei Plänen und Programmen, die
1. in der Anlage 3 Nr. 1 aufgeführt sind oder
 2. in der Anlage 3 Nr. 2 aufgeführt sind und für Entscheidungen über die Zulässigkeit von in der Anlage 1 aufgeführten Vorhaben oder von Vorhaben, die nach Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen, einen Rahmen setzen.
- (2) Bei nicht unter Absatz 1 fallenden Plänen und Programmen ist eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn sie für die Entscheidung über die

Zulässigkeit von in der Anlage 1 aufgeführten oder anderen Vorhaben einen Rahmen setzen und nach einer Vorprüfung im Einzelfall im Sinne von Absatz 4 voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. §§ 34 Abs. 4 und 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs [in der Fassung des EAG Bau, BR Drs. 395/04] bleiben unberührt.

(3) Pläne und Programme setzen einen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben, wenn sie Festlegungen insbesondere zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen enthalten, die bei der späteren Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind.

(4) Hängt die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung von einer Vorprüfung des Einzelfalls ab, hat die zuständige Behörde aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 4 aufgeführten Kriterien einzuschätzen, ob der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, die im weiteren Aufstellungsverfahren nach § 14k Abs. 2 zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung nach Satz 1 ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Die in § 14h genannten Behörden sind bei der Vorprüfung nach Satz 1 zu beteiligen.

§ 14c

SUP-Pflicht aufgrund einer Verträglichkeitsprüfung

Eine Strategische Umweltprüfung ist durchzuführen bei Plänen und Programmen, die einer Verträglichkeitsprüfung nach § 35 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unterliegen.

§ 14d**Ausnahmen von der SUP-Pflicht**

- (1) Werden Pläne und Programme nach § 14b Abs. 1 und § 14c nur geringfügig geändert oder legen sie die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene fest, so ist eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von § 14b Abs. 4 ergibt, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat. § 13 des Baugesetzbuchs [in der Fassung des EAG Bau, BR-Drs. 395/04 in der Fassung der BR-Drs. 395/04] bleibt unberührt.
- (2) Bei Plänen und Programmen aus den Bereichen Wasserhaushalt, Raumordnung und Forstwirtschaft regeln die Länder für die in Absatz 1 geregelten Fälle durch Festlegung der Plan- oder Programmart, durch Vorprüfung des Einzelfalls oder durch eine Kombination dieser Verfahren, unter welchen Voraussetzungen eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist. Dabei ist sicherzustellen, dass Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen werden.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Pläne und Programme nach Nummer 1.8 der Anlage 3.

Abschnitt 2**Verfahrensschritte der Strategischen Umweltprüfung****§ 14e****Vorrang anderer Rechtsvorschriften bei der SUP**

Unbeschadet der §§ 14o und 19a finden die Vorschriften dieses Abschnitts Anwendung, soweit Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder die Strategische Umweltprüfung nicht näher bestimmen oder in ihren Anforderungen diesem Gesetz nicht entsprechen. Rechtsvorschriften mit weitergehenden Anforderungen bleiben unberührt.

§ 14f**Festlegung des Untersuchungsrahmens**

(1) Die für die Strategische Umweltprüfung zuständige Behörde legt den Untersuchungsrahmen der Strategischen Umweltprüfung einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht nach § 14g aufzunehmenden Angaben fest.

(2) Der Untersuchungsrahmen einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben bestimmen sich nach den Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung über die Ausarbeitung, Annahme oder Änderung des Plans oder Programms maßgebend sind. Der Umweltbericht enthält die Angaben, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können, und berücksichtigt dabei den gegenwärtigen Wissensstand und der Behörde bekannte Äußerungen der Öffentlichkeit, allgemein anerkannte Prüfungsmethoden, Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans oder Programms sowie dessen Stellung im Entscheidungsprozess.

(3) Sind Pläne und Programme Bestandteil eines mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozesses, soll zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens bestimmt werden, auf welcher der Stufen dieses Prozesses bestimmte Umweltauswirkungen schwerpunktmäßig geprüft werden sollen. Dabei sind Art und Umfang der Umweltauswirkungen, fachliche Erfordernisse sowie Inhalt und Entscheidungsgegenstand des Plans oder Programms zu berücksichtigen. Bei nachfolgenden Plänen und Programmen sowie bei der nachfolgenden Zulassung von Vorhaben, für die der Plan oder das Programm einen Rahmen setzt, soll sich die Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen beschränken.

(4) Die Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan oder das Programm berührt wird, werden bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Strategischen Umweltprüfung sowie des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben beteiligt. Die zuständige Behörde gibt auf der Grundlage geeigneter Informationen den zu

beteiligten Behörden Gelegenheit zu einer Besprechung oder zur Stellungnahme über die nach Absatz 1 zu treffenden Festlegungen. Sachverständige und Dritte können hinzugezogen werden. Verfügen die zu beteiligenden Behörden über Informationen, die für den Umweltbericht zweckdienlich sind, übermitteln sie diese der zuständigen Behörde.

§ 14g

Umweltbericht

(1) Die zuständige Behörde erstellt frühzeitig einen Umweltbericht. Dabei werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Plans oder Programms sowie vernünftiger Alternativen ermittelt, beschrieben und bewertet.

(2) Der Umweltbericht nach Absatz 1 muss nach Maßgabe des § 14f folgende Angaben enthalten:

1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen,
2. Darstellung der für den Plan oder das Programm geltenden Ziele des Umweltschutzes sowie der Art, wie diese Ziele und sonstige Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder des Programms berücksichtigt wurden,
3. Darstellung der Merkmale der Umwelt, des derzeitigen Umweltzustands sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder des Programms,
4. Angabe der derzeitigen für den Plan oder das Programm bedeutsamen Umweltprobleme, insbesondere der Probleme, die sich auf ökologisch empfindliche Gebiete nach Nummer 2.6 der Anlage 4 beziehen,
5. Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nach § 2 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2,

6. Darstellung der Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans oder des Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen,
7. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,
8. Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen sowie eine Beschreibung, wie diese Prüfung durchgeführt wurde,
9. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen gemäß § 14m.

Die Angaben nach Satz 1 sollen entsprechend der Art des Plans oder Programms Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Plans oder Programms betroffen werden können. Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der Angaben nach diesem Absatz ist dem Umweltbericht beizufügen.

(3) Die zuständige Behörde bewertet vorläufig im Umweltbericht die Umweltauswirkungen des Plans oder Programms im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 und 2 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

(4) Angaben, die der zuständigen Behörde aus anderen Verfahren oder Tätigkeiten vorliegen, können in den Umweltbericht aufgenommen werden, wenn sie für den vorgesehenen Zweck geeignet und hinreichend aktuell sind.

§ 14h

Beteiligung anderer Behörden

Die zuständige Behörde übermittelt den Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan oder das Programm berührt wird, den Entwurf des Plans oder Programms sowie den Umweltbericht und holt die Stellungnahmen dieser Behörden ein. Die zuständige Behörde setzt für die Abgabe der Stellungnahmen eine angemessene Frist von mindestens einem Monat.

§ 14i**Beteiligung der Öffentlichkeit**

- (1) Für die Öffentlichkeitsbeteiligung gilt § 9 Abs. 1 entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Der Entwurf des Plans oder Programms, der Umweltbericht sowie weitere Unterlagen, deren Einbeziehung die zuständige Behörde für zweckmäßig hält, werden frühzeitig für eine angemessene Dauer von mindestens einem Monat öffentlich ausgelegt. Auslegungsorte sind unter Berücksichtigung von Art und Inhalt des Plans oder Programms von der zuständigen Behörde so festzulegen, dass eine wirksame Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gewährleistet ist.
- (3) Die betroffene Öffentlichkeit kann sich zu dem Entwurf des Plans oder Programms und zu dem Umweltbericht äußern. Die zuständige Behörde bestimmt für die Äußerung eine angemessene Frist von mindestens einem Monat. Ein Erörterungstermin ist durchzuführen, soweit Rechtsvorschriften des Bundes dies für bestimmte Pläne und Programme vorsehen.

§ 14j**Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung**

- (1) Für die grenzüberschreitende Behördenbeteiligung gilt § 8 entsprechend. Bei der Unterrichtung der zuständigen Behörde eines anderen Staates ist ein Exemplar des Plan- oder Programmentwurfs und des Umweltberichts zu übermitteln. Die zuständige Behörde setzt eine angemessene Frist, innerhalb derer die zuständige Behörde des anderen Staates Gelegenheit zur Stellungnahme hat. Die zuständige Behörde übermittelt bei der Annahme des Plans oder Programms dem beteiligten anderen Staat die in § 14i Abs. 2 genannten Informationen.
- (2) Für die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung gilt § 9a entsprechend. Die in dem anderen Staat ansässige Öffentlichkeit kann sich am Verfahren nach § 14i Abs. 1 bis 3 beteiligen.

- (3) Für die Beteiligung der deutschen Behörden und Öffentlichkeit bei Plänen und Programmen eines anderen Staates gilt § 9b entsprechend.

§ 14k

Abschließende Bewertung und Berücksichtigung

- (1) Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung überprüft die zuständige Behörde die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts unter Berücksichtigung der ihr nach den §§ 14h bis 14j übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen. Bei der Überprüfung gelten die in § 14g Abs. 3 bestimmten Maßstäbe.
- (2) Das Ergebnis der Überprüfung nach Absatz 1 ist im Verfahren zur Aufstellung oder Änderung des Plans oder Programms zu berücksichtigen.

§ 14l

Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme des Plans oder Programms

- (1) Die Annahme oder Ablehnung des Plans oder Programms ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Bei Annahme des Plans oder Programms sind folgende Informationen zur Einsicht auszulegen:
1. der angenommene Plan oder das angenommene Programm,
 2. eine zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in den Plan oder das Programm einbezogen wurden, wie der Umweltbericht nach § 14g sowie die Stellungnahmen und Äußerungen nach den §§ 14h bis 14j berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan oder das angenommene Programm nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde, sowie

3. eine Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 14m.

§ 14m

Überwachung

- (1) Die erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Plans oder Programms ergeben, sind zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen sind mit der Annahme des Plans oder Programms auf der Grundlage der Angaben im Umweltbericht festzulegen.
- (2) Soweit Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder keine abweichende Zuständigkeit regeln, obliegt die Überwachung der für die Strategische Umweltprüfung zuständigen Behörde.
- (3) Andere Behörden haben der nach Absatz 2 zuständigen Behörde auf Verlangen alle Umweltinformationen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 erforderlich sind.
- (4) Die Ergebnisse der Überwachung sind der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen sowie den in § 14h genannten Behörden zugänglich zu machen.
- (5) Zur Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 können bestehende Überwachungsmechanismen, Daten- und Informationsquellen genutzt werden. § 14g Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 14n

Gemeinsame Verfahren

Die Strategische Umweltprüfung kann mit anderen Prüfungen zur Ermittlung oder Bewertung von Umweltauswirkungen verbunden werden.

§ 14o**SUP-Verfahren nach Maßgabe des Landesrechts**

(1) Für Pläne und Programme aus den Bereichen Forstwirtschaft, Wasserhaushalt, Abfallwirtschaft sowie Raumordnung, die nach den §§ 14b bis 14d einer Strategischen Umweltprüfung bedürfen, regeln die Länder das Verfahren für die Feststellung der SUP-Pflicht und für die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung. Dies gilt nicht für Pläne und Programme nach Nummer 1.8 der Anlage 3. § 14j bleibt unberührt.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 zu erlassenden Regelungen müssen den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.“

12. Vor § 15 wird die Überschrift

„Abschnitt 3

Besondere Verfahrensvorschriften“

durch die Überschrift

„Teil 4

Besondere Verfahrensvorschriften für die Umweltprüfungen“

ersetzt.

13. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese Regelung gilt nicht, wenn in einem Raumordnungsverfahren bereits die Umweltverträglichkeit geprüft wurde und dabei die Anforderungen des Satzes 3 sowie der Absätze 2 und 3 erfüllt sind.“

- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In die Prüfung der Umweltverträglichkeit sind bei der Linienbestimmung alle ernsthaft in Betracht kommenden Trassenvarianten einzubeziehen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Zur“ wird durch die Wörter „Abweichend von § 9 Abs. 3 Satz 1 sind zur“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „Linienbestimmung“ wird das Wort „sind“ gestrichen.

14. § 16 [in der Fassung des EAG -Bau, BR Drs. 395/04] wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Raumordnungsverfahren“

b) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Für das Raumordnungsverfahren bei in der Anlage 1 aufgeführten Vorhaben wird die Umweltverträglichkeit nach dem Planungsstand des Vorhabens, einschließlich Standortalternativen nach § 15 Abs. 1 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes, geprüft.

(2) Die Länder regeln das Verfahren für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung. §§ 8, 9a und § 9b bleiben unberührt. Die nach Satz 1 zu erlassenden Regelungen müssen den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen. § 4 findet keine Anwendung.

(3) Im nachfolgenden Zulassungsverfahren kann die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.“

c) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

15. Nach § 19 werden folgende §§ 19a und 19b eingefügt:

„§ 19a Durchführung der Strategischen Umweltprüfung bei Landschaftsplanungen

(1) Bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen nach den §§ 15 und 16 des Bundesnaturschutzgesetzes sind in die Darstellung nach § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes die Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter aufzunehmen. Die Länder erlassen zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung ergänzende Rechtsvorschriften für das Verfahren der Landschaftsplanungen § 14j bleibt unberührt. § 14d Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 2 zu erlassenden Regelungen müssen den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

(3) Die Inhalte von Landschaftsplanungen, bei denen nach Absatz 1 eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt worden ist, sollen bei der Umweltprüfung anderer Pläne und Programme herangezogen werden. § 14g Abs. 4 dieses Gesetzes und § 14 Abs. 2 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 19b Strategische Umweltprüfung bei Verkehrswegeplanungen auf Bundesebene

(1) Bei Bedarfsplänen nach Nummer 1.1 der Anlage 3 ist eine Strategische Umweltprüfung nur für solche erheblichen Umweltauswirkungen erforderlich, die nicht bereits Gegenstand einer Strategischen Umweltprüfung im Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von anderen Plänen und Programmen nach Nummer 1.1 der Anlage 3 waren.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für das Verfahren der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung bei Plänen und Programmen nach Nummer 1.1 der Anlage 3 besondere Bestimmungen zur praktikablen und effizienten Durchführung zu erlassen über

1. die Einzelheiten des Verfahrens zur Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 14f im Hinblick auf Besonderheiten der Verkehrswegeplanung,

2. das Verfahren der Erarbeitung und über Inhalt und Ausgestaltung des Umweltberichts nach § 14g im Hinblick auf Besonderheiten der Verkehrswegeplanung,
3. die Einzelheiten der Beteiligung von Behörden und der Öffentlichkeit nach § 14h bis § 14j, unter Berücksichtigung der Verwendungsmöglichkeiten von elektronischen Kommunikationsmitteln,
4. die Form der Bekanntgabe der Entscheidung nach § 14l, unter Berücksichtigung der Verwendungsmöglichkeiten von elektronischen Kommunikationsmitteln,
5. die Form, den Zeitpunkt und die Berücksichtigung von Ergebnissen der Überwachung nach § 14m.

(3) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird ferner ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass die Länder zur Anmeldung von Verkehrsprojekten für Pläne und Programme nach Nummer 1.1 der Anlage 3 bestimmte vorbereitende Prüfungen vorzunehmen und deren Ergebnisse oder sonstigen Angaben beizubringen haben, die für die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung notwendig sind.“

16. Vor § 20 wird in der Überschrift die Angabe „2“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
17. Vor § 24 wird die Überschrift

„Teil 3. Gemeinsame Vorschriften“

durch die Überschrift

„Teil 6. Schlussvorschriften“

ersetzt.

18. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor Nummer 1 wird das Wort „erlässt“ durch das Wort „kann“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird nach der Angabe „§ 12“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - c) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4 bis 6 angefügt:

- „4. Grundsätze und Verfahren zur Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c,
5. Grundsätze für die Erstellung des Umweltberichts nach § 14g,
6. Grundsätze für die Überwachung nach § 14m“

d) Nach der neuen Nummer 6 werden das Wort „erlassen“ und ein Punkt angefügt.

19. Dem § 25 werden folgende Absätze 7 bis 10 angefügt:

„(7) Die Länder haben unverzüglich, spätestens bis zum 31. Dezember 2006 die nach § 14d Abs. 2 sowie den §§ 14o und 19a Abs. 1 erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Soweit das jeweilige Land die nach Satz 1 erforderlichen Vorschriften nicht erlassen hat, gelten bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt

1. anstelle der erforderlichen Vorschriften nach § 14d Abs. 2 die Regelung des § 14d Abs. 1,
2. anstelle der erforderlichen Vorschriften nach § 14o die Regelungen des § 14a, der §§ 14f bis 14i Abs. 1, §§ 14k bis 14m Abs. 1 sowie des § 14n,
3. anstelle der erforderlichen Vorschriften nach § 19a Abs. 1 die Regelungen des § 14a, der §§ 14f und 14g Abs. 2 Nr. 6 und 8 sowie der §§ 14h bis 14i Abs. 1, § 14k Abs. 1 und § 14n.

§ 22 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes [in der Fassung des EAG Bau, BR Drs. 395/04] bleibt unberührt.

(8) Die Vorschriften des Teils 3 gelten für Pläne und Programme, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt nach dem [Datum des Inkrafttretens des SUPG] erfolgt. Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt nach dem 20. Juli 2004 erfolgt ist, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen.

(9) Pläne und Programme, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt vor dem 21. Juli 2004 erfolgt und die später als am 20. Juli 2006 angenommen oder in ein Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden, unterliegen den Vorschriften des Teils 3.

§ 23 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes [in der Fassung des EAG -Bau, BR Drs. 395/04] bleibt unberührt.

(10) Die Länder haben unverzüglich, spätestens bis zum 31. Dezember 2006 die nach § 16 Abs. 2 Satz 1 erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Soweit das jeweilige Land die nach Satz 1 erforderlichen Vorschriften nicht erlassen hat, gelten anstelle der erforderlichen Vorschriften nach § 16 Abs. 2 Satz 1 die Regelungen der §§ 5 bis 7, § 9 und §§ 10 bis 12.“

20. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Einzelfalls“ die Wörter „im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“ angefügt.
- b) In Nummer 2.3.1 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

21. Nach Anlage 2 werden folgende Anlage 3 und Anlage 4 angefügt:

Liste „SUP-pflichtiger Pläne und Programme“

Nachstehende Pläne und Programme fallen nach § 3 Abs. 1a in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

Legende:

Nr. = Nummer des Plans oder Programms
 Plan oder Programm = Art des Plans oder des Programms

Nr.	Plan oder Programm
1	Obligatorische Strategische Umweltprüfung nach § 14b Abs. 1 Nr. 1
1.1	Verkehrswegeplanungen auf Bundesebene einschließlich Bedarfspläne nach einem Verkehrswegeausbaugesetz des Bundes
1.2	Ausbaupläne nach § 12 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes, wenn diese bei ihrer Aufstellung oder Änderung über den Umfang der Entscheidungen nach § 8 Abs. 1 und 2 des Luftverkehrsgesetzes wesentlich hinausreichen
1.3	Abfallwirtschaftspläne nach § 29 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, einschließlich von besonderen Kapiteln oder gesonderten Teilplänen über die Entsorgung von gefährlichen Abfällen, Altbatterien und Akkumulatoren oder Verpackungen und Verpackungsabfällen
1.4	Festsetzung der Überschwemmungsgebiete nach § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes [§ 31b des Wasserhaushaltsgesetzes (n.F.)]
[1.5	Hochwasserschutzpläne nach § 31d des Wasserhaushaltsgesetzes (n.F.)]
1.6	Maßnahmenprogramme nach § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes
1.7	Raumordnungsplanungen nach §§ 8, 9 des Raumordnungsgesetzes
[1.8	Raumordnung des Bundes in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone nach § 18a des Raumordnungsgesetzes (n.F.)]
1.9	Festlegung der besonderen Eignungsgebiete nach § 3a der Seeanlagenverordnung
1.10	Bauleitplanungen nach §§ 6, 10 des Baugesetzbuchs
1.11	Landschaftsplanungen nach §§ 15, 16 des Bundesnaturschutzgesetzes
2.	Strategische Umweltprüfung bei Rahmensetzung nach § 14b Abs. 1 Nr. 2
2.1	Forstliche Rahmenpläne nach § 7 Bundeswaldgesetz
[2.2	Lärminderungspläne nach §§ 47d, 47e des Bundesimmissionsschutzgesetzes (n.F.)]
2.3	Luftreinhaltepläne nach § 47 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes
2.4	Abfallwirtschaftskonzepte nach § 19 Abs. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes
2.5	Fortschreibung der Abfallwirtschaftskonzepte nach § 16 Abs. 3 Satz 4, 2. Alt. des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

**Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen
einer Strategischen Umweltprüfung**

Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit auf Anlage 4 Bezug genommen wird.

- 1. Merkmale des Plans oder Programms, insbesondere in Bezug auf**
 - 1.1 das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm einen Rahmen setzen;
 - 1.2 das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne und Programme beeinflusst;
 - 1.3 die Bedeutung des Plans oder Programms für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener, Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;
 - 1.4 die für den Plan oder das Programm relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener, Probleme;
 - 1.5 die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.

- 2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf**
 - 2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;
 - 2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;
 - 2.3 die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);
 - 2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;
 - 2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;
 - 2.6 Gebiete nach Nummer 2.3 der Anlage 2.“

Artikel 2**Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes**

Das Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom ...2004 (BGBl. I S. ...) [Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes, BT Drs. 15/3168], wird wie folgt geändert:

1. Dem § 25a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Durch Landesrecht wird auch geregelt, wie die Überwachung nach Satz 1 Nr. 4 mit der Überwachung nach § 14o in Verbindung mit § 14m des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung verbunden werden kann.“

2. Dem § 32 wird folgender Absatz 4 [Dem § 31b (n.F.) wird folgender Absatz 7] angefügt:

„(4) [(7)] Das Verfahren zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten muss den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit an die Strategische Umweltprüfung entsprechen.“

- [3. Dem § 31d (n.F.) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Verfahren zur Aufstellung der Hochwasserschutzpläne muss den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung an die Strategische Umweltprüfung entsprechen.“]

4. Dem § 33a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Durch Landesrecht wird auch geregelt, wie die Überwachung nach Satz 1 Nr. 4 mit der Überwachung nach § 14o in Verbindung mit § 14m des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung verbunden werden kann.“

5. Dem § 36 Abs. 7 werden folgende Sätze angefügt:

„Das Verfahren zur Aufstellung des Maßnahmenprogramms muss den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung an die Strategische Umweltprüfung entsprechen. Durch Landesrecht wird nach § 14o des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung geregelt, wie die Anforderungen an die Aufstellung des Maßnahmenprogramms mit den Anforderungen an die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung verbunden werden können.“

Artikel 3

Neufassung von Gesetzen

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfes

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie, ABl. EG Nr. L 197, S.30), soweit eine Umsetzung dieser Richtlinie im Rahmen der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes möglich und sinnvoll ist.

Gleichzeitig werden die Vorgaben des UN-ECE-Protokolls über die Strategische Umweltprüfung vom 21. Mai 2003 zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention) vom 25. Februar 1991 (im Folgenden: SEA-Protokoll, veröffentlicht als amtliches Dokument und herausgegeben von der UN ECE Genf, Nr.

ECE/MP.EIA/2003/3; in deutscher Fassung auch unter

<http://www.unece.org/env/eia/documents/protocol%20German%20March%202004.pdf>) in das deutsche Recht übernommen. Die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Gemeinschaft haben das SEA-Protokoll am 21. Mai 2003 in Kiew gezeichnet.

Ferner sollen innerhalb des SUP-Gesetzes bereits bestimmte Anforderungen des Artikels 2 und des Artikels 3 Nr. 1 der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. EG Nr. L 156, S. 17) umgesetzt werden.

Die Umsetzung der SUP-Richtlinie erfolgt für Pläne und Programme im Bereich des Baugesetzbuchs in dem Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau - EAG Bau, BR Drs. 395/04).

1. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt der SUP-Richtlinie

Die SUP-Richtlinie soll dazu beitragen, in der Europäischen Union ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen. Sie soll bewirken, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen angemessen Rechnung getragen wird. Hierzu sollen bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen werden. Dadurch soll gewährleistet werden, dass derartige Auswirkungen bei der Ausarbeitung und vor der Annahme der Pläne und Programme im erforderlichen Maße berücksichtigt werden. Dem Erwägungsgrund 5 der SUP-Richtlinie zufolge soll die Strategische Umweltprüfung den Unternehmen zugute kommen, da mit ihr über die frühzeitige Berücksichtigung von Umweltbelangen mehr Planungssicherheit geschaffen wird. Außerdem soll die „Einbeziehung eines breiteren Spektrums von Faktoren bei der Entscheidungsfindung zu nachhaltigeren und wirksameren Lösungen beitragen“. Eine Strategische Umweltprüfung soll daher bereits bei der Aufstellung von Plänen und Programmen und nicht erst in den anschließenden Zulassungsverfahren für konkrete Vorhaben durchgeführt werden. Für die Zulassungsebene soll aber weiterhin das Instrument der Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie, ABl. EG Nr. L 175, S. 40), geändert durch die Richtlinie 97/11/EG vom 3. März 1997 (ABl. EG Nr. L 73, S. 5), Anwendung finden.

Die SUP-Richtlinie regelt die EG-rechtlichen Anforderungen der Umweltprüfung bei der Aufstellung oder Änderung von bestimmten Plänen und Programmen. Die erfassten Pläne und Programme, die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung sowie die Ausgestaltung der Umweltprüfung werden in der SUP-Richtlinie näher bestimmt. Nach Artikel 3 Abs. 2 der SUP-Richtlinie werden vor allem Pläne und Programme aus bestimmten Sachbereichen, die einen Rahmen für die künftige Zulassung von Projekten nach den Anhängen I und II der UVP-Richtlinie setzen, einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen. SUP-pflichtig sind ferner Pläne und Programme, die gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, ABl. EG Nr. L 206, S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997, ABl. EG Nr. L 305, S. 42) zu prüfen sind. Bei Plänen und Programmen nach Artikel 3 Abs. 2 der SUP-Richtlinie, die die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen oder die nur geringfügig geändert werden, bestimmen nach Artikel 3 Abs. 3 bis 5 der SUP-Richtlinie die Mitgliedstaaten, unter welchen Voraussetzungen erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist. Entsprechendes gilt für Pläne und

Programme, die einen Rahmen für die künftige Zulassung von Projekten setzen, aber nicht unter Artikel 3 Abs. 2 der SUP-Richtlinie fallen.

Nach der SUP-Richtlinie gliedert sich die Strategische Umweltprüfung in verschiedene Verfahrensschritte. Die wesentlichen Verfahrensschritte sind:

- Feststellung der Notwendigkeit einer Strategischen Umweltprüfung: obligatorische SUP-Pflicht von Plänen und Programmen nach Artikel 3 Abs. 2 der SUP-Richtlinie oder Vorprüfung des Einzelfalls bzw. Artfestlegung nach Artikel 3 Abs. 3 bis 7 der SUP-Richtlinie;
- Festlegung des Untersuchungsrahmens und Bestimmung der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen („Scoping“) nach Artikel 5 Abs. 4 der SUP-Richtlinie;
- Erstellung des Umweltberichts nach Artikel 5 Abs. 1 bis 3 der SUP-Richtlinie;
- Konsultationen (Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung, grenzüberschreitende Beteiligung) nach Artikel 6 und 7 der SUP-Richtlinie;
- Berücksichtigung des Umweltberichts und der Ergebnisse durchgeführter Konsultationen bei der weiteren Entscheidungsfindung nach Artikel 8 der SUP-Richtlinie;
- Bekanntgabe der Entscheidung nach Artikel 9 der SUP-Richtlinie;
- Überwachung („Monitoring“) nach Artikel 10 der SUP-Richtlinie.

Die SUP-Richtlinie ist am 21. Juli 2001 in Kraft getreten und soll bis zum 21. Juli 2004 in nationales Recht umgesetzt werden.

2. Struktur des Gesetzentwurfs

Zur Umsetzung der SUP-Richtlinie sind auf Bundesebene Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie anderer Bundesgesetze erforderlich. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen das UVPG und das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) an die Anforderungen der SUP-Richtlinie angepasst werden.

Die Strategische Umweltprüfung stellt für die Plan- und Programmebene eine Ergänzung der auf der Zulassungsebene durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung dar. Auch in struktureller Hinsicht bestehen erhebliche Parallelen zwischen beiden Instrumenten. Die einzelnen Verfahrensschritte der Strategischen Umweltprüfung entsprechen inhaltlich und systematisch weitgehend denen der Umweltverträglichkeitsprüfung. Wegen der Sachnähe zur Umweltverträglichkeitsprüfung sollen die grundlegenden Bestimmungen über die Strategische Umweltprüfung in das UVPG

aufgenommen werden. Nach dieser Regelungskonzeption kommt dem UVPG der Charakter eines „Stammgesetzes“ für die Strategische Umweltprüfung zu. Dieses „Stammgesetz“ gibt damit zugleich die Regelungsmaßstäbe und das Anforderungsprofil für ergänzende Vorschriften des Fachrechts über die Strategische Umweltprüfung vor. Im Fachrecht können im Hinblick auf die Besonderheiten einzelner Plan- oder Programmarten fachspezifische Sonderregelungen zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung getroffen werden. Das UVPG ist gegenüber diesen fachgesetzlichen Vorschriften subsidiär. Soweit allerdings das Fachrecht in seinen SUP-Anforderungen hinter den „stammgesetzlichen“ Vorgaben zurückbleibt, treten die Vorschriften des UVPG an seine Stelle (vgl. § 14e). Ausgenommen sind davon Planungsbereiche, für die der Bund lediglich die Rahmengesetzgebungskompetenz hat, sowie der Bereich der Abfallwirtschaft. Auch auf diesen Regelungsfeldern bleibt das UVPG jedoch insoweit „Stammgesetz“, als die fachrechtlichen SUP-Vorschriften seinen Anforderungen entsprechen müssen (vgl. § 14o). Ausgenommen ist ferner der Bereich der Verkehrswegeplanung auf Bundesebene nach § 19b, der gleichfalls Sonderregelungen für das Verfahren enthält.

Das SUP-Gesetz besteht aus 4 Artikeln. Artikel 1 enthält die Änderungen des UVPG, Artikel 2 Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Artikel 3 regelt die Befugnis zur Bekanntmachung der Neufassung von Gesetzen, die durch das vorliegende SUP-Gesetz geändert werden. Artikel 4 bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Für die Gebiete Raumordnung und Bauleitplanung sollen die besonderen fachrechtlichen Anforderungen der Strategischen Umweltprüfung außerhalb des vorliegenden SUP-Gesetzes, nämlich in dem Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau, BR Drs. 395/04), geregelt werden. Für Pläne und Programme im Bereich des Baugesetzbuchs erfolgt eine einheitliche und vollständige Umsetzung im Baugesetzbuch mit Rücksicht auf dort bestehende Besonderheiten des Verfahrens. Die jeweiligen SUP-Verfahrensanforderungen im EAG Bau wurden so ausgestaltet, dass sie den Anforderungen des UVPG an die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung entsprechen. Sie bleiben daher nicht hinter den SUP-Vorgaben des UVPG zurück.

3. Bedeutsame Änderungen des UVPG

Durch die Umsetzung der SUP-Richtlinie wird künftig im UVPG neben der Umweltverträglichkeitsprüfung eine Strategische Umweltprüfung für bestimmte behördliche Pläne und Programme vorgeschrieben. Ähnlich wie bei der Umweltverträglichkeitsprüfung soll die Strategische Umweltprüfung in bestehende verwaltungsbehördliche Verfahren integriert werden (§ 2 Abs. 4). Zur Anpassung an die Anforderungen der SUP-Richtlinie werden im wesentlichen folgende neue Regelungen in das UVPG aufgenommen:

- Der Begriff „Pläne und Programme“ wird im Sinne der SUP-Richtlinie definiert (§ 2 Abs. 5).
- Es werden Regelungen über die SUP-Pflicht von Plänen und Programmen eingeführt. Für bestimmte Pläne und Programme, die in einer Anlage abschließend aufgeführt sind, besteht eine obligatorische SUP-Pflicht, wenn die angegebenen Merkmale erfüllt sind (§ 14b Abs. 1 i.V.m. Anlage 3). Zwingend SUP-pflichtig sind ferner Pläne und Programme, die einer Verträglichkeitsprüfung nach § 35 BNatSchG unterliegen (§ 14c). Bei anderen Plänen und Programmen wird die Notwendigkeit einer Strategischen Umweltprüfung vom Ergebnis einer Vorprüfung des Einzelfalls abhängig gemacht (§ 14b Abs. 2 und § 14d Abs. 1).
- Die zuständige Behörde wird verpflichtet, frühzeitig festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung besteht (§ 14a).
- § 14f sieht als zentrales Element der Strategischen Umweltprüfung eine frühzeitige Festlegung des Untersuchungsrahmens sowie die Konkretisierung der für den Umweltbericht benötigten Angaben (sog. „Scoping“) vor.
- Es muss ein Umweltbericht (§ 14g) erstellt werden, in welchem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sowie vernünftige Alternativen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Der Gesetzentwurf sieht einen Katalog von Angaben vor, welche der Umweltbericht mindestens enthalten muss.

- Es ist eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung, ggf. auch im grenzüberschreitenden Rahmen, durchzuführen (§§ 14h bis 14j). Der Begriff der „Öffentlichkeit“ wird im Sinne der SUP-Richtlinie sowie der Richtlinie 2003/35/EG definiert (§ 2 Abs. 6).
- Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung überprüft die Behörde die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts unter Berücksichtigung der ihr übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen; das Ergebnis ist im weiteren Planaufstellungs- oder -änderungsverfahren zu berücksichtigen (§ 14k).
- Die Entscheidung über die Annahme des Plans oder Programms muss den Behörden und der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden (§ 14l Abs. 1). Bei der Annahme sind der Plan oder das Programm sowie bestimmte Informationen über das Ergebnis der Umweltprüfung zur Einsicht auszulegen (§ 14l Abs. 2).
- Erhebliche Umweltauswirkungen, die bei der Durchführung des Plans oder Programms auftreten können, sind behördlich zu überwachen (§ 14m).

4. Zusätzliche Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz

Neben der Änderung des UVPG sind zur vollständigen Richtlinienumsetzung auch Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vorgesehen, mit denen fachbezogene Vorschriften über die Strategische Umweltprüfung bei wasserwirtschaftlichen Plänen eingeführt werden. Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung bestimmter Verfahrenselemente sollen den Ländern Regelungsaufträge erteilt werden.

II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

1. Allgemeines

Der Bund besitzt keine umfassende Gesetzgebungskompetenz für das Umweltrecht. Die Kompetenz des Bundes zur Änderung des UVPG sowie des Wasserhaushaltsgesetzes ergibt sich in erster Linie aus Kompetenztiteln der konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 17, 18, 21, 22, 23, 24 des Grundgesetzes) sowie der Rahmengesetzgebung (Artikel 75 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 des

Grundgesetzes). Ergänzend wird auf die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Artikel 73 Nr. 6 und 6a des Grundgesetzes zurückgegriffen, soweit die dort genannten Verkehrsbereiche betroffen sind.

2. Zuordnung der erfassten Pläne und Programme zu den einzelnen Kompetenztiteln

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die von der SUP-Richtlinie erfassten Pläne und Programme ist unterschiedlich ausgestaltet. Bei Plänen und Programmen, bei denen sich die SUP-Pflicht nach § 14b Abs. 1 i.V.m. der Anlage 3 sowie § 14b Abs. 2, § 14c und § 14d bestimmt, sind die notwendigen Regelungen den einzelnen Kompetenztiteln wie folgt zuzuordnen:

a) Ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Soweit die neu gefassten Regelungen Bedarfspläne der Bundesschienenwege und Ausbaupläne nach dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG) betreffen, können sie auf Artikel 73 Nr. 6 und 6a des Grundgesetzes gestützt werden.

b) Konkurrierende Gesetzgebungskompetenz

Soweit die neu gefassten Regelungen des UVPG Bauleitplanungen nach §§ 6 und 10 BauGB betreffen, ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18 des Grundgesetzes.

Soweit die neu gefassten Regelungen Verkehrswegeplanungen auf Bundesebene, einschließlich des Bedarfsplans für Bundesfernstraßen, betreffen, ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 73 Nr. 6a sowie aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 21, 22, 23 des Grundgesetzes. Bei der neu gefassten Regelung zur Linienbestimmung für Bundesfernstraßen und Bundeswasserstraßen beruht die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ebenfalls auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 21 und 22 des Grundgesetzes.

Die neu gefassten Regelungen des UVPG zu Abfallwirtschaftsplänen oder -konzepten öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bzw. Beliehener können auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 24 des Grundgesetzes gestützt werden. Soweit die neu gefassten Regelungen zur forstlichen Rahmenplanung die Förderung der forstwirtschaftlichen Erzeugung betreffen, können sie auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 17 des Grundgesetzes gestützt werden.

Für die neu gefassten Regelungen des UVPG zu Lärminderungsplänen und Luftreinhalteplänen ist Artikel 74 Abs. 1 Nr. 24 des Grundgesetzes einschlägig.

c) Rahmengesetzgebungskompetenz

Soweit die neu gefassten Regelungen des UVPG und des WHG für die Bereiche Naturschutz und Landschaftspflege, Raumordnung und Wasserhaushalt von Bedeutung sind, können sie auf die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Artikel 75 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 des Grundgesetzes gestützt werden. Im Einzelnen:

Für Überschwemmungsgebiete nach § 32 WHG [§ 31b WHG-E, in der Fassung des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes, BT Drs. 15/3168], Hochwasserschutzpläne nach § 31d WHG-E [in der Fassung des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes, BT Drs. 15/3168] und Maßnahmenprogramme nach § 36 WHG ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 75 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 des Grundgesetzes.

Für Raumordnungsplanungen nach §§ 8, 9 ROG und Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 75 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 des Grundgesetzes. Soweit die neu gefassten Regelungen des UVPG die Raumordnung des Bundes in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone betreffen, können sie auf Artikel 75 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 des Grundgesetzes gestützt werden.

Die Gesetzgebungskompetenz für die Landschaftsplanung beruht auf Artikel 75 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Grundgesetzes. Soweit die neu gefassten Regelungen zur forstlichen Rahmenplanung nicht auf der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes beruhen, können sie auf Artikel 75 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Grundgesetzes gestützt werden.

3. Inanspruchnahme der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz durch den Bund

a) Umfang der Inanspruchnahme

Die vorgesehenen Regelungen zur Strategischen Umweltprüfung bei Plänen und Programmen aus dem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung erfassen sowohl die Voraussetzungen der SUP-Pflicht als auch die Ausgestaltung des Verfahrens der Umweltprüfung. In § 14b Abs. 1 und 2, § 14c

sowie § 14d wird die Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls festgelegt. Das Verfahren der Strategischen Umweltprüfung ist für Pläne und Programme, die der konkurrierenden Gesetzgebung unterliegen, in den §§ 14e bis 14n bundesgesetzlich geregelt. Für Pläne und Programme im Bereich der Abfallwirtschaft sieht § 14o hinsichtlich des Verfahrens der Strategischen Umweltprüfung einen Regelungsauftrag an die Länder vor.

b) Erforderlichkeit der Bundesregelungen nach Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes

Die Wahrnehmung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz durch den Bund ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Abs. 2, Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgenden Erwägungen:

aa) Obligatorische Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung und zur Vorprüfung des Einzelfalls (§§ 14b bis 14d)

- Für die Aufnahme einer obligatorischen Verpflichtung zur Strategischen Umweltprüfung *projektbezogener Pläne und Programme nach § 14b Abs. 1* ist, soweit die Materie der konkurrierenden Gesetzgebung zuzurechnen ist, eine bundesrechtliche Regelung unverzichtbar, um in diesem Bereich die notwendige Rechtseinheit herzustellen. In den genannten Plänen und Programmen werden vorgelagerte Entscheidungen über die Zulässigkeit industrieller und infrastruktureller Vorhaben getroffen, die vielfach überörtliche oder überregionale Umweltauswirkungen haben. Da solche Umwelteffekte weit über das eigentliche Planungsgebiet hinausreichen, kann die Festlegung der Voraussetzungen, unter denen diese Pläne und Programme einer Strategischen Umweltprüfung bedürfen, nur aus übergeordneter Perspektive getroffen werden. Damit ist hier die Regelungskompetenz des Bundes gefordert.

Mit der Strategischen Umweltprüfung sollen die Umweltauswirkungen einer Planung systematisch ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Einhaltung der dafür vorgeschriebenen Verfahrensanforderungen stellt sicher, dass umweltbedeutsame Planungsentscheidungen auf einer breiten, fachlich fundierten Informationsbasis getroffen werden. Die Strategische Umweltprüfung leistet hierdurch einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Planungsqualität und zur Durchsetzung der materiellen Umweltziele („Umweltschutz durch Verfahren“). Umweltauswirkungen werden in Verfahren ohne Strategische Umwelt-

prüfung leichter übersehen oder in ihrer Bedeutung falsch eingeschätzt. Sie können dann bei Planungsentscheidungen nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt werden. Die Vorgaben des materiellen Umweltrechts können bei solchen unerkannten oder fehlbewerteten Umwelteffekten keine Wirksamkeit entfalten. Daher verbürgen Pläne und Programme, die mit Strategischer Umweltprüfung aufgestellt werden, den anspruchsvolleren materiellen Umweltschutzstandard.

Würde die Notwendigkeit einer Strategischen Umweltprüfung dem Landesgesetzgeber überlassen, wäre damit zu rechnen, dass die SUP-Pflicht in den Ländern jeweils an unterschiedliche Voraussetzungen geknüpft würde. Pläne, die in einem Land SUP-pflichtig wären, bedürften im Nachbarland u.U. keiner Umweltprüfung. Einer solchen Rechtszersplitterung würde auch nicht entgegen stehen, dass die SUP-Pflichtigkeit auf EG-rechtlichen Vorgaben beruht. Wie die Erfahrungen, insbesondere im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung, zeigen, werden Umweltrichtlinien der EG unterschiedlich verstanden und umgesetzt. Dies wäre bei den Bestimmungen der SUP-Richtlinie über die SUP-Pflicht von Plänen und Programmen ebenso zu erwarten, da der europäische Richtliniengeber in hohem Maße offene und ausfüllungsbedürftige Begriffe verwendet hat. Es wäre dann – auch bei Plänen desselben Typs – nicht mehr gesichert, dass Umwelteffekte in Planaufstellungsverfahren nach bundesweit einheitlichen Grundsätzen ermittelt und bewertet würden. Die Unterschiede wären nicht nur verfahrensrelevant, sondern würden aus den oben genannten Gründen auch auf die materielle Umweltwirksamkeit der Planung durchschlagen.

Ein solcher Zustand wäre mit der Funktion der Planung, die eine geordnete, abgestimmte und ausgewogene Entwicklung der Lebensverhältnisse auch über Ländergrenzen hinweg bezweckt, nicht vereinbar. Die für eine übergreifende Steuerung wichtiger Sach- und Umweltbereiche notwendige Einheit der Rechtsordnung wäre nicht mehr gewahrt. Gravierende Konsequenzen würden sich insbesondere bei Planungen für Vorhaben mit großräumigen, Ländergrenzen überschreitenden Umweltauswirkungen ergeben. Landesrechtliche SUP-Vorschriften würden in solchen Fällen nicht nur den Umweltstandard im jeweils eigenen Land prägen, sondern zugleich bestimmen, welchen übergreifenden Belastungen Mensch und Umwelt in Nachbarländern oder -staaten ausgesetzt sind. Wenn einzelne Länder solche Planungen mit, andere Länder aber ohne Umweltprüfung durchführen, würde sich ein aus gesamtstaatlicher Sicht nicht hinnehmbares Ungleichgewicht ergeben. Länder mit weniger anspruchsvollem SUP-Standard müssten sich dann den Vorwurf gefallen lassen, die Entwicklung ihrer Wirtschaft oder Infrastruktur ohne Rücksicht auf die Umweltbelange betref-

fener Nachbarländer voranzutreiben. Im Verhältnis zu Nachbarstaaten könnten sich u.U. sogar Auseinandersetzungen mit außenpolitischer Dimension ergeben. Insgesamt würde mit einer solchen Regelungsstruktur ein Konfliktpotential geschaffen, das mit der Befriedungs- und Harmonisierungsfunktion des Rechts unvereinbar wäre. Derartige Folgen können nur mit einer bundesrechtlichen Verankerung der SUP-Pflicht vermieden werden, die die Rechtseinheitlichkeit der Planung gewährleistet.

Eine bundesrechtliche Regelung der SUP-Pflicht ist bei den Plänen und Programmen nach § 14b Abs. 1 auch zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Eine faire und ausgewogene Wirtschafts- und Wettbewerbsstruktur kann im Bundesgebiet nur erreicht werden, wenn bei der planerischen Steuerung der wirtschaftlichen und infrastrukturellen Entwicklung Parameter mit übergreifender Bedeutung vom Bundesgesetzgeber festgelegt werden. Dies gilt auch für die Bestimmung der Pläne und Programme mit obligatorischer Strategischer Umweltprüfung.

Die Strategische Umweltprüfung trägt als qualifiziertes Prüfverfahren bei der Planung dazu bei, Standorte zu identifizieren, an denen bestimmte Industrie- und Infrastrukturvorhaben aus Umweltsicht unbedenklich sind oder nicht realisiert werden sollten. Werden Planungsverfahren mit Strategischer Umweltprüfung durchgeführt, besteht eine hohe Gewähr dafür, dass Umweltbelange, die bestimmten Nutzungen innerhalb des Plangebiets entgegen stehen, umfassend ermittelt, bewertet und entsprechend ihrem Gewicht in der planerischen Abwägung berücksichtigt werden. Damit ist die Strategische Umweltprüfung ein Instrument, das einen wirksamen Schutz der Umwelt verbürgt, gleichzeitig aber auch der wirtschaftlichen Entfaltung Grenzen setzt. Für Regionen, die im Wettbewerb mit anderen potentiellen Wirtschaftsstandorten stehen, kann sich die Umweltprüfung daher als Hindernis bei der planerischen Umsetzung bestimmter Entwicklungsvorstellungen erweisen, wenn Umweltsichtpunkten bei den Überlegungen nicht hinreichend Rechnung getragen worden ist.

Vor diesem Hintergrund ist es zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen unabdingbar, dass die Voraussetzungen, unter denen Pläne und Programme nach § 14b Abs. 1 einer Strategischen Umweltprüfung bedürfen, aus der übergeordneten Regelungsperspektive des Bundesgesetzgebers festgelegt werden. Würde die Notwendigkeit einer Strategischen Umweltprüfung von Land zu Land unterschiedlich bestimmt, könnten sich einzelne Länder durch Einschränkungen bei der SUP-Pflicht Wettbewerbsvorteile gegenüber Regionen verschaffen, in denen die Strategische Umweltprüfung zum Planungsstandard gehört. Damit

würden sich bei der Verteilung des wirtschaftlichen Potentials im Bundesgebiet Verlagerungseffekte zugunsten der Länder mit „SUP-armen“ Planungssystemen ergeben. Solche Verschiebungen wären nicht Ausdruck besonderer wirtschaftlicher Leistungskraft, sondern allein darauf zurückzuführen, dass die von ihnen profitierenden Länder den Umweltbelangen bei der rechtlichen Ausgestaltung ihrer Planungsverfahren einen vergleichsweise niedrigen Stellenwert einräumen. Unerkannte – möglicherweise auch Ländergrenzen überschreitende – Umweltauswirkungen oder planerische Fehleinschätzungen der Umweltsituation würden dabei in Kauf genommen, um im föderalen Wettbewerb als der attraktivere und investitionsfreundlichere Wirtschaftsstandort erscheinen zu können. Ein solches Vorgehen würde andere Länder daher gleich in doppelter Hinsicht belasten: sie wären nicht nur Opfer von Wettbewerbsverzerrungen, sondern überdies auch den Umweltrisiken ausgesetzt, die aus dem niedrigen SUP-Standard des Nachbarlandes für sie erwachsen.

Die Festlegung der obligatorisch SUP-pflichtigen Pläne und Programme durch den Landesebene könnte somit aus gesamtwirtschaftlicher Sicht zu erheblichen Verwerfungen führen. Erfordernisse der Wirtschaftseinheit wären dann nicht mehr gewährleistet. Auch unter diesem Gesichtspunkt musste deshalb mit § 14b Abs. 1 eine Regelung auf Bundesebene getroffen werden.

Für Pläne und Programme nach § 14b Abs. 2, die einen Rahmen für die künftige Genehmigung von Vorhaben der Anlage 1 setzen, im übrigen aber nicht die Merkmale von Plänen und Programmen nach § 14b Abs. 1 erfüllen, soll die Notwendigkeit einer Strategischen Umweltprüfung vom Ergebnis einer Vorprüfung des Einzelfalls (sog. „Screening“) abhängig gemacht werden. Diese Regelung muss zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse nach Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes gleichfalls vom Bundesgesetzgeber getroffen werden. Die in der Vorschrift erfassten Pläne und Programme beziehen sich, ebenso wie die Pläne und Programme nach § 14b Abs. 1, auf Vorhaben, die länderübergreifende Umwelteffekte auslösen können. Unterschiedliche Regelungen auf Landesebene würden daher auch hier zu einer Rechtszersplitterung mit den oben geschilderten nicht hinnehmbaren Folgen führen.

Auch bei Plänen und Programmen, die einen Rahmen für die künftige Genehmigung nicht UVP-pflichtiger Vorhaben setzen, soll sich die SUP-Pflicht nach § 14b Abs. 2 danach bestimmen, ob eine Vorprüfung ergibt, dass der Plan oder das Programm erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Diese Regelung ist nach Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes zur Wahrung der

Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Zwar bedürfen die Vorhaben, auf die sich diese Pläne und Programme beziehen, ihrerseits keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Gleichwohl können solche Planungen großräumige Umweltauswirkungen mit länderübergreifender Bedeutung zur Folge haben. Ob entsprechende Effekte zu erwarten sind, hängt u.a. von der Anzahl, Größe, Lage und Beschaffenheit der konkreten Vorhaben ab, die auf der Grundlage des Plans oder Programms realisiert werden können. Es besteht daher auch hier aus den o.g. Gründen die Notwendigkeit, die Voraussetzungen der SUP-Pflicht bundeseinheitlich festzulegen. Die Regelung kann daher nicht dem Landesgesetzgeber überlassen bleiben.

Für Pläne und Programme, die einer Verträglichkeitsprüfung nach § 35 BNatSchG unterliegen, sieht § 14c eine obligatorische Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung vor. Wegen der möglichen Auswirkungen solcher Pläne und Programme auf Schutzgebiete nach der Fauna-Flora-Habitat- und der Vogelschutzrichtlinie bedarf es einer bundesgesetzlichen Bestimmung der SUP-Pflicht zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse. Hierbei sind ähnliche Überlegungen maßgeblich, die bei den Plänen und Programmen nach § 14b Abs. 2 zum Tragen kommen:

Die genannten Schutzgebiete werden unabhängig von Landes- und Staatsgrenzen festgelegt. Aufgrund dieses zum Teil länder- und grenzüberschreitendem Zuschnitts der Schutzgebiete könnten Planungen mit Bezug auf solche Gebiete Umweltauswirkungen über Länder- bzw. Staatsgrenzen hinaus haben. Damit würden SUP-Vorschriften der Länder nicht nur den Umweltstandard im jeweils eigenen Land, sondern auch in Nachbarländern oder -staaten prägen. Durch unterschiedliche Landesregelungen könnte sich dadurch ein Ungleichgewicht zwischen den Ländern mit den zu § 14b Abs. 2 erwähnten Konsequenzen entwickeln. Um dieses nicht hinnehmbare Ungleichgewicht sowie Wertungswidersprüche und Inkonsistenzen, die bei einer Regelung durch 16 Bundesländer jedenfalls nicht auszuschließen wären, zu vermeiden, müssen die für die Planaufstellung wesentlichen Grundsätze und Parameter bundeseinheitlich festgelegt werden. Hierzu gehört auch die Notwendigkeit einer Strategischen Umweltprüfung. Die Bundesregelung der SUP-Pflicht für Pläne und Programme nach § 14c ist daher zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich.

Soweit die Pläne und Programme nach § 14c auch Festlegungen zu konkreten Vorhaben enthalten, lassen sich zudem auch die Überlegungen zur Wahrung der Wirtschaftseinheit für die Pläne nach § 14b Abs. 2 übertragen.

Bei projektbezogenen *Plänen und Programmen, welche die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen*, soll die SUP-Pflicht nach § 14d Abs. 1 (2. *Alternative*) an das Ergebnis einer Vorprüfung geknüpft werden. Gegenstand der Vorschrift sind Pläne und Programme mit örtlichem Bezug, deren Aufstellung aber gleichwohl bundesrechtlich geregelt ist. Mit der bundesgesetzlichen Verankerung der SUP-Pflicht wird der Regelungszusammenhang mit dem einschlägigen Fachplanungsrecht des Bundes hergestellt. Unter kompetenzrechtlichem Blickwinkel kommen bei diesen Plänen und Programmen die gleichen Erwägungen zum Tragen, die schon bei den vorstehend betrachteten Fallgruppen ein Tätigwerden des Bundesgesetzgebers erforderlich machten. Die Bundesregelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit geboten. Obwohl es lediglich um die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene geht, können solche Planungen Rahmenbedingungen für in hohem Maße umweltrelevante Projekte, insbesondere Vorhaben mit großräumigen Umweltauswirkungen, fixieren. Durch die bundesgesetzlich vorgeschriebene Vorprüfungspflicht wird sichergestellt, dass für die Entscheidung über die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung bei Planungen auf der örtlichen Ebene, die Ländergrenzen überschreitende Umweltauswirkungen haben können, bundesweit gleiche Anforderungen gelten.

Entsprechendes gilt für die in § 14d Abs. 1 (1. *Alternative*) bestimmte Vorprüfungspflicht bei *geringfügigen Änderungen eines bestehenden Plans oder Programms*. Wird ein Plan oder ein Programm nur geringfügig geändert, können sich daraus gleichwohl erhebliche länderübergreifende Umweltauswirkungen ergeben. Durch die bundesgesetzliche Regelung der SUP-Pflicht wird verhindert, dass die Notwendigkeit einer Umweltprüfung bei solchen Planänderungen jeweils von unterschiedlichen landesrechtlichen Voraussetzungen abhängig gemacht wird. Zur Wahrung rechtseinheitlicher Lebens-, Wirtschafts- und Umweltverhältnisse müssen vielmehr auch hier bundesweit gleiche Anforderungen gelten.

bb) Ausgestaltung des Verfahrens (§§ 14e bis 14o)

Soweit die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung fällt, sollen die einzelnen Verfahrensschritte vom Bundesgesetzgeber vorgegeben werden. Der Gesetzentwurf enthält wie das geltende UVPG aber zugleich eine Subsidiaritätsklausel (§ 14e), wonach abweichende oder weitergehende Regelungen der Länder möglich sind, sofern sie nicht qualitativ hinter den Anforderungen der Bundesregelung zurückbleiben. Damit wird auf Bundesebene aus Gründen der Rechts- und Wirtschaftsein-

heit im gesamtstaatlichen Interesse lediglich eine Kernregelung getroffen. Im übrigen werden den Ländern jedoch Regelungsspielräume eröffnet.

Die bundesgesetzlichen Verfahrensregelungen sind aufgrund des Zusammenhangs mit der Regelung der Umweltprüfungspflicht und ihrer Bedeutung für die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung nach Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes erforderlich. Im Einzelnen gilt hier folgendes:

Die Verfahrensschritte „Festlegung des Untersuchungsrahmens“ (§ 14f), „Erstellung des Umweltberichts“ (§ 14g) sowie „Abschließende Bewertung und Berücksichtigung“ (§ 14k) sind zentrale Elemente der Strategischen Umweltprüfung. Ihnen kommt elementare Bedeutung für die Qualität und Wirksamkeit dieses Instruments zu. Zur Gewährleistung eines bundesweit einheitlichen SUP-Standards ist eine bundesrechtliche Verankerung unerlässlich. Eine Regelung auf Landesebene würde voraussichtlich dazu führen, dass grundlegende Verfahrensschritte der Strategischen Umweltprüfung in den Ländern unterschiedlich ausgestaltet werden. Damit könnte auch die Aufstellung von Plänen und Programmen mit überörtlicher Bedeutung in einem Land anderen Bedingungen unterliegen als in angrenzenden Ländern. Länderübergreifende Auswirkungen würden von Land zu Land unterschiedlich ermittelt, beschrieben und bewertet. Eine qualitativ vergleichbare Strategische Umweltprüfung wäre auf einer solchen Regelungsbasis im Bundesgebiet nicht möglich. Zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit müssen die wesentlichen Verfahrensanforderungen der Strategischen Umweltprüfung daher vom Bundesgesetzgeber festgelegt werden.

Die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 14j berührt unmittelbar die Beziehungen des Bundes zu anderen Staaten. Eine bundesrechtliche Regelung ist nach Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes hierzu erforderlich, um auszuschließen, dass es bei der Beteiligung anderer Staaten an der Strategischen Umweltprüfung zu unterschiedlichen Verfahrensweisen kommt. Würden die Länder auf diesem Terrain differierende Regelungen erlassen, die zu einer unterschiedlichen Handhabung der grenzüberschreitenden Strategischen Umweltprüfung führen, könnten sich Verwicklungen mit Relevanz für die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland ergeben. Zur Vermeidung entsprechender Konflikte ist die Sicherung eines einheitlichen Auftretens Deutschlands bei der grenzüberschreitenden Strategischen Umweltprüfung im gesamtstaatlichen Interesse unerlässlich.

Die bundesgesetzlichen Vorschriften zur Beteiligung anderer Behörden (§ 14h) und der Öffentlichkeit (§ 14i) sind erforderlich, um sicher zu stellen, dass Informationen, die für eine fundierte Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen von Plänen und Programmen benötigt werden, auf möglichst breiter Basis in das Verfahren eingebracht werden können. Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bildet im Verfahrensablauf der Strategischen Umweltprüfung ein zentrales Element, dem für die Qualität planerischer Entscheidungen mit Blick auf die Umweltbelange hohe Bedeutung zukommt. Blicke die Regelung den Ländern überlassen, würden sich voraussichtlich unterschiedliche Beteiligungsstandards ergeben. Behörden und Öffentlichkeit wären hinsichtlich des Umfangs sowie der Art und Intensität ihrer Mitwirkung am Verfahren davon abhängig, in welchem Land der Plan oder das Programm aufgestellt wird. Damit wäre die Wirksamkeit dieses Instruments bundesweit nicht in gleicher Weise gewährleistet. Eine unterschiedliche Ausgestaltung der Beteiligung hätte auch Konsequenzen für die Ermittlungsbreite und -tiefe, mit der die Umweltprüfung in den Ländern jeweils durchgeführt würde. Insbesondere bei Plänen und Programmen mit länderübergreifenden Auswirkungen würden Regelungsbrüche entstehen, die mit der Ordnungs- und Steuerungsfunktion der Planung nicht vereinbar wären und im Verhältnis zwischen den Ländern zu Konflikten führen könnten (vgl. dazu bereits o. unter A.II.3.b.aa) zu § 14b Abs. 1). Zur Vermeidung solcher Konsequenzen, die unter rechtseinheitlichen Gesichtspunkten nicht hinnehmbar wären, müssen die Anforderungen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bundesgesetzlich fixiert werden.

§ 14l regelt die Bekanntgabe der Annahme oder Ablehnung eines SUP-pflichtigen Plans oder Programms. Absatz 2 dieser Vorschrift bestimmt den Mindestinhalt der zur Einsicht auszuliegenden Unterlagen bei Annahme des Plans oder Programms. Es handelt sich um Verfahrensschritte, die die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Strategischen Umweltprüfung ergänzen und abschließen. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich zu vergewissern, wie Umweltbelange sowie die im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen und Äußerungen bei der Aufstellung des Plans oder Programms berücksichtigt worden sind. Die Einräumung einer solchen „Kontrollmöglichkeit“ stärkt die Wirksamkeit der Beteiligungsrechte und fördert ihre Wahrnehmung. Durch eine unterschiedliche Ausgestaltung auf Landesebene würde dieser Effekt relativiert und die Öffentlichkeitsbeteiligung in ihrer Bedeutung geschwächt. Es bedarf daher auch hier einer bundesgesetzlichen Regelung.

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Plans oder Programms ergeben, wird bundeseinheitlich in § 14m geregelt. Die Vorschrift hat Grundsatzcharakter und ist wegen der länderübergreifenden Umweltauswirkungen vieler Pläne und Programme zur Wahrung der Rechtseinheit im Bundesgebiet erforderlich. Ziel ist es, möglichst frühzeitig unvorhergesehene Effekte, die auch andere Länder oder Nachbarstaaten betreffen können, zu ermitteln, um ggf. geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Die offen gefasste Bestimmung eröffnet den Ländern erhebliche Ausfüllungsspielräume. Sie beschränkt sich auf das Regelungsminimum, dessen Ausgestaltung nicht den Ländern überlassen werden kann, und bewegt sich damit im Rahmen der Regelungsbefugnisse des Bundes nach Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes.

4. Inanspruchnahme der Rahmengesetzgebungskompetenz durch den Bund

a) Regelungskonzeption

Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zur Strategischen Umweltprüfung umfassen einerseits die Festlegung der SUP-Pflicht, andererseits die Ausgestaltung des SUP-Verfahrens. Die hierzu getroffenen Bestimmungen stehen in einem fachlich engem Zusammenhang. Sie müssen wegen der hier bestehenden Verknüpfungen daher auch unter kompetenzrechtlichen Gesichtspunkten gemeinsam betrachtet werden.

Nach der Konzeption des Gesetzentwurfs erfolgt die Bestimmung der SUP-pflichtigen Pläne und Programme aus dem Bereich der Rahmengesetzgebung in rechtlich differenzierter Weise. So umfasst der Anwendungsbereich der § 14b Abs. 1 und 2 sowie § 14c auch bestimmte Pläne und Programme, die der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes unterliegen. Dabei handelt es sich jedoch nur um eine Teilmenge der insgesamt erfassten Pläne und Programme des Rahmenrechts. Für Pläne und Programme aus den Bereichen Wasserhaushalt, Raumordnung und Forstwirtschaft, die die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen, oder für geringfügige Änderungen von Plänen aus diesen Bereichen haben nach § 14d Abs. 2 die Länder die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist. Entsprechendes gilt nach § 19a Abs. 1 Satz 3 für die Landschaftsplanung.

Noch weitergehende Regelungsspielräume werden den Ländern bei der Ausgestaltung des Verfahrens der Strategischen Umweltprüfung bei Plänen und Programmen aus dem Bereich der

Rahmengesetzgebung eröffnet. Insoweit wird ihnen in § 14o Abs. 1 ein offen gefasster Regelungsauftrag erteilt. Die hiernach von den Ländern zu treffenden Bestimmungen müssen nach § 14o Abs. 2 zwar den Anforderungen entsprechen, die das UVPG für das Verfahren der Feststellung der SUP-Pflicht sowie für die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung trifft. Abweichend von § 14 e werden landesgesetzliche Verfahrensvorschriften, die den Anforderungen des UVPG nicht entsprechen, jedoch nicht durch die Regelungen des UVPG verdrängt. Konkret bedeutet dies, dass die Bestimmungen des UVPG über das Verfahren der Strategischen Umweltprüfung bei rahmenrechtlichen Plänen und Programmen in keinem Falle unmittelbar zur Anwendung kommen. Insgesamt werden den Ländern damit umfangreiche Regelungsbereiche zur eigenverantwortlichen Ausgestaltung überantwortet.

b) Erforderlichkeit der Bundesregelungen nach Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes

Die Wahrnehmung der Rahmengesetzgebungskompetenz durch den Bund ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 75 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes). Soweit Pläne und Programme nach § 14b Abs. 1 und 2 dem Bereich der Rahmengesetzgebungskompetenz zuzuordnen sind, treffen sie vielfach vorgelagerte Entscheidungen über die Zulässigkeit von infrastrukturellen und wirtschaftlichen Großprojekten, die typischerweise überörtliche oder überregionale Umweltauswirkungen haben. Die Erforderlichkeit einer Bundesregelung ergibt sich daher hier aus den selben Gründen wie bei den Plänen und Programmen im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung.

Die bundeseinheitliche Regelung der obligatorischen Umweltprüfung nach § 14c für Pläne und Programme aus dem Bereich der Rahmengesetzgebungskompetenz, die nach § 35 BNatSchG einer Verträglichkeitsprüfung bedürfen, ist aufgrund des gebiets- und damit auch länderübergreifenden Charakters dieser Planungen erforderlich, um eine Zersplitterung rechtlicher Regelungszusammenhänge innerhalb eines einheitlichen Schutzgebiets zu vermeiden.

c) Anforderungen nach Artikel 75 Abs. 2 des Grundgesetzes

Soweit der Gesetzentwurf in Einzelheiten gehende oder unmittelbar geltende Regelungen enthält, erfüllt er in qualitativer und quantitativer Hinsicht jeweils die Anforderungen eines nach Artikel 75 Abs. 2 des Grundgesetzes gerechtfertigten Ausnahmefalls.

Wie bereits dargestellt, sieht der Gesetzentwurf bei Plänen und Programmen im Bereich der Rahmengesetzgebungskompetenz unmittelbar geltende Bundesregelungen vor. Diese betreffen jedoch ausschließlich das „Ob“ einer Strategischen Umweltprüfung, und zwar nur für eine Teilmenge der insgesamt erfassten Pläne und Programme aus der Rahmengesetzgebungskompetenz. Unmittelbar geltende Bestimmungen zum Verfahren der Strategischen Umweltprüfung trifft der Bund bei den rahmenrechtlich geregelten Plänen und Programmen – mit Ausnahme solcher Pläne, die von Bundesbehörden aufgestellt werden – nicht. Die unmittelbar geltenden Bundesregelungen auf Gebieten der Rahmengesetzgebung haben daher – sowohl innerhalb des Gesamtgefüges der SUP-Vorschriften als auch innerhalb des Teilkomplexes der Vorschriften, die der Rahmengesetzgebung unterliegen – Ausnahmecharakter. Die Ausgestaltung des überwiegenden Teils der rahmengesetzlich verankerten Vorschriften wird den Ländern überlassen.

Soweit der Bund zu den Plänen und Programmen im Bereich der Rahmengesetzgebungskompetenz unmittelbar geltende Bestimmungen trifft, sind diese wegen der übergreifenden, nicht auf ein Land beschränkten Bedeutung der einschlägigen Pläne und Programme unerlässlich. Mit ihnen wird sichergestellt, dass in einem Kernbereich der Strategischen Umweltprüfung bundesweit inhaltsgleiches Recht existiert.

Im Einzelnen kann die Zulässigkeit von Ausnahmeregelungen nach Artikel 75 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt begründet werden:

aa) Festlegung der Umweltprüfungspflicht und Vorprüfung des Einzelfalls

§ 14b Abs. 1 i.V.m. Anlage 3 Nr. 1 und 2 sowie § 14c bestimmen, für welche Pläne und Programme eine Strategische Umweltprüfung obligatorisch ist. Hierzu zählen unter anderem Pläne und Programme aus den Bereichen Raumordnung und Wasserhaushalt sowie Naturschutz und Landschaftspflege. § 14b Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Anlage 3 Nr. 1 sieht für Überschwemmungsgebiete nach § 32 WHG [§ 31b WHG-E, in der Fassung des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes, BT Drs. 15/3168], Hochwasserschutzpläne nach § 31d WHG-E [in der Fassung des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes, BT Drs. 15/3168], Maßnahmenprogramme nach § 36 WHG, Raumordnungsplanungen nach §§ 8, 9 ROG, die Raumordnung des Bundes in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone nach § 18a ROG (n.F.), Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne nach § 15 BNatSchG sowie Landschaftspläne nach § 16 BNatSchG eine zwingende SUP-Pflicht vor. Für forstliche Rahmenpläne nach § 7 BWaldG sieht § 14b Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Anlage 3 Nr. 2 eine zwingende SUP-Pflicht vor, sofern diese Pläne rahmenset-

zenden Charakter haben. Gleiches gilt nach § 14c für Pläne und Programme, welche Auswirkungen auf Schutzgebiete nach § 35 des Bundesnaturschutzgesetzes haben.

Nach § 14b Abs. 2 sind sonstige Pläne und Programme, welche für die Entscheidung über die Zulässigkeit von UVP-pflichtigen oder anderen Vorhaben einen Rahmen setzen, einer Vorprüfung des Einzelfalls zu unterziehen.

Die oben genannten Vorschriften gelten unmittelbar. Solche Regelungen sind gemäß Artikel 75 Abs. 2 des Grundgesetzes nur in Ausnahmefällen zulässig. Die Bestimmungen erfüllen hier jedoch in qualitativer und quantitativer Hinsicht die Anforderungen eines nach Artikel 75 Abs. 2 des Grundgesetzes gerechtfertigten Ausnahmefalls. Für diese Bewertung sind folgende Erwägungen maßgeblich:

- Die Festlegung der Umweltprüfungspflicht und der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 14b Abs. 1 i.V.m. Anlage 3 Nr. 1 und 2 sowie § 14c ist unter *qualitativen* Gesichtspunkten gerechtfertigt. Eine Beschränkung der Bundesregelung auf Pläne und Programme, die in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung fallen, wäre bei der Festlegung der Umweltprüfungspflicht aus fachlichen Gründen nicht sachgerecht. Pläne und Programme aus den Bereichen Naturschutz und Landschaftspflege sowie Raumordnung und Wasserhaushalt bilden den Großteil der Pläne und Programme, welche nach der SUP-Richtlinie einer obligatorischen Umweltprüfung zu unterziehen sind. Ihnen kommt in der Regel überörtliche bzw. überregionale Bedeutung zu. So lassen sich z.B. Flussgebietseinheiten in Maßnahmenprogrammen grundsätzlich nicht auf Gebiete innerhalb eines Landes beschränken. Auch wenn das Plangebiet selbst im Bereich eines Landes liegt, werden die Umweltauswirkungen des Plans vielfach weit über die Landesgrenzen hinausreichen. Eine Strategische Umweltprüfung, die die Aufstellung solcher Pläne und Programme begleitet, kann daher nicht nach Vorgaben erfolgen, die lediglich für das plan- bzw. programm-aufstellende Land selbst Gültigkeit beanspruchen können. Notwendig sind vielmehr länderübergreifende Maßstäbe, die nur eine bundesrechtliche Regelung setzen kann. Dadurch wird gewährleistet, dass für die erfassten Pläne und Programme bundeseinheitlich eine Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung gilt.

In *quantitativer* Hinsicht verbleibt den innerhalb des Regelungskomplexes der Pläne und Programme im Anwendungsbereich des Artikels 75 Grundgesetz für die jeweilige Plan- oder Programmart ein weitgehender eigener Gestaltungsspielraum. Der Bund hat sich hier auf die Festlegung der obligatorischen SUP-Pflicht beschränkt. Den Ländern werden jedoch für wichtige Teilbereiche der rahmengesetzlich verankerten Pläne und Programme Regelungsaufträge erteilt, nach denen sie ihrerseits bestimmen müssen, unter welchen Voraussetzungen Pläne und Programme einer Strategischen Umweltprüfung bedürfen. Dieser Regelungsauftrag gilt zum einen für geringfügige Änderungen bestehender Pläne und Programme, zum anderen für Pläne und Programme, welche eine Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen. Dabei handelt es sich um zahlenmäßig bedeutsame Fallgruppen. In der Planungspraxis spielen Planänderungen, insbesondere auf Landesebene, eine erheblich größere Rolle als die erstmalige Aufstellung von Plänen und Programmen. Darüber hinaus gibt es auf Landesebene eine Vielzahl von Plänen und Programmen, die die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene betreffen. Die den Ländern für diese Fälle erteilten Regelungsaufträge beinhalten für die Reichweite und praktische Durchführung der Strategischen Umweltprüfung wesentliche Gesichtspunkte. Zum einen haben die Länder zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen eine Planänderung als „geringfügig“ zu betrachten ist und wann Pläne und Programme die „Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen“. Zum anderen haben die Länder dabei jeweils zu entscheiden, ob die SUP-Pflicht durch eine Artfestlegung, eine Einzelfallprüfung oder eine Kombination beider Möglichkeiten bestimmt werden soll. Damit sind von den Ländern hier auch inhaltlich substantielle Bestimmungen zu treffen.

Neben diesen, das „Ob“ einer Strategischen Umweltprüfung betreffenden Regelungsaufträgen haben die Länder nach § 14o auf dem Feld der Rahmengesetzgebung das gesamte Verfahren der Strategischen Umweltprüfung zu regeln. Der Bund trifft – mit Ausnahme der von Bundesbehörden durchgeführten Raumordnungsplanung in der AWZ – für das Verfahren der Strategischen Umweltprüfung keine unmittelbar geltenden oder in Einzelheiten gehenden Vorschriften (näher dazu sogleich unter bb). Insgesamt weist der Gesetzentwurf den Ländern bei den Plänen und Programmen, die der Rahmengesetzgebung des Bundes unterliegen, somit breite Regelungsfelder zur selbständigen Ausgestaltung der Strategischen Umweltprüfung zu. Dies rechtfertigt die Annahme, dass es sich bei den Vorschriften, in denen der Bund bei den rahmengesetzlich verankerten Plänen und Programmen die Voraussetzungen der SUP-

Pflicht selbst unmittelbar festlegt (§ 14b Abs. 1 und 2, § 14c), um nach Artikel 75 Abs. 2 Grundgesetz gerechtfertigte Ausnahmefälle handelt. Weitere Ausführungen zur kompetenzrechtlichen Zulässigkeit dieser Vorschriften finden sich in der Einzelbeurteilung des Besonderen Teils zu den Plänen und Programmen.

bb) Verfahrensrechtliche Vorschriften des UVPG

Die verfahrensbezogenen Vorschriften des UVPG über die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung gelten für Pläne und Programme aus den Bereichen Wasserhaushalt, Naturschutz und Landschaftspflege sowie Raumordnung nicht unmittelbar. Nach § 14o Abs. 2 und § 19a Abs. 2 müssen die von den Ländern zu erlassenden Regelungen über das Verfahren der Strategischen Umweltprüfung bei diesen Plänen und Programmen zwar den Anforderungen des UVPG entsprechen. § 14e findet dabei jedoch keine Anwendung. Eine Direktgeltung des UVPG ist daher hier auch dann ausgeschlossen, wenn die von den Ländern getroffenen Verfahrensvorschriften den Anforderungen des UVPG nicht entsprechen. Insgesamt hat der Bundesgesetzgeber daher insoweit keine in Einzelheiten gehenden bzw. unmittelbar geltenden Regelungen getroffen. Die Länder regeln die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung in den Sachbereichen der Rahmengesetzgebungskompetenz ausschließlich selbst.

III. Gender Mainstreaming

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen wurden gemäß § 2 BLeiG und § 2 GGO anhand der Arbeitshilfe der Interministeriellen Arbeitsgruppe Gender Mainstreaming „Gender Mainstreaming bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften“ geprüft. Personen werden von den Regelungsvorschlägen lediglich mittelbar betroffen. Adressaten sind der Bund, die Länder und die Gemeinden. Das planungsrechtliche Instrumentarium unterscheidet nicht zwischen Männern und Frauen. Die Einführung einer Umweltprüfung bei Planungsverfahren wirkt sich auf beide Geschlechter in gleicher Weise aus. Die Relevanzprüfung in Bezug auf Gleichstellungsfragen fällt somit negativ aus.

IV. Alternativen

Zu dem Gesetz gibt es keine Alternativen. Die Bestimmungen dienen der Umsetzung zwingender Vorgaben der europäischen SUP-Richtlinie in deutsches Recht. Die Nichtumsetzung dieser Vorga-

ben hätte Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland gemäß den Artikeln 226 bis 228 des EG-Vertrages zur Folge.

Untergesetzliche Regelungen reichen nicht aus, um den durch die SUP-Richtlinie gebotenen fach- und medienübergreifenden Prüfungsansatz zu verwirklichen.

Andere Umsetzungsmöglichkeiten als die hier gewählte Lösung stehen wegen der Art und Qualität der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben nicht zur Verfügung. Die Vorgaben der SUP-Richtlinie stellen spezifische Anforderungen an das Planungsrecht.

Eine Erledigung der Strategischen Umweltprüfung allein durch Private oder in Kooperation mit Privaten kommt nicht in Betracht, da nach der SUP-Richtlinie ausschließlich Behörden verpflichtet sind (vgl. Artikel 3 Abs. 1 i.V.m. Artikel 2 Buchstabe a der SUP-Richtlinie). Die Vorgaben der SUP-Richtlinie können daher sowie aufgrund ihrer zwingenden und detaillierten Natur auch nicht durch rechtliche Selbstverpflichtungen ersetzt werden.

V. Finanzielle Auswirkungen

1. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Das Gesetz enthält neue Anforderungen für die Ausarbeitung, Annahme und Änderung bestimmter Pläne und Programme mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen. Soweit dabei gegenüber dem geltenden Recht zusätzliche Prüf- und Verfahrenserfordernisse sowie neuartige Instrumente, wie die Überwachung, eingeführt werden, wird bei den zuständigen Behörden ein erhöhter Verwaltungs- und Vollzugsaufwand mit entsprechenden Kostenbelastungen anfallen.

Betroffen sind davon überwiegend die Länder, die für die Ausarbeitung, Annahme und Änderung der meisten SUP-pflichtigen Pläne und Programme zuständig sind. Ein erhöhter Verwaltungs- und Vollzugsaufwand kann sich insbesondere dort ergeben, wo Planungsverfahren abweichend vom bisherigen Recht künftig mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden müssen oder eine bislang nicht notwendige Überwachung nach sich ziehen. Die Höhe der Kosten für diese gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen Maßnahmen ist derzeit nicht abschätzbar. Dies liegt zum einen an der Vielfalt der erfassten Planungsverfahren und ihrer unterschiedlichen Ausgestaltung; zum anderen muss aber auch berücksichtigt werden, dass mit der Einführung förmlicher Umweltprüfungen für Pläne und Programme in Deutschland Neuland betreten wird. Für einen Teil der Pla-

nungsverfahren ist zwar bereits im geltenden Recht die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschrieben. Auch erfordern Planungsentscheidungen gegenwärtig meist schon eine sachgerechte Aufbereitung und Bewertung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials. Gleichwohl wird durch die Strategische Umweltprüfung hier künftig ein wesentlich vertiefteres, formalisierteres und systematischeres Vorgehen erforderlich sein, dessen Kostenfolgen noch nicht substantiiert angegeben werden können.

Den Kommunen, die z.B. für die Ausarbeitung, Annahme und Änderung von Abfallwirtschaftsplänen, Lärminderungs- und Luftreinhalteplänen zuständig sind, wird gegenüber den bisherigen Planungsverfahren ebenfalls ein erhöhter Verwaltungs- und Vollzugsaufwand entstehen. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten lassen sich aus den eben genannten Gründen derzeit gleichfalls noch nicht quantifizieren.

Dem Bund können zusätzliche Kosten in Bereichen erwachsen, in denen er selbst planerisch tätig ist bzw. die Kosten für in seinem Auftrage handelnde Körperschaften ganz oder teilweise trägt wie z.B. in der Verkehrswegeplanung oder bei der Raumordnung und der Festlegung der Eignungsgebiete in der AWZ. Die auf diesen Planungsfeldern entstehenden Kosten lassen sich gegenwärtig noch nicht abschätzen. Sämtliche dem Bund entstehende Mehrausgaben sowie ein Mehrbedarf an Planstellen/Stellen werden innerhalb des jeweils betroffenen Einzelplans eingespärt. Für die Raumordnung in der AWZ sind die Mehrkosten bereits bei der Abschätzung für die Aufstellung von Zielen und Grundsätzen sowie deren Fortschreibung im Rahmen des EAG Bau [BR Drs. 395/04, in Begründung Allgemeines, VI, 1] berücksichtigt worden.

Da die aufgrund der Neuregelung einer Umweltprüfung für Pläne und Programme entstehenden Kosten auf Vorgaben der SUP-Richtlinie beruhen, können sie nicht vermieden werden. Eine Gesamtabschätzung des Vollzugsaufwandes ist aus den o.g. Gründen nicht möglich.

Soweit organisatorische und personelle Mittel für die Durchführung des Gesetzes bereitzustellen sind, kann dieser Aufwand aber auch nachfolgenden Verfahren zugute kommen und dort zur Entlastung beitragen, sofern die vorherigen Prüfergebnisse noch aktuell sind. Das Gesetz sieht ausdrücklich vor, dass Erkenntnisse aus der Umweltprüfung von Plänen und Programmen zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen auch bei anschließenden Planungs- und Zulassungsverfahren verwendet werden können (vgl. § 14f Abs. 3, § 14g Abs. 4). Darüber hinaus kann die Strategische Umweltprüfung zur Reduzierung des Aufwandes auch mit anderen umweltbezogenen Prüfverfahren verbunden werden (§ 14n).

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Strategische Umweltprüfung bei der Ausarbeitung, Annahme und Änderung von Plänen und Programmen zu nachhaltigen Lösungen sowie zur Vermeidung von Fehlplanungen beiträgt. Durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit kann die Akzeptanz planerischer Entscheidungen gestärkt werden. Auch hieraus ergeben sich Entlastungseffekte für die öffentlichen Haushalte.

2. Kosten für die Wirtschaft und Preiswirkungen

Die Neuregelungen im Gesetzentwurf werden keine direkten Auswirkungen auf die Wirtschaft und auf das Preisniveau haben. Der Volkswirtschaft können mittelbar durch eine Strategische Umweltprüfung jedoch Kosten erspart werden, da die frühzeitige Einbeziehung von Umweltbelangen in der Planungsphase zur Vermeidung von Planungsfehlern beiträgt und damit eine zuverlässige Entscheidungsgrundlage für unternehmerisches Handeln schafft. Soweit projektbezogene Gesichtspunkte bereits Gegenstand einer Strategischen Umweltprüfung waren, kann dies ebenfalls zu einer Kostenentlastung der Wirtschaft beitragen, da solche Gesichtspunkte in anschließenden UVP-Verfahren nicht mehr erneut geprüft werden müssen.

VI. Befristung

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht sinnvoll, da die SUP-Richtlinie, welche durch den Gesetzentwurf umgesetzt werden soll, ebenfalls keine Befristung vorsieht.

B. Zu den einzelnen Artikeln

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Mit der Integration der SUP-Regelungen wird das UVPG eine erhebliche Erweiterung erfahren. Es entsteht ein umfangreiches Stammgesetz, welches sowohl die Umweltverträglichkeitsprüfung als auch die Strategische Umweltprüfung umfasst. Durch die Aufnahme einer Inhaltsübersicht soll dem Rechtsanwender die Struktur des neuen UVPG verdeutlicht und die Orientierung erleichtert werden.

Zu Nummer 2 (vor § 1 UVPG):

Im Hinblick auf den erweiterten Anwendungsbereich des UVPG und die Einführung einer Strategischen Umweltprüfung für Pläne und Programme wird das UVPG zur besseren Übersichtlichkeit in sechs Teile gegliedert (Teil 1: Allgemeine Vorschriften für die Umweltprüfungen, Teil 2: Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Teil 3: Strategische Umweltprüfung (SUP), Teil 4: Besondere Verfahrensvorschriften für die Umweltprüfungen, Teil 5: Vorschriften für bestimmte Leitungsanlagen und andere Anlagen (Anlage 1 Nr. 19), Teil 6: Schlussvorschriften). Teil 1 enthält die allgemeinen Vorschriften für die Umweltprüfungen (Umweltverträglichkeitsprüfung und Strategische Umweltprüfung). Der bisherige Abschnitt 1 entfällt infolge des geänderten Aufbaus.

Zu Nummer 3 (§ 1 UVPG):

Zu Buchstabe a:

Als Folge der Einführung einer Strategischen Umweltprüfung erweitert sich der Zweck des UVPG. Erfasst werden sollen neben Vorhaben auch bestimmte Pläne und Programme, bei denen durch das Instrument der Strategischen Umweltprüfung - ebenso wie auf der Zulassungsebene durch das Instrument der Umweltverträglichkeitsprüfung - eine wirksame Umweltvorsorge sichergestellt werden soll.

Zu Buchstabe b:

Mit dem geänderten § 1 Nr. 1 wird der Begriff der Umweltprüfungen als Oberbegriff für die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassung von Vorhaben und die Strategische Umweltprüfung bei der Aufstellung von Plänen und Programmen eingeführt. Die Auswirkungen bestimmter öffentlicher und privater Vorhaben sowie bestimmter Pläne und Programme

auf die Umwelt sollen durch Umweltprüfungen systematisch ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Zu Buchstabe c:

§ 1 Nr. 2 wird im Hinblick auf die Einführung einer Strategischen Umweltprüfung erweitert. § 1 Nr. 2 Buchstabe a übernimmt die bisherige Regelung, wonach das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des geprüften Vorhabens möglichst frühzeitig zu berücksichtigen ist. Entsprechendes soll nach Buchstabe b künftig auch für die Umweltprüfung bei der Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen gelten; hier ist das Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung ebenfalls so früh wie möglich zu berücksichtigen.

Zu Nummer 4 (§ 2 UVPG):

Zu Buchstabe a:

Durch die Änderungen wird der Katalog der UVP- und SUP-relevanten Schutzgüter ohne inhaltliche Erweiterung an den Wortlaut aktueller EG-rechtlicher und internationaler Vorschriften angepasst. Die Aufnahme der „menschlichen Gesundheit“ dient der Umsetzung des Anhangs I Buchstabe f der SUP-Richtlinie, des Artikels 1 Ziffer vii) der Espoo-Konvention - in der durch die zweite Vertragsstaatenkonferenz im Februar 2001 geänderten und durch Deutschland im Jahre 2002 ratifizierten Fassung - sowie des Artikels 2 Nr. 7 des SEA-Protokolls; sie hat gegenüber dem bisherigen Recht lediglich klarstellenden Charakter. Der Begriff der „menschlichen Gesundheit“ erfasst daher nur die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Gesundheit des Menschen, nicht hingegen ökonomische oder soziale Folgen für die menschliche Gesundheit. Die ausdrückliche Einbeziehung des Schutzguts „biologische Vielfalt“ in Satz 2 Nr. 1 dient der Umsetzung des Anhangs I Buchstabe f der SUP-Richtlinie sowie des Artikels 2 Nr. 7 des SEA-Protokolls. Der Begriff der "biologischen Vielfalt" wird inhaltlich durch § 2 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 25. März 2002 (BGBl. I, S. 1193) ausgefüllt. Damit wird zugleich Artikel 14 des Übereinkommens vom 5. Juni 1992 über die Biologische Vielfalt (BGBl. 1993, S. 1741) Rechnung getragen. Dieses Abkommen, das Deutschland am 21. Dezember 1993 ratifiziert hat und das am 29. Dezember 1993 in Kraft getreten ist, sieht vor, dass bei Vorhaben und Programmen mit möglichen erheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird und die Umweltfolgen berücksichtigt werden. Auch die Aufnahme des Begriffs der biologischen Vielfalt hat lediglich klarstellenden Charakter, ohne dass damit für die Umweltverträglichkeitsprüfung materielle Änderun-

gen verbunden sind. Hinsichtlich der übrigen in Anhang I Buchstabe f der SUP-Richtlinie genannten Schutzgüter war eine Ergänzung des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG nicht erforderlich, da diese Schutzgüter mit den im UVPG bereits enthaltenen Schutzgütern der Umweltverträglichkeitsprüfung identisch sind.

Zu Buchstabe b:

Mit der geänderten Formulierung soll klargestellt werden, dass neben der Linienbestimmung und der Entscheidung nach § 6 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes künftig auch das Raumordnungsverfahren als Entscheidung im vorgelagerten Verfahren eingeordnet wird. Damit ist für Raumordnungsverfahren bei in der Anlage 1 des UVPG aufgeführten Vorhaben, immer eine UVP durchzuführen. Durch diese klare Einordnung wird sichergestellt, dass in einem gestuften Zulassungs- oder Planungsprozess alle „Entscheidungen“ i.S.d. § 2 Abs. 3 bzw. Pläne und Programme i.S.d. § 2 Abs. 5 einer Strategischen Umweltprüfung bzw. einer UVP unterliegen. Das Raumordnungsverfahren ist Teil des gestuften Planungs- und Entscheidungsprozesses für raumbedeutsame Vorhaben. Es beinhaltet die Feststellung der Raumverträglichkeit für ein konkretes Vorhaben im Hinblick auf die Wahl eines optimalen Standorts des Vorhabens. Aufgrund dieses bereits sehr konkreten Projektbezugs kann es bereits der Zulassungsebene zugerechnet werden.

Zu Buchstabe c:

Absatz 4 enthält eine Definition der Strategischen Umweltprüfung. Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 2 Buchstabe a erster Spiegelstrich der SUP-Richtlinie. Die Vorschrift stellt klar, dass die Strategische Umweltprüfung unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen ist. Dabei muss es sich nicht um eine Planung mit Außenwirkung handeln. Erfasst werden vielmehr auch verwaltungsinterne Planungen, soweit die übrigen genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Strategische Umweltprüfung ist nur bei behördlichen Planungsverfahren durchzuführen. Einbezogen sind dabei auch Pläne und Programme, die zunächst von Privaten entworfen, dann aber von einer Behörde angenommen werden. Eine Strategische Umweltprüfung ist ferner bei solchen Plänen und Programmen durchzuführen, die von einer Behörde - wozu auch die Ministerialverwaltung gehört - vorbereitet und anschließend von einer Regierung oder im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens angenommen werden. In diesen Fällen hat die Strategische Umweltprüfung nur in der Phase der Ausarbeitung des Plan- oder Programm-

entwurfs durch die Behörde zu erfolgen; eine erneute Strategische Umweltprüfung vor der Regierungsentscheidung oder innerhalb des Gesetzgebungsverfahrens ist dagegen nicht erforderlich. Eine Annahme durch eine Regierung liegt auch bei der Verabschiedung einer Rechtsverordnung durch Kabinettsbeschluss vor.

Satz 2 verweist hinsichtlich der Strategischen Umweltprüfung auf die Schutzgüter nach Absatz 1 Satz 2. Die Vorschrift dient damit der Umsetzung des Anhangs I Buchstabe f der SUP-Richtlinie. Dabei richten sich Umfang und Inhalt der Strategischen Umweltprüfung, insbesondere die Detailgenauigkeit der Prüfung, nach den Vorschriften im Teil 3 (vgl. § 14f) dieses Gesetzes sowie gegebenenfalls nach speziellen fachgesetzlichen und landesrechtlichen SUP-Bestimmungen. Mit Bezugnahme auf Absatz 1 Satz 3 wird hervorgehoben, dass die Einbeziehung der Öffentlichkeit ebenso wie bei der Umweltverträglichkeitsprüfung ein wesentliches Element der Strategischen Umweltprüfung ist.

Absatz 5 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 2 Buchstabe a zweiter Spiegelstrich der SUP-Richtlinie. Pläne und Programme zeichnen sich zum einen dadurch aus, dass sie keine abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens treffen. Sie sind vielmehr Instrumente einer vorgelagerten Entscheidungsebene, auf der Festlegungen getroffen werden, die spätere Einzelentscheidungen erst vorbereiten. Zum anderen sind Pläne und Programme Ergebnis eines planerischen Prozesses. Kennzeichnend hierfür ist die Einräumung eines Gestaltungsspielraums, innerhalb dessen der Planungsträger Alternativen oder Varianten zu betrachten und abzuwägen hat. Keine Planung im Sinne der SUP-Richtlinie ist dagegen die Konzeption technischer Normen oder sonstiger abstrakt-genereller Rechtsvorschriften, die allgemeine Vorgaben für eine unbestimmte Vielzahl von Fällen enthalten.

Erfasst werden im Hinblick auf die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nur bundesrechtlich vorgesehene Pläne und Programme, d.h. Pläne und Programme, deren Aufstellung in bundesrechtlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelt ist. Ausgeschlossen sind danach zunächst alle Pläne und Programme, deren Aufstellung rechtlich nicht vorgesehen ist. Insbesondere Pläne und Programme, die ausschließlich politischen Charakter haben, werden nicht erfasst. Notwendig ist vielmehr, dass für die Pläne und Programme eine Aufstellungspflicht im Bundesrecht vorgesehen ist. Bundesrechtlich vorgesehen sind Pläne und Programme dann, wenn ihre Aufstellung durch Vorschriften des Bundes zwingend vorgeschrieben ist, aber auch dann, wenn der Bund für ihre Aufstellung lediglich Rahmenvorschriften nach Artikel 75 des Grundgesetzes erlässt, die von den Ländern auszufüllen sind.

Dafür genügt es, dass der Bund den Ländern Regelungsaufträge erteilt, die es dem Land überlassen, die näheren Voraussetzungen der Aufstellungspflicht selbst festzulegen. Für Pläne und Programme, die ausschließlich aufgrund landesrechtlicher Regelungen zu erstellen sind, finden die SUP-Vorschriften des UVPG hingegen keine Anwendung. Bei diesen Plänen und Programmen obliegt die Regelung der Strategischen Umweltprüfung nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes allein den Ländern.

Die Behörde muss zur Ausarbeitung, Annahme oder Änderung des Plans oder Programms verpflichtet sein. Bei der Annahme handelt es sich um einen - ggf. auch internen - Akt, mit dem die Behörde zum Ausdruck bringt, dass sie sich den Inhalt des bisherigen Plan- oder Programmentwurfs zu eigen macht und ihn bei ihren künftigen Handlungen berücksichtigen wird. Ob eine Pflicht der Behörde zur Aufstellung, Annahme oder Änderung bestimmter Pläne und Programme besteht, ist den dafür einschlägigen Rechtsvorschriften zu entnehmen. Hierzu gehören nach der SUP-Richtlinie auch Verwaltungsvorschriften, die die Behörden lediglich im Innenverhältnis binden. Entsprechende Verpflichtungen erwachsen auch aus „Soll-Vorschriften“, da die Behörde von solchen Vorgaben nur in besonderen Ausnahmefällen abweichen kann. Ist hingegen die Aufstellung des Plans oder Programms aufgrund einer „Kann“-Vorschrift in das Ermessen der Behörde gestellt, so besteht keine Aufstellungspflicht und damit auch keine SUP-Pflicht.

Absatz 5 Satz 2 setzt die Vorgaben nach Artikel 3 Abs. 8 der SUP-Richtlinie um. Danach fallen bestimmte Pläne und Programme nicht in den Anwendungsbereich der Strategischen Umweltprüfung, auch wenn sie die Merkmale nach Satz 1 erfüllen. Ausgenommen sind zum einen Pläne und Programme, die ausschließlich den Zielen der Verteidigung oder des Katastrophenschutzes dienen. Bei der Anwendung dieser Ausnahmeregelung kommt es ausschließlich auf die Ziele des Plans oder Programms an, nicht dagegen auf Auswirkungen, die der Plan oder das Programm auf andere Belange haben mag. Führt ein den Zielen der Verteidigung dienender Plan beispielsweise zu einer Verbesserung der lokalen Beschäftigungsstruktur, so ist dies kein Umstand, der seine SUP-Pflichtigkeit begründet, solange die Zielsetzung des Plans unverändert bleibt. Zum anderen sind Finanz- und Haushaltspläne und -programme von der SUP-Pflicht ausgenommen. Solche Pläne und Programme setzen auch keinen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des Artikels 3 Abs. 2 Buchstabe a der SUP-Richtlinie. Insoweit sind finanzielle Förderprogramme des Bundes, beispielsweise die Gemeinschaftsaufgaben zur Verbesserung der regionalen Wirt-

schaftsstruktur sowie der Agrarstruktur und des Küstenschutzes, von der SUP-Pflicht ausgenommen.

Die in Absatz 6 neu eingefügten Definitionen der „Öffentlichkeit“ und der „betroffenen Öffentlichkeit“ bauen auf dem geltenden deutschen Recht auf. Mit ihnen werden die EG-rechtlichen Vorgaben aus Artikel 2 Buchstabe d) und Artikel 6 Abs. 4 der SUP-Richtlinie sowie aus Artikel 1 Abs. 2 der durch die Richtlinie 2003/35/EG geänderten UVP-Richtlinie umgesetzt. Zugleich wird mit ihnen auch den Anforderungen von Artikel 1 Ziffer x) der Espoo-Konvention - in der durch die zweite Vertragsstaatenkonferenz im Februar 2001 geänderten und durch Deutschland im Jahre 2002 ratifizierte Fassung - sowie von Artikel 2 Abs. 4 und 5 der von Deutschland gezeichneten Aarhus-Konvention entsprochen.

Satz 1 des neuen Absatzes 6 übernimmt die in diesen internationalen Vorschriften geregelte Begriffsbestimmung der „Öffentlichkeit“, wie sie auch dem allgemeinen Verständnis des deutschen Verwaltungsverfahrensrechts zu Grunde liegt. Nach dem geltendem § 9 Abs. 1, der auf die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über das Planfeststellungsverfahren verweist, galt dieses Begriffsverständnis auch bisher schon für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung. Derselbe Begriff der Öffentlichkeit wird nun auch für das Instrument der Strategischen Umweltprüfung verwendet.

Der erste Halbsatz von Satz 2 übernimmt die Definition der „betroffenen Öffentlichkeit“ aus den genannten internationalen Rechtsvorschriften, verwendet dabei aber eine schon seit langem bewährte Begriffskonkretisierung des deutschen Verwaltungsrechts. Der Begriff der „berührten Belange“ ist aus § 73 Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes übernommen. Damit stellt Satz 2 klar, dass insbesondere jeder, dessen Belange durch eine Entscheidung oder durch einen Plan oder ein Programm berührt werden, Teil der betroffenen Öffentlichkeit ist, die sich bei der Beteiligung am Verfahren äußern darf. Für die Berechtigung, sich bei der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Strategischen Umweltprüfung zu äußern, gelten damit hier die gleichen Grundsätze, die bei der Öffentlichkeitsbeteiligung im deutschen Recht auch sonst zur Anwendung kommen. Der Begriff der „Belange“ ist dabei nach ständiger Auffassung der verwaltungsrechtlichen Rechtsprechung und Literatur weiter zu verstehen als der des „subjektiven öffentlichen Rechts“. Er umfasst alle öffentlich-rechtlich oder zivilrechtlich begründeten eigenen Rechte sowie wirtschaftliche, ökologische, soziale, kulturelle, ideelle oder sonstige nicht unredlich erworbene und deshalb anerkennenswerte eigene Interessen des jeweiligen Beteiligten.

Demgegenüber stellt die Wahrnehmung von Interessen allein zum Schutz der Allgemeinheit oder des Gemeinwohls grundsätzlich keinen Belang dar. Um den EG-rechtlichen und internationalen Bestimmungen über die Beteiligung von Verbänden gerecht zu werden, wird durch den zweiten Halbsatz des Satzes 2 jedoch klargestellt, dass Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch ein UVP-pflichtiges Vorhaben oder eine SUP-pflichtige Planung betroffen wird, in ihren Belangen berührt werden. Soweit Verbände die genannten Voraussetzungen erfüllen, sind sie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Strategischen Umweltprüfung daher zu Äußerungen berechtigt. Von Bedeutung ist dies insbesondere für Vereinigungen, die sich für den Umweltschutz einsetzen, wie beispielsweise anerkannte Vereine im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Für die Frage, ob Belange im Sinne des Satzes 2 berührt sind, reicht es nach allgemeinem Verständnis des deutschen Verwaltungsrechts aus, dass eine Betroffenheit zumindest möglich erscheint. Damit steht der hier verwendete deutsche Rechtsbegriff auch insoweit mit den europarechtlichen und internationalen Anforderungen im Einklang, wonach Personen und Verbände zu beteiligen sind, wenn sie entweder vom Entscheidungsverfahren betroffen oder wahrscheinlich betroffen sind oder ein Interesse daran haben (vgl. Artikel 6 Abs. 4 der SUP-Richtlinie).

Satz 2 regelt Mindestanforderungen, die durch das Fachrecht über § 4 UVPG erweitert werden können. Weitergehende Beteiligungsrechte wie die in den Verfahren des Immissionschutzrechts (4. BImSchV) und des Atomrechts (AtVfV) seit langem bewährte „Jedermann“-Beteiligung bleiben daher unberührt.

Die neue Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 6 Satz 2 gilt ausschließlich für die Beteiligung der Öffentlichkeit in Entscheidungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und in Verfahren mit Strategischer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4. Mit dieser Begriffsbestimmung wird die Umsetzung von Artikel 10a der durch Artikel 2 der Richtlinie 2003/35/EG geänderten UVP-Richtlinie nicht präjudiziert, dies schließt die Möglichkeit der Festlegung von Voraussetzungen für den Gerichtszugang ein.

Zu Nummer 5 (§ 3 UVPG):

Der neue Absatz 1a erweitert mit Satz 1 den Anwendungsbereich des UVPG auf Pläne und Programme aus den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie einschließlich Bergbau, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung, die in der Anlage 3 zu diesem Gesetz aufgelistet sind, sowie auf sonstige Pläne und Programme – im Sinne der Definition in § 2 Abs. 5 – für die nach den §§ 14b bis 14d eine Strategische Umweltprüfung oder eine Vorprüfung durchzuführen ist.

Die genannten Sachbereiche entsprechen den in Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a der SUP-Richtlinie aufgezählten Sektoren. Erfasst werden einerseits spezielle Fachplanungen (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr), andererseits aber auch räumliche Gesamtplanungen (Raumordnung, Bodennutzung). Bei der Festlegung der maßgeblichen Sektoren wurde ferner Artikel 4 Abs. 2 des SEA-Protokolls berücksichtigt. Dementsprechend wurde klargestellt, dass der Teilbereich „Bergbau“ dem Sachbereich „Industrie“ zuzuordnen ist. Das Bergrecht des Bundes sieht derzeit allerdings keine entsprechenden Pläne und Programme vor. Einer ausdrücklichen Aufnahme der in Artikel 4 Abs. 2 des SEA-Protokolls aufgelisteten „regionalen Entwicklung“ bedurfte es nicht, da die regionale Entwicklung bereits zweifelsfrei von dem Begriff der „Raumordnung“ erfasst wird.

Die Einbeziehung der sonstigen Pläne und Programme für die nach den §§ 14b bis 14d eine Strategische Umweltprüfung oder Vorprüfung durchzuführen ist, ist erforderlich, weil auch diese Pläne und Programme nach Artikel 3 Abs. 2b, 3 und 4 der SUP-Richtlinie einer Strategischen Umweltprüfung bedürfen.

Satz 2 enthält eine Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 nachgebildete Verordnungsermächtigung, wonach die Bundesregierung zur Umsetzung von bindenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften mit Zustimmung des Bundesrates weitere Pläne und Programme in die Anlage 3 aufnehmen kann, wenn sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Unter bindenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften sind alle für die Mitgliedstaaten verbindlichen Beschlüsse zu verstehen, die den Erlass normativer Regelungen zum Gegenstand haben. Hierzu zählen insbesondere Richtlinien nach Artikel 249 Abs. 3 EG-Vertrag sowie Einzelentscheidungen nach Artikel 249 Abs. 4 EG-Vertrag. Auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, die die Auslegung dieser Rechtsakte maßgeblich bestimmt, kann einen entsprechenden Umsetzungsbedarf auslösen. Mit der Verordnungser-

mächtigung soll die Möglichkeit geschaffen werden, Änderungen europäischer Rechtsakte, die Auswirkungen auf den Anwendungsbereich der Strategischen Umweltprüfung haben, ohne die Notwendigkeit eines förmlichen Gesetzgebungsverfahrens in das deutsche Recht umzusetzen. Eine gesetzesändernde Verordnung ist aus fachlicher Sicht geboten, um flexibel und zeitnah auf entsprechende Anpassungen EG-rechtlicher Vorgaben reagieren zu können.

Eine Ermächtigung entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, wonach Pläne und Programme durch Rechtsverordnung aus der Anlage 3 herausgenommen werden können, erscheint dagegen nicht erforderlich, da der Gesetzentwurf bei der Bestimmung der SUP-pflichtigen Pläne und Programme nicht über die SUP-Richtlinie hinausgeht und eine Verengung des Anwendungsbereichs der SUP-Richtlinie in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist.

Zu Nummer 6 (vor § 3a UVPG):

Nach der geänderten Struktur des UVPG sollen die besonderen Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Teil 2 geregelt werden. Dieser Teil wird systematisch in die beiden Abschnitte „Voraussetzungen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung“ (Abschnitt 1) und „Verfahrenschritte der Umweltverträglichkeitsprüfung“ (Abschnitt 2) gegliedert.

Zu Nummer 7 (§ 3c UVPG):

Zu Buchstabe a:

aa) und bb)

Der geltende § 3c Abs. 1 Satz 5 bezweckt, dass die Regelungen des § 3b Abs. 2 und 3 über das Erreichen oder Überschreiten von Größen- oder Leistungswerten, die eine zwingende UVP-Pflicht begründen, sinngemäß auch für das Erreichen oder Überschreiten der Prüfwerte für Größe oder Leistung eines Vorhabens, die eine Vorprüfung eröffnen, gelten. Beim Erreichen oder Überschreiten der Größen- und Leistungswerte für eine zwingende UVP-Pflicht wird in § 3b Abs. 3 Satz 1 UVPG auf die Erstmaligkeit abgestellt, weil nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommene Änderungen oder Erweiterungen des Vorhabens ausschließlich nach § 3e zu beurteilen sind. Demgegenüber ist beim erstmaligen Erreichen oder Überschreiten eines Vorprüfungswerts nicht stets eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Für solche Vorhaben ist auch bei weiteren Änderungen und Erweiterungen, die nicht zum Erreichen oder Überschreiten der Schwelle für eine zwingende UVP-Pflicht führen, eine erneute Vorprüfung geboten. Die Notwendigkeit ergibt sich in diesen Fällen daraus, dass auch Änderungen eines bereits vorgeprüften Vorhabens nachteilige Um-

weltauswirkungen zur Folge haben können, die nach Artikel 4 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang II Nr. 13, 1. Anstrich der UVP-Richtlinie einer Vorprüfung bedürfen. Durch die in § 3c Abs. 1 Satz 5 eingefügte Klarstellung wird eine rechtsichere Umsetzung dieser EG-rechtlichen Vorgabe gewährleistet.

cc)

Die weitere Anpassung der Verweisung in § 3c Abs. 1 Satz 5 auf § 3b Abs. 2 und 3 beseitigt ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers im Rahmen der Änderung des UVPG durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950). § 3b Abs. 2 Satz 3 enthält eine Bagatellgrenze, die erst im Laufe der parlamentarischen Beratungen (vgl. BT-Drs. 14/5750 S. 6, BT-Drs. 14/4599 S. 4) eingefügt wurde, ohne dass § 3c Abs. 1 Satz 5 entsprechend angepasst wurde. Eine Erstreckung der Verweisung in § 3c Abs. 1 Satz 5 auch auf die Bagatellgrenze würde dazu führen, dass § 3c Abs. 1 Satz 5 bei der Kumulation kleiner Vorhaben, die hinsichtlich ihrer Größe oder Leistung jeweils unterhalb der Werte für eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls liegen, nicht zur Anwendung käme. Dies würde dem Zweck des § 3c Abs. 1 Satz 5 zuwiderlaufen. Die Regelung wurde mit dem Ziel geschaffen, entsprechend dem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 21. September 1999 (Rechtssache C-392/96 - Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland, Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts Erster Instanz / Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Teil I, 1999, Seite 5901-5958) eine Kumulation von Kleinvorhaben zu ermöglichen. In der Vollzugspraxis konnte der vorhandene Regelungswiderspruch bislang nur im Wege europarechtskonformer Auslegung gelöst werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist jedoch eine Klarstellung im Gesetz selbst wünschenswert.

Zu Buchstabe b:

Nach dem bisherigen Unterabsatz b des Absatzes 2 war die Bundesregierung aufgerufen, Grundsätze und Verfahren der Einzelfallprüfung in einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift näher zu bestimmen. Damit nahm die Vorschrift zugleich Bezug auf § 24, der die Bundesregierung ermächtigt, allgemeine Verwaltungsvorschriften zu bestimmten Fragen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu erlassen. Mit der Streichung soll die Regelung des Absatzes 2 Buchstabe b nicht ersatzlos entfallen. Sie wurde vielmehr aus systematischen Gründen ohne inhaltliche Änderung in § 24 verschoben (vgl. Nummer 18c). Damit sollen die bislang zersplitterten Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften

an einer Stelle konzentriert werden. Bei der Streichung des Buchstabens „a“ handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 8 (§ 4 UVPG):

Die Anpassung der Überschrift des § 4 stellt klar, dass die Regelung für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder im Bereich der UVP gilt. Für das Verfahren bei der Strategischen Umweltprüfung von Plänen und Programmen findet sich eine entsprechende Vorschrift in § 14e (vgl. unten Nummer 11).

Zu Nummer 9 (§ 9 UVPG):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um Folgeänderungen zum neuen § 2 Abs. 6. Ebenso wie nach der bislang geltenden Rechtslage ist das Vorhaben der Öffentlichkeit im Rahmen des Anhörungsverfahrens bekannt zu machen. Die Behörde hat die Unterlagen nach § 6 auszulegen, Gelegenheit zu Äußerungen zu gewähren, einen Erörterungstermin durchzuführen und die Zulässigkeitsentscheidung oder die Ablehnung des Vorhabens bekannt zu machen. Der neu eingefügte Satz 2 in § 9 Abs. 1 stellt insoweit lediglich klar, dass nur die betroffene Öffentlichkeit im Sinne des neuen § 2 Abs. 6 und entsprechend § 73 Abs. 4 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz äußerungsberechtigt ist.

Zu Buchstabe b:

Durch die Änderung wird auch für die Beteiligung im vorgelagerten Verfahren klargestellt, dass nur die betroffene Öffentlichkeit im Sinne des § 2 Abs. 6 zu dem Vorhaben äußerungsberechtigt ist.

Zu Nummer 10 (§ 11 UVPG):

Es handelt sich um Folgeänderungen zum neuen § 2 Abs. 6 und zum geänderten § 9 Abs. 1.

Zu Nummer 11 (nach § 14 UVPG):

Die besonderen Vorschriften über die Strategische Umweltprüfung werden in einem neuen Teil 3 „Strategische Umweltprüfung (SUP)“ geregelt. Dieser Teil des Gesetzes gliedert sich in die beiden Abschnitte „Voraussetzungen für eine Strategische Umweltprüfung“ (Abschnitt 1) und „Verfahrensschritte der Strategischen Umweltprüfung“ (Abschnitt 2). Vgl. zum geänderten Aufbau des UVPG auch bereits oben Nummer 2).

§ 14a UVPG:

§ 14a ist § 3a nachgebildet. Nach Absatz 1 wird die zuständige Behörde verpflichtet, frühzeitig festzustellen, ob eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist. Sie hat dabei anhand der Vorgaben der §§ 14b bis 14d zu prüfen, ob der konkrete Plan oder das konkrete Programm SUP-pflichtig ist. Für Pläne und Programme im Bereich der Rahmengesetzgebung und der Abfallwirtschaft treffen die Länder nach § 14o eigene Regelungen zum Verfahren der Feststellung der SUP-Pflicht (vgl. § 14o)

Absatz 2 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 3 Abs. 7 der SUP-Richtlinie. Die Vorschrift bestimmt, dass die positive Feststellung der Notwendigkeit einer Strategischen Umweltprüfung im Falle der Vorprüfung eines Einzelfalls nach den §§ 14b Abs. 2 oder 14d der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen ist. Ob die Behörde ihre Feststellung, dass eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist, der Öffentlichkeit lediglich auf Antrag oder auch ohne einen solchen Antrag aktiv zugänglich zu machen hat, richtet sich nach den Vorgaben dieser Vorschriften.

Stellt die Behörde aufgrund der Vorprüfung des Einzelfalls fest, dass keine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist, ist diese Feststellung einschließlich der dafür wesentlichen Gründe stets aktiv bekannt zu geben. Eine lediglich passive Zugänglichmachung nach den Vorschriften des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen reicht hierfür nicht aus. Für die aktive Bekanntgabe werden keine besonderen Anforderungen vorgegeben; sie muss jedoch in einer von der Öffentlichkeit effektiv wahrnehmbaren Weise erfolgen.

Die Entscheidung über die SUP-Pflichtigkeit des Plans oder Programms hat den Charakter einer unselbständigen Verfahrenshandlung. Sie ist daher nach Absatz 2 Satz 2 in Übereinstimmung mit § 44a Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht selbständig anfechtbar.

§ 14b UVPG:

Die Vorschrift bestimmt die SUP-Pflicht bei Plänen und Programmen, die einen Rahmen für Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben setzen. Dabei werden in Übereinstimmung mit der SUP-Richtlinie Pläne und Programme sowohl mit negativen als auch mit positiven Auswirkungen auf die Umwelt erfasst, sowie solche, die den Schutz der Umwelt bezwecken. Insofern ist bei einer europarechtskonformen Umsetzung übereinstimmend mit der

SUP-Richtlinie eine Begrenzung auf bestimmte, umweltbelastende Pläne und Programme nicht möglich. Absatz 1 legt für bestimmte rahmensetzende Pläne und Programme eine unbedingte SUP-Pflicht fest, während Absatz 2 bei sonstigen rahmensetzenden Plänen und Programmen die Notwendigkeit einer Strategischen Umweltprüfung vom Ergebnis einer Vorprüfung des Einzelfalls abhängig macht. Absatz 3 konkretisiert den Begriff der Rahmensetzung. Absatz 4 regelt die Durchführung der Vorprüfung des Einzelfalls.

Absatz 1 setzt Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a der SUP-Richtlinie um. Er erfasst ausschließlich Pläne und Programme aus den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie einschließlich Bergbau, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung. Diese Sachbereiche entsprechen den in Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a der SUP-Richtlinie aufgezählten Sektoren.

Zu den Plänen und Programmen aus den genannten Sachbereichen zählen die in der Anlage 3 Nr. 1 enumerativ aufgeführten Pläne und Programme, die nach Absatz 1 Nr. 1 stets zwingend einer Strategischen Umweltprüfung zu unterziehen sind. Bei ihnen legt das Gesetz selbst abschließend fest, dass sie jeweils einem der relevanten Sektoren zuzuordnen sind und einen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 14b Abs. 3 setzen. Eine konkrete Prüfung der zuständigen Behörde ist insoweit nicht mehr erforderlich.

Bei den abschließend in der Anlage 3 Nr. 2 aufgelisteten Plänen und Programmen bestimmt Absatz 1 Nr. 2, dass eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist, wenn der Plan oder das Programm einen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit potentiell UVP-pflichtiger Vorhaben im Sinne des Absatzes 3 setzt. Die in der Anlage 3 Nr. 2 aufgeführten Pläne und Programme sind immer einem oder mehreren der Sachbereiche nach Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a der SUP-Richtlinie zuzuordnen. Die zuständige Behörde hat bei diesen Plänen und Programmen daher allein zu prüfen, ob sie einen Rahmen für die Zulässigkeit von Vorhaben setzen, die in der Anlage 1 aufgeführt sind oder für die nach landesrechtlichen Bestimmungen eine unmittelbare UVP-Pflicht oder eine Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls besteht.

Anlage 3 kann nach § 3 Abs. 1a durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates um weitere Pläne und Programme, welche voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die

Umwelt haben, ergänzt werden. Damit kann das Gesetz auf einfachem Wege an neue Entwicklungen im Bereich des Planungsrechts angepasst werden.

Absatz 1 schreibt in Verbindung mit Anlage 3 eine unbedingte SUP-Pflicht für bestimmte Pläne und Programme vor, für deren Regelung dem Bund nach Artikel 75 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Grundgesetzes lediglich eine Rahmengesetzgebungskompetenz zukommt. Insoweit enthält die Vorschrift unmittelbar geltende Regelungen, welche nach Artikel 75 Abs. 2 des Grundgesetzes nur in Ausnahmefällen zulässig sind. Diese Regelungen erfüllen jedoch in qualitativer und quantitativer Hinsicht die Anforderungen eines nach Artikel 75 Abs. 2 des Grundgesetzes gerechtfertigten Ausnahmefalls. Im Einzelnen sind hierfür folgende Aspekte maßgeblich:

- [§ 14b Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Nummer 1.5 der Anlage 3 sieht für Hochwasserschutzpläne nach § 31d WHG-E [in der Fassung des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes, BT Drs. 15/3168] eine obligatorische SUP-Pflicht vor. Damit macht der Bund von der Rahmengesetzgebungskompetenz nach Artikel 75 Abs. 1 Nr. 4 des Grundgesetzes Gebrauch. Die Bestimmung bedarf keiner weiteren Ausfüllung durch die Länder, sondern gilt unmittelbar.

Die Regelung durch den Bundesgesetzgeber ist nach Artikel 75 Abs. 2 des Grundgesetzes gerechtfertigt. In *qualitativer* Hinsicht ist hierfür entscheidend, dass Hochwasserschutzpläne einen Ländergrenzen überschreitenden Zuschnitt haben. Die wesentlichen Anforderungen dieser Pläne müssen daher mit Wirkung für alle von der Planung betroffenen Länder einheitlich festgelegt werden. Dies kann auch im Bereich der Rahmengesetzgebungskompetenz durch eine Bundesvorschrift erfolgen.

Zweck der Hochwasserschutzpläne ist die wirksame Bekämpfung von Hochwassergefahren, insbesondere an größeren Flüssen. Dieses Ziel soll durch Maßnahmen zur Sicherung eines schadlosen Wasserabflusses, des technischen Hochwasserschutzes sowie zur Gewinnung von Rückhalteflächen erreicht werden. Da Überflutungen nicht an Ländergrenzen Halt machen, muss der Hochwasserschutz in den betroffenen Gebieten flächendeckend nach übereinstimmenden Grundsätzen geplant werden. Zu diesen Grundsätzen gehört auch die Frage, ob die Umweltauswirkungen eines Hochwasserschutzplans vor der Entscheidung über seine Annahme zunächst im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung zu ermitteln und zu bewerten sind. Die Notwendigkeit und

die Voraussetzungen eines solchen Prüfverfahrens müssen für alle Länder, die im Geltungsbereich eines Hochwasserschutzplans liegen, in gleicher Weise festgelegt werden. Dies wird durch eine bundesrechtliche Verankerung am wirkungsvollsten gewährleistet.

Auch unter *quantitativen* Gesichtspunkten ist die Regelung der SUP-Pflichtigkeit von Hochwasserschutzplänen als Ausnahmefall zu betrachten. Den Ländern bleiben hier bei einer Gesamtbetrachtung noch erhebliche eigene Regelungsspielräume. So wird die Regelung des Verfahrens der Strategischen Umweltprüfung nach § 14o vollständig den Ländern überlassen. Den Ländern verbleiben nach § 14d aber auch Regelungsmöglichkeiten im Hinblick auf das „Ob“ der Strategischen Umweltprüfung, z.B. bei geringfügigen Änderungen von Hochwasserschutzplänen.]

- Eine vergleichbare Ausgangslage ergibt sich bei Maßnahmenprogrammen nach § 36 WHG, für die § 14b Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Nummer 1.6 der Anlage 3 eine obligatorische SUP-Pflicht vorsieht. Auch mit dieser unmittelbar geltenden Vorschrift macht der Bund von seiner Rahmengesetzgebungskompetenz nach Artikel 75 Abs. 1 Nr. 4 des Grundgesetzes Gebrauch. Die Regelung erfüllt die Voraussetzungen eines zulässigen Ausnahmefalls nach Artikel 75 Abs. 2 des Grundgesetzes.

In *qualitativer* Hinsicht kommt dabei zum Tragen, dass Maßnahmenprogramme, ebenso wie Hochwasserschutzpläne, länderübergreifenden Charakter haben. Sie enthalten Maßnahmen für eine bestimmte Flussgebietseinheit. Um für solche Flussgebietseinheiten eine konsistente Planung zu ermöglichen, müssen die Maßnahmenprogramme nach einheitlichen Grundsätzen aufgestellt werden. Dies ist am besten gewährleistet, wenn zentrale Anforderungen durch bundesrechtliche Vorgaben festgelegt werden. Eine wesentliche Anforderung ist dabei die Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung. Sie darf deshalb auch im Bereich der Rahmengesetzgebungskompetenz durch den Bundesgesetzgeber geregelt werden.

In *quantitativer* Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass das „Ob“ einer Strategischen Umweltprüfung nur *ein* Element aus dem Gesamtbestand der Vorschriften zur Strategischen Umweltprüfung wasserwirtschaftlicher Maßnahmenprogramme darstellt. Kompensiert wird die Festlegung der SUP-Pflicht durch den Bund insbesondere durch weitreichende Regelungsspielräume, die den Ländern in § 14o mit Blick auf die Durchfüh-

rung der Strategischen Umweltprüfung eröffnet sind. Darüber hinaus überlässt der Bund den Ländern nach § 14d aber auch Regelungsmöglichkeiten im Bereich der Festlegung der Strategischen Umweltprüfung, z.B. hinsichtlich geringfügiger Änderungen von Maßnahmenprogrammen.

- Ähnliche Kompetenzüberlegungen sind für die in § 14b Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Nummer 1.4 der Anlage 3 bestimmte Verpflichtung maßgebend, wonach die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten nach § 32 WHG [§ 31b WHG-E, in der Fassung des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes, BT Drs. 15/3168] zwingend einer Strategischen Umweltprüfung bedarf. Auch mit dieser Vorschrift hat der Bundesgesetzgeber, gestützt auf die Rahmengesetzgebungskompetenz nach Artikel 75 Abs. 1 Nr. 4 des Grundgesetzes, eine unmittelbar geltende Regelung getroffen, die die Voraussetzungen eines nach Artikel 75 Abs. 2 des Grundgesetzes gerechtfertigten Ausnahmefalls erfüllt. In *qualitativer* Hinsicht liegt bei Überschwemmungsgebieten eine Planungssituation vor, wie sie auch für die vorgenannten wasserwirtschaftlichen Pläne kennzeichnend ist. Erfasst werden Gebiete im Umfeld von Gewässern, deren Lage sich unabhängig von Ländergrenzen bestimmt. Wegen des länderübergreifenden Charakters der Planung darf die Notwendigkeit einer Strategischen Umweltprüfung hier einheitlich durch den Bund festgelegt werden. In *quantitativer* Hinsicht bleiben den Ländern dabei mit Blick auf die Regelungsmöglichkeiten nach § 14d und § 14o hinreichend weite eigene Gestaltungsspielräume.
- Für Pläne und Programme aus dem Bereich der Raumordnung enthält § 14b Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Nummern 1.7 und 1.8 der Anlage 3 Regelungen zur SUP-Pflicht. Mit diesen Bestimmungen für Raumordnungsplanungen nach §§ 8, 9 ROG, und die Raumordnung des Bundes in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) nach § 18a ROG [in der Fassung des EAG Bau, BR Drs. 395/04] trifft der Bundesgesetzgeber unmittelbar geltende Regelungen, mit denen er zulässigerweise von der Rahmengesetzgebungskompetenz nach Artikel 75 Abs. 1 Nr. 4 des Grundgesetzes Gebrauch macht.

Raumordnungsplanungen nach §§ 8, 9 ROG sind im Gegensatz zu den vorstehenden Plänen und Programmen im Bereich der Wasserwirtschaft stets auf das Gebiet eines Landes beschränkt. Gleichwohl ist der Bundesgesetzgeber nach Artikel 75 Abs. 2 des Grundgesetzes berechtigt, auch für diese Pläne eine unbedingte SUP-Pflicht zu fixieren.

In *qualitativer* Hinsicht folgt die Regelungsbefugnis des Bundes daraus, dass die Raumplanung ihren Zweck nur dann wirksam erfüllen kann, wenn für die Aufstellung der Pläne bundesweit im wesentlichen gleichartige Anforderungen gelten. Nach § 1 ROG sind der Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume durch ein System übergeordneter Raumordnungspläne und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Die notwendige Konsistenz und Abstimmung zwischen Raumordnungsplänen und raumbedeutsamen Planungen ist nur bei Planungen mit qualitativ vergleichbarem Standard gewährleistet. Aus Umweltsicht ist die Vergleichbarkeit der Planungsqualität hier auch deshalb unverzichtbar, weil diese Planungen raumbedeutsame Vorhaben zum Gegenstand haben, die nicht nur Umweltauswirkungen auf ihre unmittelbare Umgebung, sondern häufig auch großräumige, über Landesgrenzen hinausreichende Effekte haben. Da die Strategische Umweltprüfung nach Artikel 1 der SUP-Richtlinie den Anspruch erhebt, bei Plänen und Programmen ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen, bildet die Integration der Strategischen Umweltprüfung in die Raumplanung einen Qualitätsfaktor, der maßgeblich zur Berücksichtigung der Umweltbelange im Planungsprozess beiträgt. Daher ist es angemessen, dass die Bestimmung der SUP-Pflicht in diesem Bereich nicht sechzehn Landesgesetzgebern überlassen, sondern einer Bundesregelung zugeführt wird.

Hiergegen sind im übrigen auch unter *quantitativen* Gesichtspunkten keine Bedenken zu erheben. Denn der Bund beschränkt sich bei seiner Regelung einzig auf die Frage, ob Raumordnungsplanungen nach §§ 8, 9 ROG einer Umweltprüfung bedürfen. Die inhaltliche und verfahrensrechtliche Ausgestaltung der SUP ist dagegen den Ländern zugewiesen.

Die Raumordnung des Bundes in der AWZ nach § 18a ROG, eingeführt durch das EAG Bau [BR Drs. 395/04], erfordert in *qualitativer* Hinsicht eine bundesgesetzliche Regelung über die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung. Die hierzu vorgesehenen Regelungen im UVPG lassen die bereits bestehenden Vorschriften in § 18a Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 5 ROG [in der Fassung des EAG Bau, BR Drs. 395/04] unberührt. Mit den neuen Regelungen des UVPG zur Festlegung der zwingenden SUP-Pflicht sowie zum SUP-Verfahren bei der Raumordnung des Bundes in der AWZ soll lediglich eine zusätzliche Verankerung geschaffen werden, um der Bedeutung des UVPG als „Stammgesetz“ für die Strategische Umweltprüfung im Sinne des neuen § 14e UVPG

Rechnung zu tragen. Zur kompetenzrechtlichen Rechtfertigung kann daher auf die Begründung der entsprechenden Regelungen im EAG Bau [BR Drs. 395/04] verwiesen werden. Dies gilt auch unter *quantitativen* Gesichtspunkten.

- Für Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne nach § 15 BNatSchG sowie für Landschaftspläne nach § 16 BNatSchG schreibt § 14b Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Nummer 1.11 der Anlage 3 die Notwendigkeit einer Strategischen Umweltprüfung vor. Die Regelung wird auf die Rahmengesetzgebungskompetenz nach Artikel 75 Abs. 1 Nr. 3 des Grundgesetzes gestützt. Sie gilt unmittelbar und erfüllt insoweit ebenfalls die Merkmale eines nach Artikel 75 Abs. 2 des Grundgesetzes gerechtfertigten Ausnahmefalls.

Der Ausnahmecharakter der Bestimmung ergibt sich in *qualitativer* Hinsicht aus dem Bedürfnis nach einem Mindestmaß an Einheitlichkeit im Hinblick auf die Schaffung konsistenter, aufeinander abzustimmender Planungen im länderübergreifenden Bereich. Die Landschaftsplanung ist bundesweit flächendeckend vorgesehen und wird damit auch an Landesgrenzen durchgeführt (vgl. §§ 16 und 17 BNatSchG). Damit kommen bei der Landschaftsplanung ähnliche Kompetenzerwägungen zum Tragen wie bei der Raumplanung. Die bundesrechtliche Festlegung einer Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung sorgt für Vergleichbarkeit bei den Planungsanforderungen und der Planungsqualität. Hinzu kommt, dass die Inhalte von Landschaftsplanungen nach § 14 Abs. 2 BNatSchG bei der Zulassung von Vorhaben zu berücksichtigen sind. Sie entfalten damit nicht nur auf der Planungsebene, sondern auch auf der Ebene der konkreten Projektzulassung Wirkung. Unterschiedliche landesrechtliche Regelungen der SUP-Pflicht könnten daher zu unterschiedlichen Zulassungsstandards führen.

Der Regelungsbefugnis des Bundes stehen auch *quantitative* Gesichtspunkte nicht entgegen. Zwar nimmt der Bund für sich in Anspruch, das „Ob“ einer Strategischen Umweltprüfung der Landschaftsplanung zu bestimmen; nach § 19a Abs. 1 wird den Ländern jedoch ausreichend Spielraum zur Ausgestaltung der verfahrensrechtlichen Regelungen der SUP-Richtlinie gegeben.

- Für forstliche Rahmenpläne nach § 7 BWaldG sieht § 14b Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. der Anlage 3 eine SUP-Pflicht vor, wenn diese Pläne einen Rahmen für UVP-pflichtige Vorhaben setzen. Mit dieser unmittelbar geltenden Regelung macht der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 17 des Grundgesetzes

Gebrauch. Vor allem wird die Regelung aber auf die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 75 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Grundgesetzes gestützt. Insoweit handelt es sich um einen nach Artikel 75 Abs. 2 des Grundgesetzes gerechtfertigten Ausnahmefall.

In *qualitativer Hinsicht* ist hierfür von Bedeutung, dass die forstlichen Rahmenpläne entscheidenden Einfluss auf die Zulassung von UVP-pflichtigen Vorhaben haben können, die sich über Länder- und Staatsgrenzen hinaus auswirken. Die Waldbewirtschaftung, wie sie in forstlichen Rahmenplänen u.a. vorgesehen ist, kann sich auf die biologische Vielfalt, das Klima, die Wasserressourcen, die Böden sowie einmalige und empfindliche Ökosysteme und Landschaften auswirken. So können sich z.B. durch Erstaufforstungen oder Rodungen in grenznahen Gebieten die Wanderbewegungen von Tieren oder die Struktur einer gewachsenen Landschaft bzw. eines Biotops auch über Grenzen hinweg verändern. Als natürlicher Lebensraum für viele Pflanzen- und Tierarten kann der Wald auch Teil von Schutzgebieten nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, die unabhängig von Landes- bzw. Staatsgrenzen festgelegt werden, bzw. Teil eines gemeinschaftsweiten Netzes sein. Veränderungen der Waldstruktur können dadurch Länder- und Staatsgrenzen überschreitende Auswirkungen haben. Daneben kann eine solche Vermehrung von forstwirtschaftlich genutzter Waldfläche auch die Bedeutung des Waldes als Erholungs- oder Schutzwald verändern und dadurch grenzüberschreitende Effekte, wie z.B. Tourismusverkehr, mit sich bringen. Durch grenznahe Rodungen von Wald werden der Immissions-, Sicht- und Bodenschutz des Waldes verändert. Auch sind aufgrund der Regulierungsfunktion des Waldes für den Wasserhaushalt grenzüberschreitende Veränderungen der Trinkwassergewinnung möglich. Da der Wald zudem natürlicher Lebensraum für viele Pflanzen- und Tierarten ist und damit Teil eines gemeinschaftsweiten Netzes sein kann, können Veränderungen der Waldstruktur auch über die Grenzen zum Ausland wirken.

Aufgrund dieser möglichen Folgen und Wirkungen ist für die Strategische Umweltprüfung der forstlichen Rahmenpläne ein bundesweit einheitlicher Qualitätsstandard nötig. Nur so können die Umweltbelange im Planungsprozess auch unter grenzüberschreitenden Gesichtspunkten länderübergreifend einheitlich berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund kommt eine landesrechtliche Regelung der SUP-Pflicht nicht in Betracht.

Unter *quantitativen* Gesichtspunkten werden den Ländern erhebliche eigene Regelungsspielräume überlassen. Nach § 14o können die Länder das Verfahren der Strategischen Umweltprüfung vollständig regeln sowie nach § 14d das „Ob“ der Strategischen Umweltprüfung, u.a. für geringfügige Änderungen von forstlichen Rahmenplänen, bestimmen.

Absatz 2 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 3 Abs. 4 der SUP-Richtlinie. Danach sind Pläne und Programme, die nicht bereits nach Absatz 1 einer Strategischen Umweltprüfung zu unterziehen sind, SUP-pflichtig, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls (sog. „Screening“) nach Absatz 4 ergibt, dass der Plan oder das Programm erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Dabei ist der Begriff der Pläne und Programme bereits in § 2 Abs. 5 definiert. Eine Pflicht zur Vorprüfung des Einzelfalls besteht demzufolge bei solchen Plänen und Programmen, die nicht der Anlage 3 zugeordnet werden können. Diese Pläne und Programme sind nur dann einer Vorprüfung des Einzelfalls zu unterziehen, wenn sie einen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens, das nicht unbedingt UVP-pflichtig sein muss, setzen. Die Einzelheiten der Vorprüfung des Einzelfalls werden in Absatz 4 festgelegt. Gegenwärtig bestehen keine bundesrechtlich vorgesehenen Pläne und Programme, für die Absatz 2 gilt. Satz 2 verweist klarstellend auf die besonderen Regelungen für Satzungen nach den §§ 34 Abs. 4 und 35 Abs. 6 BauGB [in der Fassung des EAG Bau, BR Drs. 395/04], bei denen aufgrund einer gesetzlichen Artausnahme keine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist. Soweit diese Satzungen überhaupt in den Anwendungsbereich der SUP-Richtlinie fallen, setzen sie nach den Vorgaben des Baugesetzbuchs jedenfalls keinen Rahmen für UVP-pflichtige Vorhaben. Mit den Vorschriften im Baugesetzbuch wurde gleichzeitig sichergestellt, dass diese Satzungen keine erheblichen Umweltauswirkungen haben. Denn Satzungen nach den §§ 34 Abs. 4 und 35 Abs. 6 BauGB gelten nur für Bereiche, die bereits bebaut sind und eine bauliche Entwicklung nach den Maßstäben des § 34 Abs. 1 und 2 BauGB zulassen bzw. die eine Wohnbebauung von einigem Gewicht aufweisen (§ 35 Abs. 6 BauGB), so dass das jeweilige Plangebiet bereits durch eine bauliche Nutzung geprägt ist. Durch die Satzungen wird diese „Vorprägung“ nur aufgegriffen. Erhebliche Umweltauswirkungen durch den Erlass dieser Satzungen sind auch deshalb ausgeschlossen, weil Gegenstand der Satzungen nur die Nutzung kleiner Flächen (z.B. einzelner Außenbereichsflächen) ist, keine UVP-pflichtigen Vorhaben erfasst sind und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten bestehen dürfen. Für solche kleinräumigen Gebiete sah der nationale Gesetzgeber auch bisher überwiegend keinen Ausgleichsbedarf nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vor.

Absatz 3 konkretisiert das Merkmal der Rahmensetzung sowohl für die in Absatz 1 und 2 als auch für die in § 14d bezeichneten Pläne und Programme. Die Vorschrift enthält eine beispielhafte Aufzählung bestimmter Plan- und Programminhalte, die eine Rahmensetzung indizieren. Einen Rahmen für die Entscheidung über die Zulassung von Vorhaben können auch sog. „Negativplanungen“ setzen. Darunter sind Pläne und Programme zu verstehen, die für näher bezeichnete Gebiete die Verwirklichung von bestimmten Vorhaben ausschließen, indem sie für die betreffenden Gebiete eine spezifische Nutzung vorschreiben oder gewisse Nutzungen verbieten. Solche „Negativplanungen“ können insbesondere Verdrängungs- und Verlagerungseffekte hervorrufen, die erhebliche Auswirkungen auf Schutzgüter i.S.d. § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes haben.

Absatz 4 erläutert den Begriff der Vorprüfung des Einzelfalls. Die Vorschrift ist § 3c Abs. 1 nachgebildet, der die Vorprüfung des Einzelfalls bei der Umweltverträglichkeitsprüfung regelt. Die Behörde hat bei der Vorprüfung des Einzelfalls lediglich überschlägig abzuschätzen, ob der Plan oder das Programm erhebliche positive oder negative Umweltauswirkungen haben kann. Die Vorprüfung hat dagegen nicht das Ziel, mit einer in Einzelheiten gehenden Untersuchung das Vorliegen erheblicher Umweltauswirkungen abschließend festzustellen. Auch sind nur solche Umweltauswirkungen zu berücksichtigen, die nach § 14k im weiteren Aufstellungsverfahren zu berücksichtigen wären. Satz 2 stellt darüber hinaus klar, dass Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, durch die Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden können, Rechnung getragen werden muss. Nach Satz 3 sind die in § 14h genannten Behörden an der Vorprüfung des Einzelfalls zu beteiligen. Diese Regelung, mit der Artikel 3 Abs. 6 SUP-Richtlinie umgesetzt wird, soll sicherstellen, dass die Vorprüfung unter Einbeziehung aller fachlich relevanten Aspekte erfolgt.

§ 14c UVPG:

§ 14c dient der Umsetzung von Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe b der SUP-Richtlinie. Pläne und Programme, die einer Verträglichkeitsprüfung nach § 35 BNatSchG, der Artikel 6 oder 7 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie umgesetzt, unterzogen werden, sind danach SUP-pflichtig. Zu beachten ist allerdings, dass die SUP-Pflicht nach § 14c nicht für alle Pläne nach dem Bundesnaturschutzgesetz, sondern nur für Pläne und Programme im Sinne des § 2 Abs. 5 gilt.

Soweit von § 14c Pläne und Programme aus den Bereichen Wasserhaushalt, Raumordnung sowie Naturschutz und Landschaftspflege erfasst werden, stellt diese Regelung eine nach Artikel 75 Abs. 2 des Grundgesetzes zulässige Ausnahme dar.

In *qualitativer* Hinsicht haben solche Pläne und Programme nicht nur einen länderübergreifenden Charakter, sondern können wegen der von der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie angestrebten gemeinschaftsweiten Vernetzung auch über die Grenzen zum Ausland wirken. Vor diesem Hintergrund kommt eine landesrechtliche Regelung der SUP-Pflicht dieser Pläne und Programme nicht in Betracht, vielmehr bedarf es insoweit zwingend einer bundeseinheitlichen Regelung.

In *quantitativer* Hinsicht ist von Bedeutung, dass die Regelung des Verfahrens sowie die Festlegung der SUP-Pflicht bei geringfügiger Änderung oder bei Plänen und Programmen, welche die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen, den Ländern vollständig überlassen wird.

§ 14d UVPG:

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Abs. 5 der SUP-Richtlinie um. Sie nimmt bestimmte Pläne und Programme von der Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung aus.

Nach Absatz 1 werden geringfügige Änderungen von Plänen und Programmen sowie solche Pläne und Programme von der SUP-Pflicht ausgenommen, die die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen. Diese Pläne und Programme oder Plan- und Programmänderungen haben häufig nur begrenzte Auswirkungen auf die Umwelt. Eine Strategische Umweltprüfung ist bei ihnen daher nur erforderlich, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von § 14b Abs. 4 ergibt, dass erhebliche Umweltauswirkungen auftreten können.

Die Ausnahmeregelung des Absatzes 1 gilt für die in § 14b Abs. 1 und § 14c genannten Pläne und Programme, soweit sie nicht unter die Sondervorschrift des Absatzes 2 fallen. Sie gilt nach Satz 2 nicht für Bauleitpläne, für die § 13 des Baugesetzbuchs [neugefasst durch das EAG Bau, BR Drs. 395/04] eine eigenständige Regelung vorsieht.

Werden Pläne und Programme aus den Bereichen Wasserhaushalt, Raumordnung und Forstwirtschaft geringfügig geändert oder legen sie die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene fest, bestimmen nach Absatz 2 die Länder, unter welchen Voraussetzungen eine Stra-

tegische Umweltprüfung durchzuführen ist. Mit dieser Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass dem Bund in den genannten Bereichen lediglich eine Rahmengesetzgebungskompetenz nach Artikel 75 des Grundgesetzes zusteht. Dementsprechend wird der durch Artikel 3 Abs. 5 der SUP-Richtlinie eröffnete Regelungsspielraum, der eine Vielzahl von praktischen Anwendungsfällen umfasst, hier in vollem Umfang an die Länder weitergegeben. Diese können die SUP-Pflicht landesrechtlich durch eine Artfestlegung, eine Vorprüfung des Einzelfalls oder eine Kombination dieser Verfahren vorschreiben. § 14e findet dabei keine Anwendung, so dass die Länderregelungen ggf. auch von den Anforderungen dieses Gesetzes abweichen können. Die Länder sind jedoch an die Vorgaben der SUP-Richtlinie gebunden. Satz 2 stellt deshalb klar, dass die landesrechtlichen Vorschriften zur Einzelfallprüfung oder Artfestlegung so ausgestaltet sein müssen, dass Pläne und Programme zur Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene sowie geringfügige Plan- oder Programmänderungen immer einer Strategischen Umweltprüfung zu unterziehen sind, wenn sie erhebliche Umweltauswirkungen haben können.

Abweichend von Absatz 2 sieht Absatz 3 für Pläne und Programme nach Nummer 1.8 der Anlage 3 (Raumordnung des Bundes in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone nach § 18a des Raumordnungsgesetz [BT-Drs. 15/2250]) keinen entsprechenden Regelungsauftrag an die Länder vor. In diesem Bereich kann die SUP-Pflicht nur einheitlich vom Bund festgelegt werden (vgl. dazu auch die Begründung zu § 14o Abs. 2).

Abschnitt 2. Verfahrensschritte der Strategischen Umweltprüfung

Abschnitt 2 enthält die Regelungen über die nach Feststellung der SUP-Pflicht (§ 14a) durchzuführenden Verfahrensschritte der Strategischen Umweltprüfung.

§ 14e UVPG:

Die Vorschrift ist § 4 nachgebildet, der die Subsidiarität des Stammgesetzes im Verhältnis zu UVP-Regelungen in anderen Rechtsvorschriften von Bund und Ländern normiert. Dementsprechend haben nach § 14e die SUP-Verfahrensvorschriften des UVPG im Verhältnis zu den spezielleren SUP-Regelungen in Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder lediglich subsidiären Charakter. Soweit die besonderen fach- oder landesrechtlichen SUP-Regelungen in ihren Anforderungen hinter den SUP-Vorgaben des UVPG zurückbleiben, finden die Vorschriften des UVPG Anwendung.

§ 14e gilt für Pläne und Programme aus dem Bereich der konkurrierenden und ausschließlichen Gesetzgebung. Unberührt bleiben die in § 14o und § 19a Abs. 1 und 2 getroffenen Sonderregelungen für Pläne und Programme aus dem Bereich der Rahmengesetzgebung sowie der Abfallwirtschaft. Für diese Pläne und Programme enthalten die §§ 14o und 19a Regelaufträge, nach denen die Länder das Verfahren der Strategischen Umweltprüfung zu regeln haben. Für die danach zu erlassenden landesrechtlichen Verfahrensvorschriften findet § 14e keine Anwendung. Nach Ablauf der in § 25 Abs.7 geregelten Übergangsfrist gelten daher hier lediglich die landesgesetzlichen Bestimmungen. Die Verfahrensvorschriften des UVPG finden in diesem Bereich keine subsidiäre Anwendung.

§ 14f UVPG:

Die Vorschrift regelt die Bestimmung des Untersuchungsrahmens der Strategischen Umweltprüfung (sog. „Scoping“). Dabei handelt es sich um das zentrale Verfahrensinstrument zur sachgerechten und effizienten Steuerung des nachfolgenden Prüfprozesses:

Absatz 1 setzt Artikel 5 Abs. 4 der SUP-Richtlinie um. Die zuständige Behörde wird verpflichtet, den Untersuchungsrahmen für die Strategische Umweltprüfung einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Abgaben festzulegen. Die Behörde hat dabei – ggf. begleitend zum Planungsprozess – zu bestimmen, mit welchem Untersuchungsumfang und mit welcher Untersuchungstiefe die Strategische Umweltprüfung im konkreten Fall durchzuführen ist.

Absatz 2 konkretisiert den Untersuchungsrahmen einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben. Maßgebend hierfür sind nach Satz 1 die planungsrechtlichen Vorschriften des einschlägigen Fachrechts, die das Entscheidungsprogramm des jeweiligen Plans oder Programms festlegen.

Satz 2, mit dem Artikel 5 Abs. 2 der SUP-Richtlinie umgesetzt wird, schränkt den Umfang des Umweltberichts unter verschiedenen Gesichtspunkten ein. Als Ausdruck des verfassungsrechtlichen Gebots der Verhältnismäßigkeit sind nur solche Angaben aufzunehmen, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können. Zu berücksichtigen sind darüber hinaus nur der gegenwärtige Wissensstand und aktuelle Prüfmethode. Um den fachlichen und tatsächlichen Eigenheiten des jeweiligen Plans oder Programms gerecht zu werden, sollen die Angaben im Umweltbericht dem Inhalt und Detaillierungsgrad sowie der Stellung des Plans oder Programms in einem mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozess Rechnung tragen.

Soweit in diesem frühen Planungsstadium schon Äußerungen der Öffentlichkeit vorliegen und der Behörde bekannt sind, sollen sie beim Scoping berücksichtigt werden. Damit wird den Anforderungen des Artikels 6 in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe c des SEA-Protokolls Rechnung getragen.

Absatz 3 regelt die Möglichkeit, Umweltprüfungen bei einer Hierarchie von Plänen und Programmen sowie nachfolgenden Zulassungsentscheidungen abzuschichten. Die Vorschrift dient damit der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 3 der SUP-Richtlinie. Sie trägt zur Beschleunigung und Entlastung der Verfahren bei. Nach der SUP-Richtlinie muss nicht auf jeder Planungs- und Entscheidungsebene eine umfassende Prüfung aller Umweltauswirkungen mit vollständiger Daten- und Informationsermittlung erfolgen. Das Prüfungsmaterial kann vielmehr in geeigneter Weise auf die verschiedenen Planungs- und Zulassungsstufen verteilt werden; zu berücksichtigen ist dabei, auf welcher Ebene bestimmte Aspekte schwerpunktmäßig und am besten geprüft werden können. Hierdurch werden Doppelprüfungen vermieden. Die verfahrensrechtlichen Anforderungen der Strategischen Umweltprüfung, wie Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, müssen jedoch auf jeder Planungs- und Entscheidungsebene des mehrstufigen Prüfprozesses eingehalten werden.

Nach Satz 1 soll die Behörde bestimmen, auf welcher Plan-, Programm- oder Zulassungsebene welche Umweltauswirkungen in ihrem Schwerpunkt geprüft werden sollen. Durch diese ebenenspezifische Zuordnung der Prüfung von Umweltauswirkungen wird einerseits eine Überfrachtung hochstufiger Planungsebenen mit dort nicht sachgerecht durchzuführenden Detailprüfungen vermieden. Andererseits wird eine unsachgemäße „Verschiebung“ der Prüfung übergreifender Umweltauswirkungen auf niederstufige Ebenen verhindert. Die Frage, auf welcher Ebene welche Umweltauswirkungen zu prüfen sind, ist nach Satz 2 unter Berücksichtigung von Umfang und Art der Auswirkungen, fachlichen Erfordernissen sowie Inhalt und Entscheidungsgegenstand des Plans, Programms oder der Zulassung zu beantworten. Insgesamt ist für die Abschtung entscheidend, auf welcher Hierarchieebene bestimmte Umweltauswirkungen aus fachlicher Sicht optimal geprüft werden können und inwieweit Prüfgegenstände auf bestimmten Planungsebenen abschließend entschieden werden, so dass ihre Berücksichtigung auf einer nachfolgenden Ebene nicht mehr möglich ist.

Nach Satz 3 soll sich die Prüfung bei nachfolgenden Plänen und Programmen sowie bei der nachfolgenden Zulassung von Vorhaben grundsätzlich auf Umweltauswirkungen beschränken, die auf vorangegangenen Planungsebenen noch nicht geprüft worden sind. Damit

bringt das Gesetz auch hier zum Ausdruck, dass auf den verschiedenen Plan- und Entscheidungsebenen nicht jeweils eine umfassende Untersuchung aller Umweltauswirkungen erfolgen muss. Bereits geprüfte Aspekte brauchen in der Regel nicht erneut geprüft zu werden. Eine entsprechende Abschtung kann zum Beispiel zwischen der Strategischen Umweltprüfung bei Abfallwirtschaftsplänen und der Umweltverträglichkeitsprüfung im nachfolgenden abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren erfolgen. Soweit allerdings die Ergebnisse vorangegangener Prüfungen für die anstehende Plan-, Programm- oder Zulassungsentcheidung nicht hinreichend aktuell oder detailliert sind, liegt ein Ausnahmefall vor, der ergänzende Untersuchungen notwendig macht.

Absatz 4 sieht in Satz 1 eine Beteiligung der Behörden vor, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan oder das Programm berührt wird. Die Vorschrift setzt Artikel 5 Abs. 4 der SUP-Richtlinie sowie Artikel 6 Abs. 2 des SEA-Protokolls um.

Die Sätze 2 bis 4 sind den entsprechenden Regelungen des § 5 nachgebildet.

Nach Satz 2 ist den zu beteiligenden Behörden auf der Grundlage geeigneter Informationen Gelegenheit zu einer Besprechung oder zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Nach Satz 3 können Sachverständige und Dritte zum Scoping hinzugezogen werden. Mit dieser Regelung soll eine transparente und fachlich fundierte Festlegung des Untersuchungsrahmens gewährleistet werden. In diesem Rahmen können auch qualifizierte Verbände oder Einzelpersonen am Scoping beteiligt werden. Weitergehende Beteiligungsmöglichkeiten können im Landesrecht geregelt werden.

Satz 4 trägt zu einer Verbesserung der Informationsermittlung bei und stellt dadurch eine ausreichende Qualität des Umweltberichts sicher. Dadurch werden die Anforderungen des Artikels 12 Abs. 2 SUP-Richtlinie umgesetzt.

§ 14g UVPG:

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 5 der SUP-Richtlinie.

Nach Absatz 1 hat die zuständige Behörde frühzeitig einen Umweltbericht zu erstellen. Dabei sind nach Satz 2 die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Plans oder Programms zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Der Begriff der Umweltauswir-

kungen umfasst in Übereinstimmung mit dem Verständnis der SUP-Richtlinie positive und negative Auswirkungen auf die Umwelt. Zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind die Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 aufgelisteten Schutzgüter. Nach Artikel 5 Abs. 1 der SUP-Richtlinie müssen auch vernünftige Alternativen des Plans oder Programms einbezogen werden, deren Umweltauswirkungen vergleichbar ermittelt, beschrieben und bewertet werden müssen. Das Instrument der Alternativenprüfung soll der zuständigen Behörde die Möglichkeit eröffnen, eine Plan- oder Programmvariante zu identifizieren und auszuwählen, die mit geringen Umweltauswirkungen verbunden ist. In Betracht kommen nur Alternativen, die mit einem zumutbaren Aufwand ermittelt werden können, wobei auch der geographische Anwendungsbereich der Planung sowie der räumliche Zuständigkeitsbereich der Planungsbehörde zu berücksichtigen sind.

Absatz 2 dient der Umsetzung des Anhangs I zu Artikel 5 der SUP-Richtlinie und orientiert sich im wesentlichen am Aufbau dieses Anhangs. Satz 1 listet mit den Nummern 1 bis 9 die Angaben auf, die der Umweltbericht nach Maßgabe des § 14f enthalten muss, soweit fach- oder landesrechtlich keine besonderen Regelungen getroffen sind (vgl. § 14f). Der Hinweis auf § 14f unterstreicht, dass nur solche Angaben in den Umweltbericht aufzunehmen sind, die innerhalb des beim Scoping festgelegten Untersuchungsrahmens liegen und auch nach Umfang und Detaillierungsgrad den dabei festgelegten Anforderungen entsprechen. Neben der Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele, die der Plan oder das Programm verfolgt (Nummer 1), sind die für die jeweilige Planung geltenden Ziele des Umweltschutzes, die sich aus Rechtsvorschriften, nationalen oder internationalen Vereinbarungen und anderen Zielvorgaben (hierzu gehört für Pläne des Bundes beispielsweise auch die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung) ergeben, darzustellen (Nummer 2). Zusätzlich ist anzugeben, wie diese Ziele und sonstige Umwelterwägungen bei der Planung berücksichtigt wurden. Dabei kommt es auf die ebenenspezifische Umsetzung und Konkretisierung der Ziele an. Für die Bauleitplanung findet sich im Baugesetzbuch [in der Fassung des EAG Bau, BR Drs. 395/04] hierzu eine fachgesetzliche Ausgestaltung, die den Anforderungen der Nummer 2 entspricht.

Nach Nummer 3 ist der jetzige und zukünftige Umweltzustand, der sich ohne die Realisierung des Plans oder Programms einstellen würde, zu beschreiben.

Nach Nummer 4 sind Angaben über Umweltprobleme, die sich auf ökologisch empfindliche Gebiete nach Nummer 2.6 der Anlage 4 beziehen, aufzunehmen. Diese Angaben können teilweise bereits durch Nummer 3 erfasst sein. Während es bei Nummer 3 lediglich um eine Beschreibung des tatsächlichen oder zu erwartenden Umweltzustandes geht, enthält Num-

mer 4 mit der Angabe der Umweltprobleme auch ein bewertendes Moment. Im Hinblick auf mögliche Überschneidungen der Prüfinhalte nach den Nummern 3 und 4 kann es im Einzelfall zweckmäßig sein, die Angaben im Zusammenhang darzustellen.

Nummer 5 setzt mit der Pflicht zur Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 Satz 2 die Vorgaben des Anhangs I Buchstabe f der SUP-Richtlinie um. So sind unter anderem die Auswirkungen durch die geplante Neuinanspruchnahme von Freiflächen beispielweise auf das Schutzgut Boden sowie andere Schutzgüter darzustellen. Nach Nummer 6 sind auch Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die Umweltbeeinträchtigungen reduzieren können, zu beschreiben. Nach Nummer 7 muss der Umweltbericht ferner auf Schwierigkeiten hinweisen, die bei der Zusammenstellung der Informationen aufgetreten sind. Nummer 8 schreibt im Hinblick auf die nach Absatz 1 durchzuführende Alternativenprüfung vor, dass in einer Kurzdarstellung die Gründe für die Wahl der geprüften Alternative sowie die Art der Alternativenprüfung skizziert werden müssen. Im Hinblick auf die nach § 14m durchzuführende Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Plans oder Programms muss nach Nummer 9 schließlich bereits im Umweltbericht eine Darstellung der geplanten Maßnahmen vorgenommen werden.

Ziel des Umweltberichts ist es insbesondere, eine wirksame Beteiligung der Öffentlichkeit an der Strategischen Umweltprüfung zu ermöglichen. Deshalb sollen entsprechend der Art des Plans oder Programms die Angaben im Umweltbericht nach Satz 2 so strukturiert und aufbereitet sein, dass Dritten die Beurteilung ermöglicht wird, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Plans oder Programms betroffen werden können. Diesem Ziel dient auch die allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung nach Satz 3, die Bestandteil des Umweltberichts ist.

Anders als bei den Unterlagen, die der Vorhabenträger nach § 6 bei der Umweltverträglichkeitsprüfung vorzulegen hat, sind die Umweltauswirkungen nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 der SUP-Richtlinie bereits im Rahmen des Umweltberichts nicht nur zu beschreiben, sondern auch zu bewerten. Absatz 3 schreibt deshalb vor, dass im Umweltbericht eine Bewertung der Umweltauswirkungen vorzunehmen ist. Diese Bewertung entspricht strukturell der Bewertung, die die Behörde bei der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 12 abzugeben hat. Sie hat unter dem Gesichtspunkt zu erfolgen, ob die Umweltauswirkungen des Plans oder Programms nach Maßgabe der geltenden Gesetze mit dem Ziel einer wirksamen Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 und 2 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 vereinbar sind.

Notwendig ist hierfür eine ausschließlich umweltbezogene Betrachtung. Grundlage sind dabei auch die für den Plan oder das Programm einschlägigen Umwelanforderungen des Fachrechts. Soweit das Fachrecht offene und ausfüllungsbedürftige Vorgaben enthält, sind diese im Sinne des Ziels der wirksamen Umweltvorsorge auszulegen. Die Abwägung mit anderen Belangen ist nicht Teil dieser Bewertung; sie findet vielmehr erst bei der Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung nach § 14k Abs. 2 im weiteren Verfahren zur Aufstellung oder Änderung des Plans oder Programms statt.

Nach Absatz 4 kann die zuständige Behörde Angaben, die ihr aus anderen Verfahren oder aus Tätigkeiten vorliegen, in den Umweltbericht aufnehmen, wenn diese Angaben für den vorgesehenen Zweck geeignet und hinreichend aktuell sind. Andere Verfahren sind sowohl verwaltungsbehördliche Zulassungsverfahren als auch Planungsverfahren. Die Vorschrift trägt ebenso wie § 14f Abs. 3 dazu bei, überflüssige Mehrfachprüfungen zu vermeiden. So können beispielsweise auch Angaben aus sonstigen nicht SUP-pflichtigen Verfahren, wie etwa aus Bewirtschaftungsplänen nach § 36b WHG, bei der Erstellung des Umweltberichts herangezogen werden.

Für die Heranziehung von Inhalten der Landschaftsplanungen bei der Umweltprüfung anderer Pläne und Programme sieht § 19a Abs. 2 eine gesonderte Regelung vor.

§ 14h UVPG:

Die Vorschrift regelt die Beteiligung anderer Behörden an der Strategischen Umweltprüfung. Sie dient der Umsetzung von Artikel 6 Abs. 1 und 3 der SUP-Richtlinie. In Übereinstimmung mit der Richtlinie und den speziellen Anforderungen des Artikels 9 des SEA-Protokolls werden Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich berührt ist, beteiligt, indem ihre Stellungnahmen eingeholt werden. Hierfür wird ihnen der Plan- oder Programmwurf sowie der Umweltbericht übermittelt. Nach Satz 2 ist den beteiligten Behörden für die Abgabe der Stellungnahmen eine angemessene Frist zu setzen, die in Anlehnung an

§ 73 Abs. 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes mindestens einen Monat beträgt. Bei der Fristsetzung sollen Inhalt und Umfang der Unterlagen berücksichtigt werden.

§ 14i UVPG:

Die Vorschrift setzt Artikel 6 der SUP-Richtlinie um. Sie dient einer wirksamen und umfassenden Beteiligung der Öffentlichkeit. Absatz 1 verweist hierfür auf die Vorgaben des § 9 Abs. 1, der die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Umweltverträglichkeitsprüfung regelt. Die

Absätze 2 bis 4 enthalten besondere Bestimmungen für die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung, die Absatz 1 vorgehen.

Nach Absatz 2 Satz 1 legt die zuständige Behörde den Plan- oder Programmentwurf sowie den Umweltbericht öffentlich aus. Daneben können auch weitere Unterlagen, deren Einbeziehung die zuständige Behörde für zweckmäßig hält, wie etwa Fachgutachten oder sonstige Hintergrundmaterialien, ausgelegt werden. Die Auslegung der Unterlagen hat frühzeitig zu erfolgen. Hierdurch wird gewährleistet, dass sich die Öffentlichkeit bereits in einem frühen Verfahrensstadium äußern kann, wodurch die Effizienz der Planung erhöht wird.

Die Behörde muss nach Satz 1 eine angemessene Auslegungsdauer bestimmen. Die konkrete Dauer ist von Umfang und Inhalt des Plans oder Programms, der Komplexität des Umweltberichts sowie Art und Qualität möglicher erheblicher Umweltauswirkungen, andererseits aber auch vom Interesse der Allgemeinheit an einem zügigen Abschluss des konkreten Planungsverfahrens abhängig. Sie beträgt in Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorgaben für die Umweltverträglichkeitsprüfung mindestens einen Monat.

Nach Satz 2 hat die Behörde zu bestimmen, an welchen Orten die Unterlagen nach Satz 1 auszulegen sind. Dabei kann es sich, je nach Plan oder Programm, um einen oder mehrere Auslegungsorte handeln. Entscheidend für die Festlegung des oder der Auslegungsorte ist, dass die Teile der Öffentlichkeit, deren Belange von den voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen berührt werden, sich wirksam beteiligen können.

Die Regelung von Einzelheiten der Bekanntmachung und der Auslegung bleibt, soweit nicht anders im Fachrecht des Bundes geregelt, dem Landesrecht überlassen. Den Ländern werden dadurch Gestaltungsspielräume eröffnet, mit denen dem jeweiligen Zuschnitt und dem räumlichen Geltungsbereich des Plans oder Programms Rechnung getragen werden kann.

Nach Absatz 3 kann sich die betroffene Öffentlichkeit zum Entwurf des Plans oder Programms und zum Umweltbericht äußern. Zum Begriff der betroffenen Öffentlichkeit wird auf die Begründung zu Nummer 4c (§ 2 Abs. 6) verwiesen. Die Äußerungen können mündlich oder schriftlich erfolgen. Nach Satz 2 bestimmt die Behörde hierfür eine angemessene Frist von mindestens einem Monat. Die konkrete Dauer richtet sich auch hier nach Art, Umfang und Inhalt des Plans oder Programms, der Komplexität des Umweltberichts sowie Qualität und Intensität der Umweltauswirkungen.

Nach Satz 3 ist zur Auseinandersetzung mit den Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit ein Erörterungstermin durchzuführen, soweit Rechtsvorschriften des Bundes dies für bestimmte Pläne und Programme vorsehen.

§ 14j UVPG:

§ 14j dient der Umsetzung von Artikel 7 der SUP-Richtlinie. Bei Plänen und Programmen mit möglichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen gelten für die Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit eines anderen Staates an der Strategischen Umweltprüfung die Vorschriften über die grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung (§§ 8, 9a und 9b) entsprechend. Die Bezeichnung „eines“ anderen Staates umfasst auch Fallgestaltungen, in denen Pläne und Programme Umweltauswirkungen auf mehrere Staaten haben. In diesem Falle sind alle betroffenen Staaten einzubeziehen.

Absatz 1 sieht für den Fall, dass ein deutscher Plan oder ein deutsches Programm grenzüberschreitende Umweltauswirkungen haben kann, eine Beteiligung der Behörden des betroffenen Staates entsprechend § 8 vor. Nach Artikel 7 Abs. 1 der SUP-Richtlinie muss der zuständigen Behörde des anderen Staates ein Exemplar des Plans oder Programmentwurfes sowie des Umweltberichtes übermittelt werden. Nach Satz 3 setzt die zuständige Behörde für die Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen eine angemessene Frist. Die Dauer der Frist muss der Bedeutung des Plans oder Programms im Hinblick auf den Umfang und das Ausmaß der möglichen Umweltauswirkungen, die in dem betroffenen Staat auftreten können, entsprechen. Satz 4 dient der Umsetzung von Artikel 9 Abs. 1 der SUP-Richtlinie und gewährleistet, dass dem betroffenen Staat, die in § 14i Abs. 2 genannten Unterlagen und Angaben übermittelt werden.

Absatz 2 verweist für die Beteiligung der Öffentlichkeit des betroffenen Staates bei der Strategischen Umweltprüfung auf § 9a, der eine entsprechende Beteiligung für die grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung vorsieht.

Absatz 3 betrifft den Fall, dass die Durchführung eines ausländischen Plans oder eines ausländischen Programms erhebliche Umweltauswirkungen auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben kann. Die Vorschrift sieht hierfür eine Beteiligung der deutschen Behörden und der deutschen Öffentlichkeit an der Strategischen Umweltprüfung des anderen Staates entsprechend § 9b vor.

§ 14k UVPG:

Die Vorschrift regelt die abschließende Umweltbewertung und deren Berücksichtigung im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Plans oder Programms.

Nach Absatz 1 überprüft die zuständige Behörde die Darstellungen (§ 14g Abs. 2) und Bewertungen (§ 14g Abs. 3) des Umweltberichtes unter Berücksichtigung der nach den §§ 14h bis 14j eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit. Ebenso wie bei der Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Umweltberichts nach § 14g Abs. 3 werden auch bei der Überprüfung dieser Bewertung allein die Umweltbelange in den Blick genommen. Für diese umweltzentrierte Überprüfung gelten daher ebenfalls die in § 14g Abs. 3 bestimmten Maßstäbe.

Soweit nach dem Ergebnis der Überprüfung aufgrund neuer Erkenntnisse dazu Anlass besteht, sind die im Umweltbericht getroffenen Annahmen zu aktualisieren, zu korrigieren oder zu ergänzen. Die Erarbeitung eines neuen Umweltberichts ist dafür nicht erforderlich. Die Überprüfung nach § 14k tritt vielmehr als eigenständiger Bewertungsschritt neben den Umweltbericht und ergänzt diesen. Soweit kein Anlass für Änderungen besteht, führt die Überprüfung zur Bestätigung des Umweltberichts.

Von der Überprüfung nach Absatz 1 zu unterscheiden ist die Abwägung mit anderen Belangen, z.B. solchen der Wirtschaft, der Verteidigung oder des Verkehrs. Die Gesamtabwägung aller involvierten Belange ist nicht Teil der Überprüfung nach Absatz 1, sondern ein eigenständiger Verfahrensschritt, für den mit Blick auf die Umweltbelange ausschließlich Absatz 2 zur Anwendung kommt. Danach sind die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten, bewerteten und nach Absatz 1 überprüften Umweltbelange im weiteren Verfahren der Aufstellung oder Änderung des Plans oder Programms zu berücksichtigen. Erst im Rahmen dieser Gesamtabwägung entscheidet sich, ob und in welchem Maße den Umweltbelangen bei der Ausgestaltung des Plans oder Programms Rechnung zu tragen ist. Soweit den Umweltbelangen gewichtigere andere Belange entgegenstehen, ist es daher möglich, dass sie ganz oder teilweise zurückzutreten haben.

Nach Absatz 2, der der Umsetzung von Artikel 8 der SUP-Richtlinie dient, ist das Ergebnis der Überprüfung nach Absatz 1 im weiteren Verfahren zur Aufstellung oder Änderung des Plans oder Programms zu berücksichtigen. Die Stellungnahmen der Behörden und die Äußerungen der Öffentlichkeit finden dadurch auch materiell Eingang in den weiteren Planungsprozess.

Das Wort „berücksichtigen“ bedeutet - ebenso wie in § 12 - nicht notwendigerweise, dass bei der Annahme des Plans oder Programms stets die Alternative zu wählen ist, die nach dem Ergebnis der abschließenden Umweltbewertung mit den geringsten Umweltauswirkungen verbunden ist. Inwieweit Umwelterwägungen bei der Entscheidung über die Annahme des Plans oder Programms Rechnung zu tragen ist, bestimmt sich in erster Linie nach den Vorschriften des Fachplanungsrechts. Nach Absatz 2 sind die nach Absatz 1 bewerteten Umweltbelange mit anderen planungsrelevanten Belangen abzuwägen. Die Behörde hat nach § 14l Abs. 2 Nr. 2 darzulegen, wie sie den Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Äußerungen berücksichtigt hat.

§ 14l UVPG:

Die Vorschrift regelt die Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Plans oder Programms. Sie setzt Artikel 9 der SUP-Richtlinie um.

Absatz 1 sieht eine öffentliche Bekanntmachung sowohl für den Fall der Plan- oder Programmannahme als auch für den Fall der Plan- oder Programmablehnung vor. Die Bekanntmachung richtet sich, ebenso wie die Bekanntmachung bei der Anhörung nach § 14i in Verbindung mit § 9 Abs. 1, an die allgemeine Öffentlichkeit sowie an die nach § 14h beteiligten Behörden. Die Unterrichtung betroffener Nachbarstaaten richtet sich nach § 14j in Verbindung mit § 8 Abs. 3 und § 14l Abs. 2. Eine Beschränkung des Adressatenkreises ist nicht vorgesehen. Damit trägt die Vorschrift zu einer wirksamen Beteiligung im Sinne des Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 der SUP-Richtlinie bei.

Absatz 2 setzt die Vorgaben von Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 der SUP-Richtlinie um. Die Anforderungen gelten nur bei der Annahme des Plans oder Programms, nicht bei dessen Ablehnung.

Die Auslegung der in Absatz 2 genannten Informationen dient der Transparenz der behördlichen Entscheidung für die Öffentlichkeit. Sie ist gleichzeitig für die Behörde, die wesentliche Aspekte ihrer Entscheidung öffentlich darlegen muss, ein Instrument der Selbstkontrolle. Insgesamt können hierdurch Akzeptanz und Legitimation des Plans oder Programms wesentlich gestärkt werden.

Nach Nummer 1 ist der angenommene Plan oder das angenommene Programm öffentlich auszulegen. Auszulegen ist nach Nummer 2 - entsprechend Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe b der

SUP-Richtlinie - ferner eine zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in den Plan oder das Programm einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie eingegangene Stellungnahmen der Behörden und Äußerungen der Öffentlichkeit berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan oder das Programm nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde. Damit soll den beteiligten Behörden und der beteiligten Öffentlichkeit vermittelt werden, dass und wie sich die zuständige Behörde bei der Ausstellung oder Änderung des Plans oder Programms mit den unterschiedlichen Umweltaspekten auseinandergesetzt und diese bei der Planung berücksichtigt hat. Erläuterungsbedarf besteht insbesondere dann, wenn der Plan oder das Programm Festlegungen enthält, die mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind, gleichzeitig aber weniger umweltbelastende Alternativen verworfen wurden.

Da die Überwachung des angenommenen Plans oder Programms ein wesentliches Instrument der Strategischen Umweltprüfung ist, sieht Absatz 2 Nr. 3 in Übereinstimmung mit Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c der SUP-Richtlinie vor, dass auch eine Aufstellung der nach § 14m festgelegten Überwachungsmaßnahmen auszulegen ist.

§ 14m UVPG:

Die Vorschrift setzt Artikel 10 der SUP-Richtlinie um, der die Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Plans oder Programms vorschreibt.

Nach Absatz 1 sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Plans oder Programms ergeben, zu überwachen. Grundlage sollen dabei die nach § 14g Abs. 2 Nr. 9 bereits im Umweltbericht ausgewiesenen Überwachungsmaßnahmen sein. Die Überwachung soll möglichst planmäßig und systematisch anhand eines Überwachungskonzepts erfolgen, das im Sinne des Satzes 1, 2. Halbsatz geeignet ist, frühzeitig unvorhergesehene Auswirkungen zu ermitteln.

Inhaltlich werden mit der Überwachung Umweltveränderungen erfasst, die sich aus der Durchführung des Plans oder Programms ergeben. Gegenstand der Überwachung sind nicht die durch den Plan oder das Programm erfassten Einzelmaßnahmen, sondern der Plan oder das Programm in seiner Gesamtheit. Allerdings lassen sich aus den Auswirkungen von Einzelvorhaben meist auch Rückschlüsse auf die Umweltauswirkungen des Plans insgesamt ziehen. Mit der Überwachung wird eine Nachkontrolle der Annahmen und Prognosen, die im Rahmen des Umweltberichts bei der Aufstellung oder Änderung des Plans oder Pro-

gramms getroffen wurden, vorgenommen. Ziel ist es insbesondere, möglichst frühzeitig auch unvorhergesehene Auswirkungen auf die Umwelt zu ermitteln. Dabei muss es sich nicht unbedingt um neue, im Umweltbericht nicht erwähnte Umweltauswirkungen handeln. Unvorhergesehen können z. B. auch Umfang oder Schwere eines bereits im Umweltbericht prognostizierten Umwelteffekts sein. Durch die Überwachung soll die Behörde in die Lage versetzt werden, Abhilfemaßnahmen, etwa Schutzmaßnahmen oder eine Anpassung des Plans oder Programms an die aktuellen Verhältnisse zu ergreifen.

Die Regelung lässt bewusst offen, auf welche Weise die Überwachung durchzuführen ist. Damit wird der Neuartigkeit der Materie sowie der begrenzten Gesetzgebungskompetenz des Bundes Rechnung getragen, gleichzeitig wird den Behörden Spielraum zur Erprobung geeigneter Überwachungslösungen eröffnet. Die Überwachung kann durch die Kontrolle von Einzelmaßnahmen erfolgen, mit denen Pläne und Programme umgesetzt werden. Es kann beispielsweise überwacht werden, ob die im Plan oder Programm vorgesehenen Projekte sich in dem prognostizierten Umfang realisiert haben. Denkbar ist auch eine Überwachung über den Rückgriff auf allgemeine oder indirekte Indikatoren, die Rückschlüsse auf die Umweltauswirkungen des Plans oder Programms gestatten. Grundsätzlich ist es auch möglich, mehrere Pläne und Programme der gleichen Planungs- oder Programmebene (etwa aneinander angrenzende Bebauungspläne) gemeinsam zu überwachen, womit gegebenenfalls auch Wechselwirkungen zwischen den Plänen bzw. Programmen erfasst werden können.

Nach Absatz 2 ist für die Überwachungsmaßnahmen grundsätzlich die gleiche Behörde zuständig, die für die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung zuständig ist. Der Bund oder die Länder können jedoch abweichende Regelungen treffen. Damit kann fachlich begründeten Besonderheiten Rechnung getragen werden. Abweichende Zuständigkeiten können beispielsweise geschaffen werden, um eine von der Planungsbehörde unabhängige Kontrollinstanz einzuführen oder eine einheitliche Überwachung bestimmter Plan- oder Programmarten zu gewährleisten.

Absatz 3 begründet eine Verpflichtung anderer Behörden, der für die Durchführung der Überwachung zuständigen Behörde auf Verlangen alle benötigten Umweltinformationen zur Verfügung zu stellen. Die Vorschrift stellt damit sicher, dass die Überwachungsaufgabe wirksam wahrgenommen werden kann.

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 12 Abs. 2 des SEA-Protokolls. Danach sind die Ergebnisse der Überwachung der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen.

Absatz 5 gibt den Behörden die Möglichkeit, bestehende Überwachungsmechanismen, Daten- und Informationsquellen bei der Überwachung zu nutzen. Die Vorschrift trägt damit wesentlich zur Effizienz und zur Vermeidung von Doppelarbeit bei der Überwachung bei. Ob und inwieweit Daten- und Informationsquellen im Einzelnen genutzt werden können, hängt u. a. von der Aktualität und Aussagefähigkeit der Daten für den jeweiligen Plan oder das jeweilige Programm ab. Der Verweis auf § 14g Abs. 4 verdeutlicht, dass nicht nur die Ergebnisse anderer Überwachungsmaßnahmen, Daten- und Informationsquellen, sondern auch Angaben, die aus sonstigen Tätigkeiten, etwa aus der Aufstellung nicht SUP-pflichtiger Pläne oder Programme, konkreten Genehmigungsverfahren oder wissenschaftlichen Studien vorliegen, einfließen können.

§ 14n UVPG:

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 11 Abs. 2 der SUP-Richtlinie. Danach kann die Strategische Umweltprüfung zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen mit anderen umweltrechtlichen Prüfungen zur Ermittlung und Bewertung von Umweltauswirkungen verbunden werden. Hiermit wird den planenden Behörden ein weiteres Instrument zur Verfügung gestellt, mit dem Umweltprüfungen erleichtert und Doppelprüfungen vermieden werden. Möglich ist beispielsweise eine Verbindung der Strategischen Umweltprüfung mit der Prüfung der Auswirkungen von Maßnahmenprogrammen nach § 36 WHG sowie mit der Verträglichkeitsprüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (§ 35 BNatSchG) (so ausdrücklich Erwägungsgrund 19 der SUP-Richtlinie). Eine Verknüpfung ist daneben auch zwischen den jeweiligen Strategischen Umweltprüfungen bei verschiedenen Plänen und Programmen denkbar. Ein Beispiel kann hier u.a. sein, wenn Pläne und Programme den gleichen geographischen Planungsbereich umfassen und parallel aufgestellt werden. Hier kann etwa eine gemeinsame oder auch koordinierte Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen erfolgen oder auch Verfahrensschritte, wie die Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit, verbunden werden. Die Verknüpfung und Koordination darf allerdings nicht dazu führen, dass rechtlich notwendige Anforderungen der einzelnen Prüfungen unterbleiben (vgl. Artikel 11 Abs. 2 der SUP-Richtlinie). Die Einhaltung aller maßgeblichen Prüfanforderungen sollte daher, auch in der Begründung der Entscheidung, in geeigneter Form dokumentiert werden. Die Einzelheiten sind im Fachrecht zu regeln (vgl. zum Beispiel Artikel 2

Nr. 1 dieses Gesetzes zu § 25a Abs. 2 WHG). Wegen der fachspezifischen Besonderheiten der verschiedenen Planungs- und Prüfverfahren konnte im SUP-Stammgesetz lediglich eine Grundsatzregelung getroffen werden.

§ 14o UVPG:

Absatz 1 Satz 1 enthält einen Regelungsauftrag an die Länder zur Ausgestaltung des Verfahrens bei Plänen und Programmen aus solchen Sachbereichen, für die dem Bund entweder nach Artikel 75 Abs. 1 des Grundgesetzes nur eine Rahmenseitzgebungskompetenz zusteht, oder deren Regelung traditionell den Ländern überlassen wird, wie die Bereiche der Abfall- und Forstwirtschaft. Soweit Pläne oder Programme aus den Sektoren Forstwirtschaft, Wasserhaushalt, Abfallwirtschaft sowie Raumordnung nach §§ 14b bis 14d einer Strategischen Umweltprüfung zu unterziehen sind, regeln die Länder das Verfahren für die Feststellung der SUP-Pflicht (§ 14a) und für die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (§§ 14f bis 14n). Sie haben danach u.a. Regelungen zum Umweltbericht, zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung, zur Bekanntgabe der Entscheidung sowie zur Überwachung zu treffen. Hierdurch werden ihnen eigene Spielräume zur Ausfüllung der SUP-Richtlinie belassen. Die erforderlichen landesrechtlichen Vorschriften sind nach § 25 Abs. 7 Satz 1 spätestens bis zum 31. Dezember 2006 zu erlassen.

Etwas anderes gilt nach Satz 2 für Pläne und Programme nach Nummer 1.8 der Anlage 3, bei denen das Verfahren zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung nur einheitlich vom Bund festgelegt werden kann. Die Vorschrift bezieht sich auf die Aufstellung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung in der AWZ nach § 18a ROG, eingeführt durch Art. 2 des EAG Bau [BR Drs. 395/04]. Sie stellt klar, dass in diesem Verfahren bei der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung die bundesgesetzlichen Vorgaben nach §§ 14f bis 14n zur Anwendung kommen. Diese Konzeption entspricht dem Regelungsansatz des § 18a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 7 Abs. 5 ROG, wonach bei der Aufstellung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung in der AWZ eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wird, für die das ROG die maßgeblichen Verfahrensanforderungen bundesrechtlich selbst bestimmt. Würde das UVPG demgegenüber - abweichend von den Vorschriften des ROG - für die Ausgestaltung des SUP-Verfahrens in der AWZ Regelungsaufträge an die Länder erteilen, würde es innerhalb des Bundesrechts zu nicht auflösbaren Regelungswidersprüchen kommen. Die in Satz 2 getroffene Regelung ist daher schon aus Gründen der Rechtssicherheit unentbehrlich.

Unabhängig davon liegen hier aber auch unter qualitativen und quantitativen Gesichtspunkten die Voraussetzungen eines im Sinne des Art. 75 Abs. 2 des Grundgesetzes gerechtfertigten Ausnahmefalls vor. In *qualitativer* Hinsicht ist dafür entscheidend, dass die Strategische Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 unselbständiger Teil des Verfahrens zur Aufstellung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung in der AWZ nach § 18a ROG ist. Bei der Aufstellung dieser Ziele und Grundsätze handelt es sich, ebenso wie bei anderen Verfahren zur Regulierung der Nutzung der AWZ nach der Seeanlagenverordnung und § 38 Bundesnaturschutzgesetz, um ein von Bundesbehörden vollzogenes und bundesgesetzlich geregeltes Verfahren. Maßgebend für diese Zuordnung war, dass es um Aufgaben geht, deren funktionsgerechte und effektive Wahrnehmung die Koordinationsfähigkeit der Länder überfordert und daher nur durch Bundesbehörden und bundesgesetzliche Verfahrensvorgaben gewährleistet werden kann (vgl. die amtliche Begründung zu Art. 2 EAG Bau, § 18a ROG, BR Drs. 395/04, S. 71 f.). Für die Aufstellung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung in der AWZ nach § 18a ROG bedeutet dies notwendigerweise, dass auch die Verfahrensvorschriften über die Strategische Umweltprüfung in die Bundesregelung einbezogen werden müssen. Würde die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung als einziges Element eines ansonsten einheitlichen Raumordnungsregimes von der Bundesgesetzgebung ausgenommen, könnte § 18a ROG seinen Zweck nicht erfüllen. Der Vollzug der raumordnerischen Verfahren in der AWZ wäre vielmehr auf nicht absehbare Zeit, nämlich bis zum Inkrafttreten entsprechender Ländervorschriften, blockiert. Da die Strategische Umweltprüfung in der AWZ nur einheitlich geregelt werden kann, müssten die benötigten Ländervorschriften in einem aufwändigen und komplexen Koordinationsprozess zwischen den Bundesländern ausgehandelt und anschließend in allen 16 Ländern in Kraft gesetzt werden. Ob eine entsprechende Verständigung und Umsetzung gelingen würde, ist ungewiss. Hinzu kommt, dass bei Strategischen Umweltprüfungen in der AWZ vielfach auch grenzüberschreitende Umweltauswirkungen zu betrachten sind, bei denen das Verfahren im Hinblick auf die außenpolitischen Belange Deutschlands bundesrechtlicher Ausgestaltung bedarf. Damit wären hier weitere Differenzierungen erforderlich, die die Praktikabilität dieses Regelungsmodells vollends in Frage stellen.

Unter *quantitativen* Gesichtspunkten ist zu berücksichtigen, dass die Vorschrift abschließende und unmittelbar geltende Verfahrensregelungen des Bundes für die Durchführung Strategischer Umweltprüfungen im Bereich der Raumordnung nur für den begrenzten Bereich der AWZ vorsieht. Im gesamten übrigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gilt dagegen Satz 1, der den Ländern bei den raumordnerischen Plänen und Programmen die Regelung

des Verfahrens der Strategischen Umweltprüfung überlässt. Da die Sonderregelung des Satzes 2 somit lediglich einen vergleichsweise kleinen Teilraum erfasst, fällt sie quantitativ nicht ins Gewicht.

Nach Satz 3 gilt § 14j unmittelbar und steht nicht zur Disposition der Länder. Diese Regelung stellt einen nach Artikel 75 Abs. 2 des Grundgesetzes gerechtfertigten Ausnahmefall dar. Die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 14j berührt unmittelbar das Verhältnis des Bundes zu anderen Mitgliedstaaten. Durch unterschiedliche Regelungen in den Ländern und daraus resultierenden Differenzen in den Verfahren zwischen verschiedenen Nachbarstaaten könnten sich Verwicklungen geben, die außenpolitisch nicht tragbar sind. Daher ist ein einheitliches Auftreten gegenüber den Nachbarstaaten zwingend erforderlich.

Absatz 2 sieht vor, dass die erforderlichen landesrechtlichen Vorschriften den Anforderungen des UVPG entsprechen müssen. Dies bedeutet nicht, dass die Länder identische Vorschriften erlassen müssen. Ihnen sind vielmehr Regelungsspielräume eröffnet. Die landesgesetzlichen Regelungen können danach von den Vorschriften des UVPG abweichen. Sie dürfen jedoch in ihren Anforderungen den materiellen Standard der SUP-Verfahrensregelungen des UVPG nicht unterschreiten.

Zu Nummer 12 (vor § 15 UVPG):

Die Änderung der Überschrift ist wegen der geänderten Struktur dieses Gesetzes erforderlich. Der neue Teil 4 nimmt die - z. T. geänderten - Bestimmungen des ehemaligen Abschnitts 3 auf. Er enthält Vorschriften über die Durchführung der Umweltprüfung in besonderen Verfahren.

Zu Nummer 13 (§ 15 UVPG):

Zu Buchstabe a:

aa)

Mit der Änderung der Formulierung soll lediglich klargestellt werden, dass die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung für die Linienbestimmung nur durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung in einem Raumordnungsverfahren ersetzt werden kann, wenn hierfür die gleichen Anforderungen für die Prüfung von Trassenalternativen gelten. Hierdurch werden keine inhaltlichen Änderungen in der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung geschaffen.

bb)

Durch die Änderung wird klargestellt, dass bei der Linienbestimmung auch ernsthaft in Betracht kommende Trassenvarianten der Linienführung Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung sind. Es ergeben sich hierdurch keine inhaltlichen Änderungen für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Zu Buchstabe b:

Zu aa) und bb)

Durch die Ergänzung und Streichung wird klargestellt, dass § 9 Abs. 3 Satz 1 auch für die Linienbestimmung mit den in § 15 Abs. 2 geregelten Abweichungen Anwendung findet.

Zu Nummer 14 (§ 16 UVPG [in der Fassung des EAG Bau, BR Drs. 395/04]):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung der Überschrift ist erforderlich, weil die Vorschrift künftig nur noch Regelungen zum Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG enthalten soll.

Zu Buchstaben b und c:

Der bisherige Absatz 1 wird ersetzt, da die Regelungen zur SUP-Pflicht und zum Verfahren der Strategischen Umweltprüfung bei Raumordnungsplänen künftig in den allgemeinen Vorschriften über die Strategische Umweltprüfung, § 14b Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 1.7 der Anlage 3 und § 14o, enthalten sind.

Der neue Absatz 1 enthält eine Sonderregelung für die Umweltverträglichkeitsprüfung im Raumordnungsverfahren. Er ersetzt den bisherigen Absatz 2. In Raumordnungsverfahren bei in der Anlage 1 des UVPG aufgeführten Vorhaben soll künftig eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Planungsstand des Vorhabens durchgeführt werden. Dies ist vorgesehen, weil das Raumordnungsverfahren als Teil eines gestuften Planungs- und Entscheidungsprozesses bereits eine Vorentscheidung über die Raumverträglichkeit eines konkreten Einzelvorhabens trifft.

Mit Absatz 1 trifft der Bundesgesetzgeber, gestützt auf die Rahmengesetzgebungskompetenz nach Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Grundgesetzes, in Einzelheiten gehende und unmittelbar geltende Regelungen, die die Voraussetzungen eines nach Artikel 75 Abs. 2 des Grundgesetzes gerechtfertigten Ausnahmefalls erfüllen.

In *qualitativer* Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass Gegenstand der Raumordnungsverfahren ausschließlich raumbedeutsame Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung und erheblichen Umweltauswirkungen sind, die mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt werden. Durch diese Abstimmung sollen nach § 1 ROG der Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume entwickelt, geordnet und gesichert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist ein bundeseinheitliches Entscheidungsverfahren erforderlich. Nur dadurch kann gewährleistet werden, dass die notwendige Konsistenz und Abstimmung zwischen den raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen erreicht wird. Aus Umweltsicht ist diese Einheitlichkeit auch deshalb unverzichtbar, weil raumbedeutsame Vorhaben nicht nur auf regionaler Ebene, sondern gerade wegen ihrer besonderen Bedeutung für den gesamten Planungsraum häufig auch über den Bereich eines Bundeslandes oder grenzüberschreitend in Nachbarstaaten Deutschlands hinausreichende erhebliche Umweltauswirkungen haben können. Als Bestandteil des Entscheidungsverfahrens trägt die Umweltverträglichkeitsprüfung maßgeblich zur Identifizierung dieser erheblichen Umweltauswirkungen und zur Berücksichtigung der Umweltbelange in der Entscheidung bei. Eine bundesweite Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung in Raumordnungsverfahren stellt daher auch sicher, dass die Umweltbelange länderübergreifend einheitlich berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund muss die Regelung der UVP-Pflichtigkeit der Raumordnungsverfahren durch eine Bundesvorschrift erfolgen.

Unter *quantitativen* Gesichtspunkten ist entscheidend, dass durch die Bundesregelung lediglich die UVP-Pflichtigkeit des Raumordnungsverfahrens bei in der Anlage 1 des UVPG aufgeführten Vorhaben geregelt wird. Dadurch verbleiben den Ländern ausreichend große Regelungsspielräume im Recht der Raumordnung, die namentlich auch die eigenständige Normierung des UVP-Verfahrens im Rahmen der Raumordnungsverfahren mit umfassen. Absatz 2 Satz 1 enthält einen Regelungsauftrag an die Länder zur Ausgestaltung des UVP-Verfahrens bei Raumordnungsverfahren. Hierdurch werden den Ländern eigene Spielräume, zum Beispiel zur Regelung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Inland, gegeben. Die erforderlichen landesrechtlichen Vorschriften sind nach § 25 Abs. 10 Satz 1 spätestens bis 31. Dezember 2006 zu erlassen.

Nach Satz 2 gelten die §§ 8, 9a und 9b unmittelbar. Diese Regelung stellt einen nach Artikel 75 Abs. 2 des Grundgesetzes gerechtfertigten Ausnahmefall dar. Die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach den §§ 8, 9a und 9b wirkt sich unmittelbar auf

das Verhältnis des Bundes zu anderen Mitgliedstaaten aus. Unterschiedliche Regelungen in den Ländern und daraus resultierende Differenzen in den Verfahren zwischen verschiedenen Nachbarstaaten könnten zu Verwicklungen führen, die außenpolitisch nicht tragbar sind. Daher ist ein einheitliches Auftreten gegenüber den Nachbarstaaten zwingend erforderlich.

Satz 3 sieht vor, dass die erforderlichen landesrechtlichen Vorschriften zum Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung bei Raumordnungsverfahren den Anforderungen des UVPG entsprechen müssen. Dies bedeutet nicht, dass die Länder identische Vorschriften erlassen müssen. Ihnen sind vielmehr Regelungsspielräume eröffnet. Die landesgesetzlichen Regelungen können danach von den Vorschriften des UVPG abweichen. Sie dürfen jedoch in ihren Anforderungen den materiellen Standard der SUP-Verfahrensregelungen des UVPG nicht unterschreiten. Nach Satz 4 findet § 4 hinsichtlich der zu erlassenden Verfahrensvorschriften für die Umweltverträglichkeitsprüfung bei Raumordnungsverfahren keine Anwendung.

Der bisherige Absatz 3, der das Verhältnis zwischen der SUP bei Raumordnungsplänen zur UVP in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren regelte, ist entbehrlich, weil das Verhältnis nunmehr bereits in § 14f Abs. 3 Satz 3 geregelt wird. Mit der Streichung des bisherigen Absatzes 4 wird die Vorschrift an die Regulationsstruktur des § 15 angepasst. In der Sache bleibt es jedoch dabei, dass die im Raumordnungsverfahren ermittelten, beschriebenen und bewerteten Umweltauswirkungen bei einer späteren Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe des § 12 zu berücksichtigen sind. Dies entspricht der Rechtslage nach § 15 bei der Linienbestimmung und der Flugplatzgenehmigung. Da im Raumordnungsverfahren bei in der Anlage 1 des UVPG aufgeführten Vorhaben künftig eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, konnte der bisherige Absatz 5 aufgehoben und für diese Vorhaben durch den neuen, wesentlich einfacher gefassten Absatz 3 abgelöst werden, der § 15 Abs. 4 angepasst wurde. Eine entsprechende Abschichtungsregelung findet sich auch in den bestehenden Regelungen des UVPG sowie in § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuchs [in der Fassung des EAG Bau, BR Drs. 395/04].

Zu Nummer 15 (§§ 19a und 19b UVPG):

§ 19a:

Absatz 1 enthält eine Sonderregelung zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen nach den §§ 15, 16 BNatSchG.

Die Landschaftsplanung als Fachplanung des Naturschutzrechts weist vielfältige Parallelen zur Strategischen Umweltprüfung auf. Die meisten Schutzgüter der Strategischen Umweltprüfung werden bereits im Rahmen der bisherigen Landschaftsplanung medienübergreifend untersucht; der beschreibende Teil der Landschaftsplanungen kann bei entsprechender Strukturierung wesentliche Anforderungen eines Umweltberichts im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung erfüllen. Daher soll die Strategische Umweltprüfung bei Landschaftsplanungen nicht als eigenständiger, zur Planaufstellung hinzutretender Prüfungsschritt ausgestaltet werden. Die Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplänen und -programmen soll lediglich um einzelne Elemente der Strategischen Umweltprüfung ergänzt werden, die bisher in der Landschaftsplanung nicht enthalten waren.

Zu diesem Zweck bestimmt Satz 1, dass in der Landschaftsplanung die gleichen Schutzgüter zu betrachten sind, die nach § 2 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 Gegenstand der Strategischen Umweltprüfung sind. In die Darstellung nach § 14 Abs. 1 BNatSchG sollen demgemäss nicht nur Auswirkungen auf die in §§ 1 und 2 BNatSchG genannten Schutzgüter aufgenommen, sondern auch solche Schutzgüter und Schutzaspekte der Strategischen Umweltprüfung einbezogen werden, die über den bisherigen Schutzgutkatalog der Landschaftsplanung hinausgehen, insbesondere der Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit.

Diese unmittelbar geltende Regelung ist ein nach Artikel 75 Abs. 2 des Grundgesetzes gerechtfertigter Ausnahmefall. Die bundesgesetzliche Erweiterung der Schutzgüter in der Landschaftsplanung sichert die Einheitlichkeit der Landschaftsplanung, die zur Schaffung konsistenter und inhaltlich vergleichbarer Planungsergebnisse notwendig ist.

Satz 2 enthält aufgrund der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 75 Abs. 1 des Grundgesetzes einen Regelungsauftrag an die Länder. Danach regeln diese die notwendigen Verfahrensschritte zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung in der Landschaftsplanung. Dabei sind die Verfahren zur Aufstellung und Änderung von Landschaftsplanungen lediglich um fehlende Elemente und Verfahrensschritte aus der Strategischen Umweltprüfung zu ergänzen. So bedarf es insbesondere einer Festlegung des Untersuchungsrahmens (vgl. § 14f) und einer Prüfung von Alternativen nach § 14g Abs. 2 Nr. 8. Darüber hinaus muss im Rahmen der Landschaftsplanung eine Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung entsprechend der §§ 14h und 14i sowie eine Überwachung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erfolgen. Für die konkrete Ausgestaltung dieser Elemente und Verfahrensschritte werden den Ländern Regelungsspielräume eröffnet. So können sie

z.B. hinsichtlich der Beteiligung der Öffentlichkeit nähere Vorschriften über die Bestimmung der Auslegungsorte und die Form der Bekanntmachung treffen. Auch die Einzelheiten der Überwachung sind von den Ländern selbst festzulegen. Ebenso wie bei § 14o sind die erforderlichen landesrechtlichen Vorschriften nach § 25 Abs. 7 S. 1 bis spätestens zum 31. Dezember 2006 zu erlassen.

Für die Ausgestaltung des Verfahrens der grenzüberschreitenden Strategischen Umweltprüfung sieht Satz 3 dagegen auch bei Landschaftsplanungen die unmittelbare Geltung des § 14j vor. Aus den in der Begründung zu § 14o Satz 2 genannten Erwägungen kam ein Regelungsauftrag an die Länder hier nicht in Betracht.

Werden Landschaftsplanungen nur geringfügig geändert oder legen sie die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene fest, gilt nach Satz 4 die Regelung des § 14d Abs. 2 entsprechend. Danach bestimmen die Länder durch eine Artfestlegung, eine Vorprüfung des Einzelfalls oder eine Kombination dieser Verfahren, unter welchen Voraussetzungen eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist. Die Regelung trägt der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 75 des Grundgesetzes Rechnung, indem der durch Artikel 3 Abs. 5 der SUP-Richtlinie eröffnete Regelungsspielraum in vollem Umfang an die Länder weitergegeben wird.

Nach Absatz 2 müssen die nach Absatz 1 Satz 2 erforderlichen landesrechtlichen Vorschriften den Anforderungen des UVPG entsprechen, d.h. sie dürfen diesen SUP-rechtlichen Standard nicht unterschreiten (vgl. Begründung zu § 14o).

Absatz 3 trägt der zentralen Bedeutung der Landschaftsplanung Rechnung, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu konkretisieren. In Landschaftsplänen und -programmen werden die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutz und der Landschaftspflege in einer medienübergreifenden und integrativen Weise dargestellt (vgl. insbesondere die Definition von Naturhaushalt in § 10 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Vor diesem Hintergrund bestimmt § 14 Abs. 2 BNatSchG bereits, dass die Inhalte der Landschaftsplanung bei der Umweltverträglichkeitsprüfung heranzuziehen sind. Entsprechendes soll künftig auch bei der Strategischen Umweltprüfung anderer Pläne und Programme gelten. Allerdings sollen für die Strategische Umweltprüfung der anderen Pläne und Programme nur Inhalte solcher Landschaftsplanungen herangezogen werden, die ihrerseits zuvor einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen worden sind. Angaben aus nicht SUP-geprüften Landschafts-

planungen können nach § 14g Abs. 4 jedoch ebenfalls in den Umweltbericht aufgenommen werden. Der Verweis auf § 14g Abs. 4 verdeutlicht darüber hinaus, dass Informationen aus Landschaftsplanungen bei der Strategischen Umweltprüfung anderer Pläne und Programme nur dann heranzuziehen sind, wenn sie für den vorgesehenen Zweck geeignet und hinreichend aktuell sind. Mit dem Verweis auf § 14 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG wird überdies klargestellt, dass den Inhalten der Landschaftsplanung bei der Strategischen Umweltprüfung anderer Pläne und Programme nicht Rechnung getragen werden muss, wenn dies aus bestimmten -darzulegenden - Gründen nicht möglich ist.

§ 19b:

Die Vorschrift regelt die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung in der Bundesverkehrswegeplanung. Sie ist *lex specialis* zu den allgemeinen Regelungen des UVPG, soweit ihre Bestimmungen von diesen abweichen.

Absatz 1 dient der Vermeidung von Doppelprüfungen und stellt das Verhältnis zwischen der Strategischen Umweltprüfung beim Bundesverkehrswegeplan (BVWP) und bei den Bedarfsplänen nach einem Verkehrswegausbaugesetz des Bundes klar. Danach wird bei der Aufstellung und bei wesentlichen Änderungen des BVWP zwingend eine SUP durchgeführt. Für die Bedarfspläne ist eine gesonderte Strategische Umweltprüfung hingegen nur durchzuführen, soweit die erheblichen Umweltauswirkungen nicht bereits Gegenstand einer Strategischen Umweltprüfung beim BVWP waren. Werden bei der Ausarbeitung der Entwürfe der Bedarfspläne wesentliche Änderungen gegenüber den Festlegungen des BVWP vorgenommen, muss daher für diese Änderungen eine SUP durchgeführt werden.

Absatz 2 ermächtigt die Bundesregierung, Einzelfragen bei der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung bei der Verkehrswegeplanung des Bundes nach Nummer 1.1 der Anlage 3 in einer Rechtsverordnung zu regeln. Die Bestimmungen dieser Verordnung haben den Besonderheiten der Verkehrswegeplanungen auf Bundesebene mit dem Ziel Rechnung zu tragen, das Verfahren zu vereinfachen. Diese Regelungen können von den Vorgaben des UVPG abweichen; sie müssen jedoch den Anforderungen der SUP-Richtlinie entsprechen. Nach Nummer 1 können Einzelheiten der Festlegung des Untersuchungsrahmens (etwa der Beteiligtenkreis oder der Ablauf des Verfahrens) in der Rechtsverordnung näher geregelt werden. Nach Nummer 2 können das Verfahren der Aufstellung des Umweltberichts sowie dessen Inhalt und Ausgestaltung näher bestimmt werden. Damit ist es insbesondere möglich, den Umweltbericht eng an den Gegenstand der zukünftigen Bundesverkehrswegeplanung

anzupassen. In einer Rechtsverordnung nach Nummer 3 können ferner Einzelheiten der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bestimmt werden. Beispielsweise durch Einführung eines mehrstufigen Konsultationsverfahrens, mit dem der Komplexität der Planung Rechnung getragen werden kann, einer Beteiligung der Öffentlichkeit möglichst umfassend auf Basis elektronischer Kommunikation, einer Konkretisierung, in welchen Fällen die Belange der Öffentlichkeit durch die Bundesverkehrswegeplanung berührt werden und daher bei der Strategischen Umweltprüfung geltend gemacht werden können. Nicht zur Disposition stehen dabei die Anforderungen der SUP-Richtlinie, wonach der Öffentlichkeit, die ein Interesse im Sinne der SUP-Richtlinie hat, Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem gesamten Planentwurf gegeben werden muss. Um dies in praktikabler Weise sicher zu stellen, können bei der Beteiligung der Öffentlichkeit auch besondere elektronische Kommunikationsmittel, insbesondere das Internet verwendet werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Bundesverkehrswegeplanung den gesamten räumlichen Bereich Deutschlands erfasst und damit flächendeckend zugänglich gemacht werden muss. Nummer 4 ermöglicht aus den gleichen Gründen die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel für die Bekanntgabe der Entscheidung nach § 14I. Nach Nummer 5 können schließlich auch besondere Regelungen über Form und Zeitpunkt der Überwachung sowie über die Berücksichtigung der dabei gewonnenen Ergebnisse getroffen werden.

Nach Absatz 3 können im Rahmen einer Rechtsverordnung bestimmte vorbereitende Prüfungen für Verkehrsprojekte im BVWP, die für die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung notwendig sind, mit Zustimmung des Bundesrates auf die Länder verlagert werden. Dies dient dem kooperativen Zusammenwirken von Bund und Länder bei der Vorbereitung der Verkehrswegeplanung auf Bundesebene. Auf diese Weise soll für die Verkehrswegeplanung des Bundes eine ausreichende und harmonisierte Informationsgrundlage geschaffen werden. Durch die von den Ländern beigebrachten Module kann der Ermittlungs- und Prüfaufwand sachgerecht der projektnäheren Ebene zugeordnet werden. Die Gesamtaufstellung des Plans und die Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen verbleiben jedoch beim Bund.

Zu Nummer 16 (vor § 20 UVPG):

Der neue Teil 5 übernimmt unverändert Überschrift und Vorschriften des bisherigen Teils 2. Die geänderte Nummerierung ist eine Folge der Neustrukturierung des UVPG.

Zu Nummer 17 (vor § 24 UVPG):

Teil 6 übernimmt die z. T. geänderten Vorschriften des bisherigen Teils 3. Die neue Überschrift und Nummerierung sind eine Folge der Neustrukturierung des UVPG.

Zu Nummer 18 (§ 24 UVPG):

Zu Buchstabe a:

Im Satzteil vor Nummer 1 wird die bisherige Regelung, wonach für bestimmte Bereiche der Umweltverträglichkeitsprüfung Verwaltungsvorschriften zu erlassen sind, durch eine Kann-Bestimmung ersetzt. Die Änderung dient der Deregulierung und ermöglicht einen flexibleren Einsatz des Instruments der Verwaltungsvorschrift. Die Bundesregierung strebt an, künftig in Abstimmung mit den Ländern auch verstärkt mit informellen Instrumenten wie Auslegungs- und Vollzugshinweisen zu arbeiten.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Zu Buchstabe c:

Bei der neu eingefügten Bestimmung in Nummer 4 handelt es sich um die Verschiebung der bisherigen Regelung aus § 3c Abs. 2 Buchstabe b, die aus systematischen Gründen erfolgte (vgl. Nummer 7b).

Die Einführung von § 24 Nr. 5 und 6 ermöglicht es der Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Grundsätze für die Erstellung des Umweltberichts bei der Strategischen Umweltprüfung sowie für die Durchführung der Überwachung von Plänen und Programmen zu erlassen.

Zu Buchstabe d:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der Ergänzung der Nummern 4 bis 6 in § 24.

Zu Nummer 19 (§ 25 UVPG):

Absatz 7 Satz 1 bestimmt eine Frist nach Artikel 75 Abs. 3 des Grundgesetzes, innerhalb derer die in § 14d, 14o und 19a enthaltenen Regelungsaufträge durch die Länder umgesetzt werden müssen. Mit Rücksicht darauf, dass die in Artikel 13 Abs. 1 der SUP-Richtlinie gesetzte Frist zur Umsetzung der SUP-Richtlinie am 21. Juli 2004 endet, wurde in Satz 1 festge-

legt, dass die Länder die aufgrund der vorgenannten Regelungsaufträge zu schaffenden Vorschriften und Rechtsanpassungen spätestens bis zum 31. Dezember 2006 zu erlassen haben.

Für die Zeit bis zum Inkrafttreten der erforderlichen Länderbestimmungen soll mit Satz 2 Nummern 1 bis 3 eine Übergangsregelung zur Anwendung kommen, die im Sinne des Artikels 75 Abs. 2 des Grundgesetzes Ausnahmecharakter hat. Nach Nummer 1 soll in der Übergangsphase § 14d Abs. 1 unmittelbar auch für geringfügige Änderungen von Plänen und Programmen sowie für Pläne und Programme zur Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene in den in § 14d Abs. 2 genannten Bereichen Wasserhaushalt, Raumordnung und Forstwirtschaft gelten. Eine Strategische Umweltprüfung ist bei solchen Planungen daher einstweilen nur durchzuführen, wenn eine Einzelfallprüfung ergibt, dass erhebliche Umweltauswirkungen auftreten können. Nach Nummer 2 sollen während des Übergangszeitraums für das Verfahren der Strategischen Umweltprüfung bei Plänen und Programmen nach § 14o aus den Bereichen Forstwirtschaft, Wasserhaushalt, Abfallwirtschaft und Raumordnung die §§ 14a, 14f bis 14i Abs. 1 und 14k bis 14m Abs. 1 sowie 14n unmittelbar gelten. Nach Nummer 3 muss die Aufstellung oder Änderung von Landschaftsprogrammen, Landschaftsrahmenplänen und Landschaftsplänen nach §§ 15, 16 BNatSchG bis zur Schaffung landesrechtlicher Vorschriften zur Ausfüllung des § 19a den in §§ 14a, 14f, 14g Abs. 2 Nr. 6 und 8, 14h bis 14i Abs. 1, 14k bis 14m Abs. 1 und 14n genannten Anforderungen genügen.

Diese Übergangsbestimmungen sind nach Artikel 75 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes erforderlich. In der Sache beschränken sich die Regelungen auf die einstweilige Sicherstellung einer geordneten europarechtskonformen Planung in einer Phase, in der landesrechtliche Vorschriften über die Strategische Umweltprüfung regelmäßig noch nicht vorliegen. Mit den Regelungen wird gleichzeitig dem länderübergreifenden Charakter der Pläne und Programme aus den Bereichen Wasserwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege sowie Raumordnung Rechnung getragen. Es ist daher unumgänglich, dass der Bund vorübergehend Vorschriften erlässt, um die Einhaltung der EG-rechtlichen Anforderungen zu gewährleisten. Entsprechende Übergangsregelungen sind in vergleichbaren Fällen schon früher in Bundesgesetzen getroffen worden, so beispielsweise in § 25 Abs. 5 des UVPG in der Fassung vom 5. September 2001 (BGBl. I, S. 2350), in § 69 Abs. 1 BNatSchG vom 25. März 2002 (BGBl. I, S. 1193) sowie in § 22 Satz 2 ROG in der Fassung des EAG Bau (BR Drs. 395/04). Es handelt sich um im Sinne des Artikels 75 Abs. 2 des Grundgesetzes gerechtfertigte Ausnahmebestimmungen.

In *qualitativer Hinsicht* ist hierfür entscheidend, dass die erfassten Pläne und Programme vielfach länderübergreifenden Charakter haben. In der Übergangsphase, in der noch keine Länderregelungen bestehen werden, sollen bundesweit einheitliche Regelungen eine rechtssichere Grundlage für die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung gewährleisten. Würden solche Übergangsregelungen nicht getroffen, so wäre die SUP-Richtlinie von den Ländern jeweils unmittelbar anzuwenden. Wegen der begrifflich z.T. sehr offenen Ausgestaltung der Richtlinie müsste dann mit gravierenden Unterschieden in der Vollzugspraxis der Länder gerechnet werden. Unter *quantitativen Gesichtspunkten* ergibt sich die Regelungsbefugnis des Bundes aus der Beschränkung der Geltungsdauer der bundesrechtlichen Übergangsvorschriften bis zum 31. Dezember 2006. Damit hat sich der Bundesgesetzgeber auf den zwingend notwendigen Übergangszeitraum beschränkt. Für Raumordnungspläne bleibt es nach Satz 3 bei der Übergangsvorschrift nach § 22 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes [in der Fassung des EAG Bau, BR Drs. 395/04].

Absatz 8 setzt die Vorgabe des Artikels 13 Abs. 3 Satz 1 der SUP-Richtlinie um, wonach Pläne und Programme der Strategischen Umweltprüfung unterliegen, wenn ihr erster förmlicher Vorbereitungsakt nach dem 21. Juli 2004 erfolgt. Satz 1 regelt die Anwendung dieses Gesetzes ab dem Inkrafttreten des SUPG. Satz 2 bestimmt für Pläne und Programme, die ab der unmittelbaren Geltung der SUP-Richtlinie am 21. Juli 2004 begonnen worden sind, dass diese laufenden Planungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu Ende zu führen sind. In der Zeit bis zum Inkrafttreten des SUPG gelten für diese Planungsverfahren die Anforderungen der SUP-Richtlinie unmittelbar. Der Begriff „erster förmlicher Vorbereitungsakt“ kann für die konkreten Plan- und Programmarten im Fachrecht inhaltlich konkretisiert werden.

Absatz 9 setzt die Regelung des Artikels 13 Abs. 3 der SUP-Richtlinie um. Nach Satz 1 ist bei Planungen, die vor dem 21. Juli 2004 eingeleitet worden sind und die erst nach dem 20. Juli 2006 abgeschlossen werden, grundsätzlich eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen, wenn die Voraussetzungen der Richtlinie im übrigen vorliegen. Von der in Artikel 13 Abs. 3 der SUP-Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit, nach dem 20. Juli 2006 angenommene Pläne und Programme von der Anwendung der Richtlinienbestimmungen auszunehmen, wenn die Mitgliedstaaten im Einzelfall entscheiden, dass eine Umweltprüfung nicht durchführbar ist, wurde im Interesse der Rechtssicherheit kein Gebrauch gemacht.

Die Regelung gilt nach Satz 2 nicht für Raumordnungspläne, für die § 23 Abs. 3 des Baugesetzbuchs [in der Fassung des EAG Bau, BR Drs. 395/04] eine weitergehende Regelung vorsieht.

Absatz 10 Satz 1 bestimmt eine Frist nach Artikel 75 Abs. 3 des Grundgesetzes, innerhalb derer der in § 16 Abs. 2 Satz 1 enthaltene Regelungsauftrag durch die Länder umgesetzt werden muss.

Für die Zeit bis zum Inkrafttreten der erforderlichen Länderbestimmungen sollen nach Satz 2 in der Übergangsphase die Vorschriften des UVPG zum Verfahren der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung zur Anwendung kommen. Diese Übergangsbestimmung ist ein im Sinne des Artikels 75 Abs. 2 des Grundgesetzes gerechtfertigter Ausnahmefall, da sie sich auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt und eine geordnete Durchführung des UVP-Verfahrens bis zum Inkrafttreten der landesgesetzlichen Regelungen sicherstellt (siehe zu vergleichbaren Übergangsregelungen auch die Begründung zu § 25 Abs. 7).

Zu Nummer 20 (Anlage 2):

Zu Buchstabe a:

Die Ergänzung der Überschrift der Anlage 2, wonach die in dieser Anlage genannten Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung gelten, dient der Klarstellung und Abgrenzung gegenüber den Regelungen der neuen Anlage 4, die Vorgaben zur Vorprüfung des Einzelfalles im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung enthält.

Zu Buchstabe b:

Die Anpassung der Verweisung auf § 10 Abs. 6 Nr. 1 BNatSchG erfolgt zur Beseitigung eines redaktionellen Fehlers.

Zu Nummer 21 (Anlage 3 und Anlage 4):

Anlage 3:

In der Anlage 3 werden unter Nummer 1 Pläne und Programme aufgelistet, bei denen nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 zwingend eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt werden muss. Es handelt sich hierbei um Pläne und Programme, die einem oder mehreren der Sachbereiche in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der SUP-Richtlinie zuzuordnen sind und die einen Rahmen für UVP-pflichtige Vorhaben nach Bundes- oder Landrecht setzen. Bei der Liste der Pläne

und Programme nach Anlage 3 Nr. 1 handelt es sich, soweit die Regelungskompetenz des Bundes reicht, um eine abschließende Liste.

Die Anlage 3 Nr. 2 listet solche Pläne und Programme auf, bei denen die Notwendigkeit einer Strategischen Umweltprüfung nach § 14b Abs. 1 Nr. 2 davon abhängt, ob sie einen Rahmen für Vorhaben nach der Anlage 1 oder für solche Vorhaben setzen, bei denen nach Landesrecht eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt werden muss. Bei diesen Plänen und Programmen hat die zuständige Behörde daher nach Maßgabe des § 14b Abs. 3 zu prüfen, ob eine Rahmensetzung vorliegt. Eine Prüfung, ob die Pläne und Programme einem oder mehreren der in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der SUP-Richtlinie genannten Sachbereiche zugeordnet werden können, ist dagegen nicht mehr erforderlich; der Sachbereichsbezug wird in der Regelung bereits vorausgesetzt. Auch die Liste der Pläne und Programme nach Anlage 3 Nr. 2 hat, soweit die Regelungskompetenz des Bundes betroffen ist, abschließenden Charakter.

Zu den Plan- und Programmarten im Einzelnen:

Nummer 1.1:

Nummer 1.1 erfasst Verkehrswegeplanungen auf Bundesebene. Der Begriff „Verkehrswegplanung“ umfasst den Bundesverkehrswegeplan sowie vergleichbare verkehrsträgerübergreifende Pläne und Programme auf Bundesebene, welche Grundlage für Neu- und Ausbautvorhaben im Verkehrssektor sind, z.B. Anti-Stau-Programme, sowie Bedarfspläne nach einem Verkehrswegeausbaugesetz des Bundes. Darunter fallen zum Beispiel der Bedarfsplan für Schienenwege nach dem Gesetz über den Ausbau der Schienenwege des Bundes sowie der Bedarfsplan für Straßen nach dem Fernstraßenausbaugesetz. Mit der Bezeichnung „Verkehrswegeplanungen auf Bundesebene“ wurde bewusst ein offener Begriff verwendet, um auch künftigen Entwicklungen und neuen Instrumenten auf diesem Gebiet Rechnung tragen zu können. Voraussetzung ist, dass es sich um eine Planung des Bundes handelt, die die Merkmale des § 2 Abs. 5 erfüllt. Diese Verkehrswegeplanungen auf Bundesebene sind rahmensetzend für UVP-pflichtige Verkehrsvorhaben nach Nummer 7 und 8 des Anhangs I sowie Nummer 10 Buchstabe c bis h des Anhangs II der UVP-Richtlinie (Nummer 14 der Anlage 1 des UVP-G). So gehen aus dem Bundesverkehrswegeplan als höchststufiger Plan innerhalb der Hierarchie der Verkehrsplanung die Bedarfspläne hervor, wel-

che ihrerseits Vorgaben für die Linienbestimmung und das anschließende Zulassungsverfahren auf Projektebene enthalten.

Nummer 1.2:

Ausbaupläne nach § 12 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) werden, soweit sie bei ihrer Aufstellung oder Änderung über den Umfang der Entscheidung nach § 8 Abs. 1 und 2 LuftVG wesentlich hinausreichen, in Nummer 1.2 als zwingend SUP-pflichtig ausgewiesen. Diese Ausbaupläne steuern den Bauschutzbereich, in dem Baugenehmigungen für die Errichtung von Bauwerken, auch im Zusammenhang mit UVP-pflichtigen Vorhaben, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden erteilt werden können. Bestimmte Nutzungen oder die Höhe von Bauwerken sind im Bauschutzbereich aus Gründen der Sicherheit des Luftverkehrs nur eingeschränkt genehmigungsfähig. Daher setzen die genannten Ausbaupläne regelmäßig einen Rahmen für die Zulassung von UVP-pflichtigen Vorhaben.

Nummer 1.3:

Für Abfallwirtschaftspläne nach § 29 KrW-/AbfG besteht nach Nummer 1.3 eine zwingende SUP-Pflicht. Diese Pläne setzen im Sinne des Artikels 3 Abs. 2 Buchstabe a der SUP-Richtlinie regelmäßig einen Rahmen für die künftige Genehmigung UVP-pflichtiger Vorhaben, wie zum Beispiel Abfallbeseitigungsanlagen nach Nummer 9 des Anhangs I der UVP-Richtlinie (Nummer 8 der Anlage 1 des UVPG), indem sie Standorte für diese Anlagen ausweisen. Dies wird insbesondere im Urteil des EuGH vom 1. April 2004 (C-53/02 und C-217/02) deutlich wonach alle Abfallwirtschaftspläne nach der Richtlinie 75/442/EWG entweder eine geographische Karte enthalten müssen, in der die genauen Standorte der Abfallbeseitigungsflächen festgelegt sind, oder aber hinreichend genaue Kriterien zur Bestimmung dieser Orte beinhalten. Daneben enthalten diese Pläne auch Aussagen zur Abfallbeseitigung und -verwertung (etwa zur Menge) und damit zur Auslastung der Kapazität bereits bestehender Anlagen und setzen einen Rahmen für spätere Änderungen dieser Anlagen. Mit der Aufnahme von Abfallwirtschaftsplänen nach § 29 KrW-/AbfG, einschließlich der besonderen Kapitel oder Teilpläne über die Entsorgung von gefährlichen Abfällen, Altbatterien und Akkumulatoren sowie Verpackungen und Verpackungsabfällen, wird für diesen Bereich zugleich partiell Artikel 2 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2003/35/EG vom 26. Mai 2003 umgesetzt. Durch die Einbeziehung der in Anhang I Buchstabe a), b), d) und e) der Richtlinie 2003/35/EG genannten Pläne und

Programme in den Anwendungsbereich des SUP-Stammgesetzes wird für die Aufstellung bzw. Änderung dieser Abfallwirtschaftspläne die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschrieben. Für Pläne nach Anhang I Buchstabe a), d) und e) der Richtlinie 2003/35/EG sind damit die Vorgaben der Richtlinie 2003/35/EG vollständig erfüllt. Für Pläne nach Anhang I Buchstabe b) der Richtlinie 2003/35/EG besteht hingegen in Teilbereichen außerhalb der Strategischen Umweltprüfung noch Ergänzungsbedarf.

Nummer 1.4:

In Nummer 1.4 werden Überschwemmungsgebiete nach § 32 WHG [§ 31b WHG-E, in der Fassung des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes, BT Drs. 15/3168] als Planungen mit obligatorischer SUP-Pflicht ausgewiesen. Eine Rahmensetzung für die künftige Zulassung von UVP-pflichtigen Vorhaben ist regelmäßig gegeben, da die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete gesetzliche Beschränkungen [nach § 31b WHG-E, in der Fassung des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes, BT Drs. 15/3168] für die Zulassung UVP-pflichtiger Vorhaben in diesen Gebieten zur Folge hat. Darüber hinaus können in den Festsetzungen auch zusätzliche Schutzanordnungen getroffen werden, welche bei der künftigen Genehmigung von UVP-pflichtigen Vorhaben zu berücksichtigen sind.

[Nummer 1.5:

Nach Nummer 1.5 unterliegen Hochwasserschutzpläne nach § 31d WHG-E [in der Fassung des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes, BT Drs. 15/3168] einer zwingenden Strategischen Umweltprüfung. In Hochwasserschutzplänen sind z.B. Maßnahmen zur Rückverlegung von Deichen aufzunehmen. Für die nach Nummer 10 Buchstabe k des Anhangs II der UVP-Richtlinie (Nummer 13.13 der Anlage 1 UVPG) UVP-pflichtigen Deiche setzen die Hochwasserschutzpläne daher immer einen Rahmen.]

Nummer 1.6:

Nach Nummer 1.6 wird bei Maßnahmenprogrammen nach § 36 WHG immer eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt. In den Maßnahmenprogrammen, welche nach Landesrecht zwingend aufzustellen sind, sind grundlegende sowie ergänzende Maßnahmen zur Erreichung von Bewirtschaftungszielen aufzunehmen, welche den Entscheidungsspielraum für die künftige Genehmigung der Errichtung oder der we-

sentlichen Änderung von Anlagen in oder an Gewässern einschränken. Solche wasserwirtschaftlichen Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers sind u.a. nach den Nummern 11 bis 13 des Anhangs I der UVP-Richtlinie (Nr. 13 der Anlage 1 UVPG) UVP-pflichtig. Durch die Maßnahmenprogramme wird daher für die Zulassung von UVP-pflichtigen Projekten ein Rahmen gesetzt; sie waren deshalb in die Kategorie der Pläne und Programme mit obligatorischer Strategischer Umweltprüfung nach Nummer 1 der Anlage 3 aufzunehmen.

Nummer 1.7

In Raumordnungsplänen nach § 8 ROG und Regionalplänen nach § 9 ROG werden Ziele der Raumordnung festgelegt, an die Bauleitpläne (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB) sowie Fachplanungen, wie die Landschaftsplanung, anzupassen sind. Des weiteren sind diese Ziele u.a. auch bei der Zulassung raumbedeutsamer Vorhaben zu beachten. Die Pläne nach §§ 8, 9 ROG setzen daher einen Rahmen für die Zulassung von UVP-pflichtigen Vorhaben.

Nummer 1.8:

Nummer 1.8 erfasst die Raumordnung des Bundes in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone nach § 18a ROG (n.F.) [neugefasst durch das EAG Bau, BR Drs. 395/04] als Planung mit obligatorischer Strategischer Umweltprüfung. Das Bundesministerium für Verkehr-, Bau- und Wohnungswesen hat in der AWZ Ziele und Grundsätze der Raumordnung aufzustellen, welche von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 ROG zu beachten sind. Diese Planung setzt daher einen Rahmen für die Zulassung von UVP-pflichtigen Vorhaben in der AWZ.

Nummer 1.9

Nach Nummer 1.9 unterliegt die Ausweisung der Besonderen Eignungsgebiete für Windkraftanlagen nach § 3a der SeeAnIV der SUP-Pflicht. Mit der Ausweisung solcher Besonderen Eignungsgebiete wird ein Rahmen für die Genehmigung von Windkraftanlagen in der AWZ gesetzt. Denn für die Standortwahl der Anlagen kommt der Ausweisung die Wirkung eines Sachverständigengutachtens zu. Die Ausweisung stellt daher eine wesentliche, bei der Genehmigung von Windkraftanlagen in der AWZ zu berücksichtigende Entscheidungsgrundlage dar.

Nummer 1.10:

Nach Nummer 1.10 unterliegen Bauleitplanungen, d.h. Flächennutzungspläne nach § 6 BauGB und der Bebauungspläne nach § 10 BauGB, einer obligatorischen SUP-Pflicht. Diese Pläne sind dem Sachbereich Bodennutzung zuzuordnen und nach § 2 Abs. 1 S. 1 BauGB von der Gemeinde aufzustellen. Sie setzen regelmäßig einen Rahmen für potentiell UVP-pflichtige Vorhaben. Denn bei der Zulassung von Vorhaben nach dem BauGB sind die Festsetzungen des aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungsplans zu beachten. Bauleitpläne erfüllen daher die Merkmale, bei denen nach Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a der SUP-Richtlinie eine unbedingte SUP-Pflicht besteht. Satzungen, Konzepte und Gebietsfestlegungen nach dem besonderen Städtebaurecht unterliegen nicht der SUP-Pflicht. Bei diesen Maßnahmen fehlt es, soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen, jedenfalls an einem rahmensetzenden Charakter im Sinne der SUP-Richtlinie. Hinsichtlich der Satzungen nach § 34, 35 BauGB vgl. § 14b Abs. 2 Satz 2 sowie die betreffende Begründung (s.o. zu Nummer 11).

Nummer 1.11:

Nummer 1.11 erfasst Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne nach § 15 BNatSchG sowie Landschaftspläne nach § 16 BNatSchG. Für diese Pläne und Programme besteht nach den §§ 15, 16 BNatSchG eine Aufstellungspflicht. Landschaftsplanungen setzen regelmäßig einen Rahmen für UVP-pflichtige Vorhaben, denn ihre Inhalte sind nach § 14 Abs. 2 BNatSchG in Verwaltungsverfahren zwingend zu berücksichtigen. Sie sind daher nach der SUP-Richtlinie zwingend einer Strategischen Umweltprüfung zu unterziehen. Die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung in der Landschaftsplanung richtet sich nach § 19a.

Nummer 2.1:

Für forstliche Rahmenpläne nach § 7 BWaldG sieht Nummer 2.1 eine SUP-Pflicht vor, wenn diese Pläne einen Rahmen für UVP-pflichtige Projekte setzen. Die forstlichen Rahmenpläne sollen nach § 7 Abs. 1 S. 1 BWaldG von der nach Landesrecht zuständigen Behörde aufgestellt werden. Rahmensetzenden Charakter haben sie beispielsweise dann, wenn sie Festlegungen zu Erstaufforstungen treffen, die bei der Zulassung solcher UVP-pflichtigen Vorhaben (vgl. Nummer 1 Buchstabe d des Anhangs II der UVP-Richtlinie; Nummer 17 der Anlage 1 UVPG) zu berücksichtigen sind. Die Inhalte

forstlicher Rahmenpläne können aber auch bei der konkreten Zulassung anderer UVP-pflichtiger Vorhaben im Planungsgebiet zu berücksichtigen sein und setzen dann auch insoweit einen Rahmen.

[Nummer 2.2:

Nach Nummer 2.2 unterliegen Lärminderungspläne nach §§ 47d, 47e BImSchG-E [Referentenentwurf des BMU zur Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (ABl. EG Nr. L 189, S. 12) vom 7. Juni 2004] einer SUP-Pflicht, wenn sie einen Rahmen für die Zulassung von UVP-pflichtigen Vorhaben setzen. Eine Rahmensetzung erfolgt u.a. bei der Festsetzung konkreter Maßnahmen, die die Beschaffenheit oder Betriebsbedingungen eines UVP-pflichtigen Vorhabens betreffen oder auch bei Maßnahmen, die den Bau einer Ortsumgehungsstraße vorsehen.]

Nummer 2.3:

Luftreinhaltepläne nach § 47 Absatz 1 BImSchG sind nach Nummer 2.3 von der SUP-Pflicht erfasst. Die erforderliche Rahmensetzung für UVP-pflichtige Vorhaben liegt vor, wenn in den Plänen Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Luftverunreinigungen festgelegt werden, welche bei der Genehmigung von UVP-pflichtigen Anlagen zu berücksichtigen sind.

Nummer 2.4:

Nummer 2.4 erfasst Abfallwirtschaftskonzepte nach § 19 Abs. 5 KrW-/AbfG, wenn diese einen Rahmen für die künftige Genehmigung von UVP-pflichtigen Vorhaben setzen. Ob ein Abfallwirtschaftskonzept einen solchen Rahmen setzt, hängt von den Inhalten des Konzepts, den bisherigen Entsorgungswegen sowie den bereits bestehenden Abfallbeseitigungs- und Verwertungsanlagen ab. Eine Rahmensetzung liegt zum Beispiel vor, wenn die Konzepte Darlegungen zu neuen Beseitigungsanlagen (z.B. Standort- oder Anlagenplanung) oder zu Entsorgungswegen bzw. geplanten Maßnahmen (§ 19 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 und 4 KrW-/AbfG) enthalten, welche bei der künftigen Genehmigung, Verlängerung oder Änderung der Genehmigung einer Abfallbeseitigungs- oder Verwertungsanlage zu berücksichtigen sind.

Nummer 2.5

Nach Nummer 2.5 unterliegt die Fortschreibung von Abfallwirtschaftskonzepten nach § 16 Abs. 3 Satz 4, 2. Alt. KrW-/AbfG einer Strategischen Umweltprüfung, soweit sie rahmensetzenden Charakter im Sinne des § 14b Abs. 3 hat. Die Abfallwirtschaftskonzepte werden von beliebigen Privaten fortgeschrieben. Beliebige sind Behörden im Sinne der SUP-Richtlinie. Zur Frage der Rahmensetzung der Konzepte wird auf die Begründung zu den Abfallwirtschaftskonzepten nach § 19 Abs. 5 KrW-/AbfG in Nummer 2.4 verwiesen.

Anlage 4:

Die Anlage setzt die Vorgaben des Anhangs II der SUP-Richtlinie um und regelt die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung. Die angegebenen Kriterien entsprechen denen der Anlage 2.

Zu Artikel 2 Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 25a WHG):

Die nach § 25a Abs. 2 durch Landesrecht zu regelnde Überwachung des Zustands der Gewässer kann mit der Überwachung der Umweltauswirkungen von Programmen und Plänen nach der SUP-Richtlinie verbunden werden. Bei einer Zusammenfassung ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Überwachung nach der SUP-Richtlinie die gesamten Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 S. 2 umfasst und damit über die Schutzgüter bei der Überwachung nach der Wasserrahmenrichtlinie hinausgeht.

Zu Nummer 2 (§ 32 WHG) [(§ 31b WHG-E, in der Fassung des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes, BT Drs. 15/3168):

Der neue Absatz stellt klar, dass die nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. der Nummer 1.4 der Anlage 3 SUP-pflichtige Festsetzung von Überschwemmungsgebieten den Anforderungen an eine Strategische Umweltprüfung nach dem UVPG genügen muss (vgl. auch die Verweise im Hinblick auf die UVP-Pflicht z.B. in § 7 Abs. 1 Satz 2 und § 9 Satz 2 WHG).

[Zu Nummer 3 (§ 31d WHG [in der Fassung des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes, BT Drs. 15/3168]):

Mit der Ergänzung wird klar gestellt, dass das Verfahren zur Aufstellung von Hochwasserschutzplänen den Anforderungen an eine Strategische Umweltprüfung genügen muss.]

Zu Nummer 4 (§ 33a WHG):

Es wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Nummer 5 (§ 36 WHG):

Mit dem neuen Absatz 7 Satz 3 wird klar gestellt, dass bei der Aufstellung von Maßnahmenprogrammen eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist. Es bleibt insoweit nach dem neuen Satz 4 dem Landesrecht überlassen, wie es den inhaltlichen und verfahrensrechtlichen Überschneidungen der Wasserrahmenrichtlinie und der SUP-Richtlinie durch Regelungen nach § 14o Rechnung tragen will. Um Doppelarbeit zu vermeiden und um praktikable Vorgehensweisen zu entwickeln, sollten gleichartige Verfahrensschritte miteinander verbunden werden können. Die nach § 14o in Verbindung mit § 14i und § 14k sowie die nach § 14j UVPG erforderliche Beteiligung der Öffentlichkeit kann beispielsweise mit der nach § 36b Abs. 5 Satz 2 WHG zu regelnden Information und Anhörung der Öffentlichkeit zum Bewirtschaftungsplan verbunden werden.

Zu Artikel 3 Neufassung von Gesetzen

Artikel 3 regelt die Möglichkeit der Neubekanntmachung des Gesetzes in der geltenden Fassung.

Zu Artikel 4 Inkrafttreten

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.